

Der Stadtverordnetenvorsteher



An die
Damen und Herren
der Stadtverordnetenversammlung
und des Magistrates

Schriftführung: Frau Täufer
Telefon: 06074 911312
E-Mail: gremien@roedermark.de

13. November 2024

der Stadt Rödermark

E i n l a d u n g

Ich lade Sie ein zu der
25. öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark
am **Dienstag, 03.12.2024**, um **19:30** Uhr.
Sitzungsort: **Kulturhalle, Dieburger Str. 27, Ober-Roden**

Tagesordnung:

- TOP 1 Mitteilungen des Stadtverordnetenvorstehers
- TOP 2 Mitteilungen des Magistrats
- TOP 3 Anfragen gem. § 16 Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung
- TOP 4 Änderung der Satzung über die Betreuung von Kindern in den
Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Rödermark - 2. Änderung -
Vorlage: VO/0310/24
- TOP 5 Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kulturhalle
Rödermark - 3. Änderung -
Vorlage: VO/0308/24
- TOP 6 Aufstellung eines kommunalen Wärmeplans nach § 13 Abs. 1 des Hessischen
Energiegesetzes
Vorlage: VO/0314/24

- TOP 7 Abschluss eines "öffentlich-rechtlichen Vertrags über die interkommunale Zusammenarbeit im Bereich der kommunalen Wärmeplanung im Konvoi" zwischen den Kommunen Rödermark, Rodgau, Mühlheim am Main und Obertshausen gemäß § 54 VwVfG
Vorlage: VO/0315/24
- TOP 8 Grundstückstausch Volksbank-Parkplatz
Vorlage: VO/0306/24
- TOP 9 Jahresabschluss 2023 der Kommunalen Betriebe der Stadt Rödermark
Vorlage: VO/0277/24
- TOP 10 Prüfung der wirtschaftlichen Betätigung
Vorlage: VO/0292/24
- TOP 11 Bestellung eines Prüfers für den Jahresabschluss 2024 des Eigenbetriebes "Kommunale Betriebe der Stadt Rödermark"
Vorlage: VO/0312/24
- TOP 12 Antrag der FDP-Fraktion: Klimaneutraler Kraftstoff (HVO100) für die Fahrzeuge der Stadt Rödermark
Vorlage: FDP/0168/24
- TOP 13 Antrag der Fraktion FWR: Änderung Richtlinien Förderung von Mini-PV Anlagen ("Balkonkraftwerke")
Vorlage: FWR/0259/24
- TOP 14 Antrag der FDP-Fraktion: Sicherstellung der Barrierefreiheit (Aufzug) am Bahnhof Ober-Roden
Vorlage: FDP/0261/24

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Sven Sulzmann
Stadtverordnetenvorsteher

F. d. R.

gez.
Sandra Täufer
Schriftführerin

Anfrage

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

	Vorlage-Nr: SPD/0317/24 Datum: 11.11.2024 Verfasser: Lars Hagenlocher
Anfrage der SPD-Fraktion: Freilaufflächen für Hunde in Rödermark (Anfragen)	
Beratungsfolge <i>Datum</i> <i>Gremium</i> 03.12.2024 Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark	

Sachverhalt/Begründung:

Am 19.10.2024 erschien in der Offenbach Post (online) ein Artikel zum Thema „Hunde in Rödermark/Freilaufflächen“ (<https://www.op-online.de/region/roedermark/roedermaerker-hunde-wollen-ohne-leine-einfach-toben-und-rennen-93363442.html>). U.a. bezugnehmend auf diesen Artikel fragen wir:

Anfrage:

1. Am 24. April 2024 wurde eine Petition für mehr/bessere Freilaufflächen an den Stadtverordnetenvorsteher übergeben. Was ist seitdem in der Angelegenheit genau passiert?
2. In dem o.g. Artikel wird auf ein auf den 07. November datiertes Gespräch zwischen der „Interessengemeinschaft Hundefreilaufflächen“ und dem Magistrat Bezug genommen. Was waren Inhalte dieses Gespräches und welche konkreten Ergebnisse wurden erzielt?
3. Wir zitieren aus dem o.g. Artikel: „Seit April seien der Stadt von Privatseite zwei mögliche Standorte angeboten worden. ‚Die haben wir geprüft, aber es passt nicht‘, bedauert die Erste Stadträtin.“ – Was sind diesbezüglich die genauen Hintergründe?
4. Sind bis zur nächsten Brut- und Setzzeit Änderungen an der aktuell geltenden Satzung über die Leinenpflicht in der Brut- und Setzzeit geplant?

Anfrage

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

	Vorlage-Nr: FWR/0318/24 Datum: 11.11.2024 Verfasser: Björn Beicken, Peter Schröder
Anfrage der Fraktion Freie Wähler Rödermark: Aktuelle Hopper Finanzierung (Anfrage)	
Beratungsfolge <i>Datum</i> <i>Gremium</i> 03.12.2024 Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark	

Sachverhalt/Begründung:

Der „Hopper“ ist in Rödermark und auch in anderen Kommunen im Kreis Offenbach ein beliebtes Transportmittel für den innerörtlichen Verkehr geworden. Bislang wird der überwiegende Kostenanteil für den Hopper durch Fördermittel bestritten. Bis Ende 2024 wurde vom Bundesverkehrsministerium und dem Land Hessen 31 Millionen Euro als Fördersumme zur Verfügung gestellt.¹

Eine Verlängerung der Förderung ist bisher noch nicht öffentlich kommuniziert worden (Stand Antragsschluss).

Anfrage:

1. Wie hoch ist der Kostenanteil des von den Nutzern entrichteten Fahrpreis am Gesamtfahrpreis bzw. wie hoch ist der durchschnittliche prozentuale Anteil der Fördersumme am tatsächlichen Gesamtpreis einer Fahrt?
2. Wann läuft die bestehende Förderung aus?
3. Gibt es Pläne für die Finanzierung nach Ende der Förderung?

¹ <https://www.op-online.de/region/obertshausen/kleinbus-fuer-die-mikrologistik-93308105.html>

Anfrage

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

	Vorlage-Nr: FDP/0321/24 Datum: 11.11.2024 Verfasser: Tobias Kruger, Dr. Rüdiger Werner
Anfrage der FDP-Fraktion: Zukunft des Hopper (Anfrage)	
Beratungsfolge <i>Datum</i> <i>Gremium</i> 03.12.2024 Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark	

Sachverhalt/Begründung:

Das On-Demand-Shuttle „Hopper“ („kvgOF Hopper“) gehört zu einem Pilotprojekt, welches Ende des Jahres 2024 ausläuft¹. Ganz unabhängig von der grundsätzlichen sowie subjektiven/politischen Bewertung/Sichtweise betreffend das Angebot des Hopper stellt sich die Frage, wie sich die zukünftige Finanzierung des Hopper darstellt beziehungsweise darstellen soll. Diese Frage stellt sich gleichermaßen für vergleichbare Ruf-Busse in der Umgebung^{2 3}. Die Kreisverkehrsgesellschaft (kvgOF) operiert mit einer 100-%-Verlustabdeckung⁴ durch den Kreis Offenbach. Die Verluste der kvgOF durch die Bezuschussung des Hoppers werden also zu 100 % vom Kreis Offenbach übernommen und dann im zweiten Schritt mit der Kreisumlage an die Kommunen weitergereicht.

Anfrage:

1. Wie soll nach dem Ende der Pilotphase und dem Wegfall von Fördermitteln der Betrieb des Hopper ab dem 01.01.2025 grundsätzlich kreisweit finanziert werden?
2. Gibt es eine Finanzierungsvereinbarung für die Fortführung des Hopper-On-Demand-Verkehr mit dem Land und/oder dem Bund oder ist eine solche absehbar beziehungsweise geplant?
3. Welche (Mehr-)Kosten sind für den Weiterbetrieb des Hopper ab dem 01.01.2025 für Rödermark konkret zu erwarten? Wie hoch wird die Erhöhung der Kreisumlage ausschließlich aufgrund der Fortführung des Betriebs des Hoppers heruntergerechnet für Rödermark in etwa ausfallen?

¹ „Kleinbus für die Mikrologistik“ – Offenbach Post vom 19.09.2024

² „DaDi-Liner vor ungewisser Zukunft“ – Offenbach Post vom 31.07.2024 (Kreis Darmstadt-Dieburg)

³ „Der Colibri fährt weiter“ – Frankfurter Rundschau vom 08.10.2024 (Main-Taunus-Kreis)

⁴ Siehe Nahverkehrsplan 2022 ff. der kvgOF - Seite 30 (2.1.3.6)

4. Welche formalen Beschlüsse welches Gremiums beziehungsweise von welchen Gremien bedarf es für die Entscheidung über die zukünftige kreisweite Finanzierung des Hopper? Gibt es hierzu einen Terminplan?

Anfrage

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR.:

	Vorlage-Nr: FDP/0319/24 Datum: 11.11.2024 Verfasser: Tobias Kruger, Dr. Rüdiger Werner
Anfrage der FDP-Fraktion: Umwandlung von Gewerbeflächen in Wohnbauflächen (Anfrage)	
Beratungsfolge <i>Datum</i> <i>Gremium</i> 03.12.2024 Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark	

Sachverhalt/Begründung:

In den vergangenen Jahren wurden in Rödermark einige ehemalige Gewerbeflächen in Wohnbebauung umgewandelt/transformatiert. Ein Beispiel hierfür ist das Areal der 2014 geschlossenen Kelterei „Schwarzkopf“ in Urberach¹. Das Areal der ehemaligen Kelterei wurde zu Wohngrund² beziehungsweise zum „Wohnquartier südlich der Darmstädter Straße“³ (mehrheitlicher Beschluss in der Stadtverordnetenversammlung vom 16.02.2021). Eine vergleichbare Situation findet sich (absehbar) im Areal des ehemaligen Autohaus Mieth⁴.

Anfrage:

1. Welche ehemaligen ausgewiesenen Gewerbeflächen und rein gewerbliche Nutzungen in Mischgebieten wurden seit dem Jahr 2000 in Rödermark in Wohn- und/oder Wohn-Mischnutzung umgewandelt? Um welche Festsetzungen nach BauNVO handelte es sich dabei wo genau?
2. Wieviel Quadratmeter an vormaliger durch Gewerbe genutzte Flächen wurden insgesamt seit 2000 in Rödermark in Wohn- und/oder Wohn -Mischnutzung umgewandelt?
3. Über wieviel Quadratmeter an eigener, direkt nutzbarer (vermarktbarer) Gewerbefläche verfügt Rödermark wo und in welcher Größe aktuell?

¹ „Der letzte Apfel ist zu Saft gepresst“ – Offenbach Post vom 27.09.2014

² „Reihenhäuser ersetzen Kelterei“ – Offenbach Post vom 21.12.2018

³

https://roedermark.de/fileadmin/Roedermark/FB6/Stadtplanung/B5.1_NEU/03_B5.1_Begründung_Entwurf_Feb2020.pdf

⁴ „Nach 77 Jahren: Ford-Autohaus Mieth in Rödermark zu - Tankstelle schließt auch“ – Offenbach Post vom 18.08.2023

Anfrage

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR.:

	Vorlage-Nr: FDP/0320/24
	Datum: 11.11.2024
Verfasser: Dr. Rüdiger Werner, Sebastian Donners	
Anfrage der FDP-Fraktion: Verpachtungen von Gastronomien in städtischen Liegenschaften (Anfrage)	
Beratungsfolge	
<i>Datum</i> <i>Gremium</i>	
03.12.2024 Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark	

Sachverhalt/Begründung:

Die Stadt verpachtet Gastronomien in städtischen Liegenschaften, beispielsweise in der Halle Urberach und in der Kulturhalle.

Es stellt sich - ganz grundsätzlich - die Frage, wie und nach welchen Kriterien die Verpachtung städtischer Gastronomie-Objekte erfolgt?

Anfrage:

Wie und nach welchen Kriterien erfolgt prinzipiell die Verpachtung städtischer Gastronomie-Objekte?

1. Werden Bilder, 360-Grad-Rundgänge, Grundrisse usw. in einem Exposee dargestellt?
2. Erfolgt eine genaue Beschreibung der Mitbewerber-Situation?
3. Wird eine vollständige Inventarliste dargestellt?
4. Werden die Ergebnisse des Vorpächters, wenn diese vorliegen, dargestellt?
5. Werden Anlaufkosten von der Stadt übernommen?
6. Wird ein Pachtabdeckungsfaktor ermittelt, erfolgt eine Fest-, Umsatz- oder Staffelpacht?
7. Wird festgelegt, wie ein Objekt nach Beendigung der Pacht zurückgegeben werden muss?
8. Werden Öffnungs- bzw. Schließzeiten vorgegeben?
9. Wird eine Nachhaltigkeitsklausel vereinbart? Wenn ja, was ist darin geregelt?
10. Existieren Vereinbarungen mit einer Brauerei oder mit Lieferanten (vertragsgebunden, Abnahmemenge etc.)
11. Wie vermarktet die Stadt freigewordene Gastroobjekte? Wird hierfür der DEHOGA, die Hogapage oder die AHGZ genutzt?

12. Wie erfolgt die Auswahl der Bewerber (z.B. nach Erfahrung, Bonität, Qualität der bisherigen Stationen...)?
13. Welche fachliche Qualifikation müssen die Bewerber nachweisen, z.B. Ausbildung in einem Gastronomieberuf oder AEVO- bzw. AdA-Schein?
14. Werden Bewerber, die selbst ausbilden, bevorzugt berücksichtigt?
15. Werden Pachtverträge von einem Fachanwalt für Gastronomierecht erstellt?

Beschlussvorlage

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

vom/der Recht/Öffentlichkeitsarbeit	Vorlage-Nr: VO/0310/24 AZ: Datum: 05.11.2024 Verfasser Morian
Änderung der Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Rödermark - 2. Änderung -	
Beratungsfolge	
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>
11.11.2024	Magistrat
19.11.2024	Ausschuss für Familie, Soziales, Integration und Kultur
21.11.2024	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
03.12.2024	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark

Sachverhalt/Begründung:

Ein aktueller Rechtsstreit hat im Bereich der Regelungen des § 13 „Abmeldung und Ausschluss“ dazu geführt, dass der Hessische Städte- und Gemeindebund die Anpassung an die aktuelle Mustersatzung dringend empfohlen hat.

In diesem Zusammenhang wurden ebenso die §§ 1 (Träger und Rechtsform) und 2 (Aufgaben) und der § 14 (Gespeicherte Daten) an die Formulierungen der Mustersatzung angepasst.

Eine weiterführende Anpassung der restlichen Paragraphen an die Mustersatzung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes ist im Frühjahr 2025 geplant.Ki

Beschlussvorschlag:

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Rödermark wird gemäß dem beigefügten Entwurf beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Finanzielle Auswirkungen:

Nein

Anlagen

- Synopse zur Darstellung der geplanten Änderungen
- Entwurf der Änderungssatzung

0,

Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Rödermark	Mustersatzung HSGB Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt	VORSCHLAG - Anpassung an die Mustersatzung
<p style="text-align: center;">Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Rödermark (Benutzungssatzung)</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Träger und Rechtsform</p> <p>1) Die Stadt Rödermark unterhält die Tageseinrichtungen für Kinder als öffentliche Einrichtungen. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis. Die Stadt verfolgt mit dem Betrieb gewerblicher Art (BgA) der Kindertagesstätten ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.</p> <p>(2) In den Tageseinrichtungen für Kinder werden betreut:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Kinder vom 1. bis zum 3. Lebensjahr in Kinderkrippen bzw. Krippengruppen oder altersgemischten Gruppen2. Kinder vom 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt in Kindergärten bzw. Kindergarten- gruppen oder altersgemischten Gruppen	<p style="text-align: center;">Satzung über die Betreuung von Kindern in den/der Tageseinrichtung/en für Kinder in der Stadt/Ge- meinde ...</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Träger und Rechtsform</p> <p>(1) Die Gemeinde/Stadt unterhält die kommunalen Tageseinrichtungen für Kinder als öffentlich-rechtliche Einrichtungen. Tageseinrichtungen für Kinder sind Einrichtungen der Jugendhilfe zur Förderung von Kindern durch Bildung, Erziehung und Betreuung. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.</p> <p>(2) In den Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde/Stadt werden gemäß § 25 HJKGB betreut:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Kinder vom vollendeten 1. bis zum vollendeten 3. Lebensjahr in Kinderkrippen bzw. Krippengruppen oder altersgemischten Gruppen,2. Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt <i>(d.h. bis zur tatsächlichen</i>	<p style="text-align: center;">§ 1 Träger und Rechtsform</p> <p>(1) Die Stadt Rödermark unterhält die kommunalen Tageseinrichtungen für Kinder als öffentlich-rechtliche Einrichtungen. Tageseinrichtungen für Kinder sind Einrichtungen der Jugendhilfe zur Förderung von Kindern durch Bildung, Erziehung und Betreuung. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.</p> <p>(2) In den Tageseinrichtungen für Kinder werden gemäß § 25 HJKGB betreut:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Kinder vom vollendeten 1. bis zum vollendeten 3. Lebensjahr in Kinderkrippen bzw. Krippengruppen oder altersgemischten Gruppen,2. Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt (d.h. bis zur tatsächlichen Einschulung mit Beginn des Schulbesuchs oder der Schließungszeit in den Sommerferien)

<p style="text-align: center;">§ 2 Aufgaben</p> <p>(1) Die Tageseinrichtung für Kinder haben gemäß § 26 HKJGB einen eigenständigen Bildungs- und Erziehungsauftrag zu erfüllen. Die Erziehung des Kindes in der Familie wird ergänzt und unterstützt und die Gesamtentwicklung des Kindes durch allgemeine und gezielte Bildungs- und Erziehungsangebote gefördert. Aufgabe der Tageseinrichtungen für Kinder ist insbesondere durch differenzierte Erziehungsarbeit die geistige, seelische und körperliche Entwicklung des Kindes anzuregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben.</p> <p>(2) Zur Erfüllung der Aufgaben nach § 26 HKJGB sollen die pädagogischen Fachkräfte mit den</p>	<p style="text-align: center;"><i>Einschulung mit Beginn des Schulbesuchs oder der Schließungszeit in den Sommerferien)</i> in Kindergärten bzw. Kindergarten- gruppen oder altersgemischten Gruppen,</p> <p>3. Kinder aus verschiedenen Altersstufen in altersgemischten Gruppen</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Aufgaben</p> <p>(1) Die Tageseinrichtung/en für Kinder sollen die Erziehung in der Familie ergänzen und unterstützen und die Gesamtentwicklung des Kindes durch kontinuierliche, allgemeine und gezielte Bildungs- und Erziehungsangebote fördern. Die Vereinbarkeit von Familie und Berufstätigkeit soll ermöglicht werden. Durch differenzierte Erziehungs- und Bildungsarbeit soll die geistige, seelische, emotionale und körperliche Entwicklung von Kindern angeregt, die Gemeinschaftsfähigkeit gefördert und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen gegeben werden. Die Kinder sollen sich zu selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Personen entwickeln. Die Förderung soll sich dabei am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.</p> <p>(2) Zur Erfüllung dieser Aufgaben sollen die pädagogischen Fachkräfte und die Erziehungsberechtigten sowie die anderen an der Bildung</p>	<p>in Kindergärten bzw. Kindergartengruppen oder altersgemischten Gruppen,</p> <p>3. Kinder aus verschiedenen Altersstufen in altersgemischten Gruppen.</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Aufgaben</p> <p>(1) Die Tageseinrichtung für Kinder haben gemäß § 26 HKJGB einen eigenständigen Bildungs- und Erziehungsauftrag zu erfüllen. Die Erziehung des Kindes in der Familie wird ergänzt und unterstützt und die Gesamtentwicklung des Kindes durch allgemeine und gezielte Bildungs- und Erziehungsangebote gefördert. Aufgabe der Tageseinrichtungen für Kinder ist insbesondere durch differenzierte Erziehungsarbeit die geistige, seelische und körperliche Entwicklung des Kindes anzuregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben.</p> <p>(2) Zur Erfüllung dieser Aufgaben sollen die pädagogischen Fachkräfte und die</p>
---	--	--

<p>Erziehungsberechtigten und den anderen an der Bildung und Erziehung des Kindes beteiligten Institutionen und Tagespflegepersonen partnerschaftlich zusammenarbeiten.</p> <p>(3) Im Übrigen bestimmen sich die Aufgaben nach dem Konzept der jeweiligen Einrichtung. Die Tageseinrichtungen sollen über ein schriftlich niedergelegtes pädagogisches Konzept verfügen; es ist bei Bedarf fortzuschreiben.</p> <p>(4) Die Stadt Rödermark ist mit diesem BgA selbstlos tätig. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt. Die Mittel des BgA dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Trägerkörperschaft erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des BgA. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BgA fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Einstellung des BgA oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Rödermark, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.</p>	<p>und Erziehung eines Kindes beteiligten Institutionen im Rahmen einer Bildungs- und Erziehungspartnerschaft partnerschaftlich zusammenarbeiten. Diese Bildungs- und Erziehungspartnerschaft, die gegenseitiges Vertrauen, Verständnis und die Mitwirkung der einzelnen Beteiligten voraussetzt, ist ein wesentlicher Bestandteil der Bildung, Erziehung und Betreuung in der Tageseinrichtung für Kinder.</p> <p>(3) Im Übrigen bestimmen sich die Aufgaben nach dem jeweiligen Pädagogischen Konzept der Tageseinrichtung für Kinder und den gesetzlichen Vorschriften.</p>	<p>Erziehungsberechtigten sowie die anderen an der Bildung und Erziehung eines Kindes beteiligten Institutionen im Rahmen einer Bildungs- und Erziehungspartnerschaft partnerschaftlich zusammenarbeiten. Diese Bildungs- und Erziehungspartnerschaft, die gegenseitiges Vertrauen, Verständnis und die Mitwirkung der einzelnen Beteiligten voraussetzt, ist ein wesentlicher Bestandteil der Bildung, Erziehung und Betreuung in der Tageseinrichtung für Kinder.</p> <p>(3) Im Übrigen bestimmen sich die Aufgaben nach dem jeweiligen Pädagogischen Konzept der Tageseinrichtung für Kinder und den gesetzlichen Vorschriften. Die Tageseinrichtungen sollen über ein schriftlich niedergelegtes pädagogisches Konzept verfügen; es ist bei Bedarf fortzuschreiben.</p> <p>(4) Die Stadt Rödermark ist mit diesem BgA selbstlos tätig. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt. Die Mittel des BgA dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Trägerkörperschaft erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des BgA. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BgA fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Einstellung des BgA oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Rödermark, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.</p>
--	--	--

§§ 3 - 12
Derzeit keine Änderung

§ 13
Abmeldung

- (1) Abmeldungen sind schriftlich bis zum 15. eines Monats zum Ende des nächsten Monats bei der Leitung der Tageseinrichtung für Kinder oder der Gemeindeverwaltung vorzunehmen; gehen sie erst nach dem 15. dort ein, werden sie erst zum Ablauf des übernächsten Monats wirksam. §6 Abs. 7 der Kostenbeitragsatzung zu dieser Satzung ist zu beachten.
- (2) Bei Fristversäumnis ist der Kostenbeitrag für einen weiteren Monat zu zahlen.
- (3)* Innerhalb der letzten drei Monate vor der Einschulung oder dem Wechsel von der Betreuung gemäß § 2 Nr. 1 (Kinderkrippenplatz) in die Betreuung gemäß § 2 Nr. 2 (Kindergartenplatz)

§§ 3 bis 12
Derzeit keine Änderung

§ 13
Abmeldung und Ausschluss

- (1) Abmeldungen sind schriftlich (z.B. bis zum 15. eines Monats zum Ende des nächsten Monats) bei der Leitung der Tageseinrichtung für Kinder oder der Gemeindeverwaltung ... vorzunehmen; gehen sie erst nach dem (z.B. 15.) dort ein, werden sie erst zum Ablauf des übernächsten Monats wirksam.
- Innerhalb der letzten 3 Monate vor der Einschulung eines Kindes bzw. dem Ende des Kita-Jahres sind Abmeldungen nur aus zwingenden triftigen Gründen (z.B. Wegzug) mit entsprechender rechtlicher Wirkung möglich. Ansonsten sind die Abmeldungen erst zum Ende des Monats vor der Einschulung möglich. Schulpflichtige Kinder sind ebenfalls grds. von der weiteren Betreuung abzumelden.
- (2) Bei Fristversäumnis ist der Kostenbeitrag für einen weiteren Monat zu zahlen.

§ 13
Abmeldung und Ausschluss

- (1) Abmeldungen sind schriftlich bis zum 15. eines Monats zum Ende des nächsten Monats bei der Leitung der Tageseinrichtung für Kinder oder der Gemeindeverwaltung vorzunehmen; gehen sie erst nach dem 15. dort ein, werden sie erst zum Ablauf des übernächsten Monats wirksam. §6 Abs. 7 der Kostenbeitragsatzung zu dieser Satzung ist zu beachten.
- Innerhalb der letzten 3 Monate vor der Einschulung eines Kindes bzw. dem Ende des Kita-Jahres sind Abmeldungen nur aus zwingenden triftigen Gründen (z.B. Wegzug) mit entsprechender rechtlicher Wirkung möglich. Ansonsten sind die Abmeldungen erst zum Ende des Monats vor der Einschulung möglich. Schulpflichtige Kinder sind ebenfalls grds. von der weiteren Betreuung abzumelden.
- (2) Bei Fristversäumnis ist der Kostenbeitrag für einen weiteren Monat zu zahlen.
- (3) Innerhalb der letzten drei Monate vor der Einschulung oder dem Wechsel von der Betreuung gemäß § 2 Nr. 1 (Kinderkrippenplatz) in die Betreuung gemäß § 2 Nr. 2 (Kindergartenplatz) kann eine Abmeldung nur aus zwingenden

<p>kann eine Abmeldung nur aus zwingenden triftigen Gründen (z.B. Wegzug aus der Stadt) erfolgen.</p> <p>4)* Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Tageseinrichtung für Kinder unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Tageseinrichtung für Kinder ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Magistrat auf Antrag der Leitung der Tageseinrichtung für Kinder und nachgewiesener Anhörung der Erziehungsberechtigten. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.</p>	<p>(3) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Tageseinrichtung für Kinder unzumutbare Belastung, wiederholte Störung der Betriebsabläufe, wiederholte Gefährdung von sich selbst oder anderer Kinder, des Personals oder Dritter z. B. durch unberechenbares Verhalten kann das Kind von der weiteren Betreuung in der Tageseinrichtung für Kinder ausgeschlossen oder in eine andere Kindertageseinrichtung umgesetzt werden.</p> <p>Ein Ausschluss von der weiteren Betreuung kann auch erfolgen, wenn eine unzumutbare Belastung oder Störung des Kindergartenbetriebes durch das Verhalten der Erziehungsberechtigten insbesondere bei einer gestörten Erziehungspartnerschaft und einem zerstörten Vertrauensverhältnis gegenüber dem Fachpersonal der Einrichtung entstanden ist.</p> <p>Vor dem Ausschluss ist die Möglichkeit der Umsetzung in eine andere Kindertageseinrichtung zu prüfen. Der Ausschluss oder gegebenenfalls die Umsetzung wird durch Verwaltungsakt verfügt. Vor einem Ausschluss sind die Erziehungsberechtigten anzuhören. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.</p> <p>(4) Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung</p>	<p>triftigen Gründen (z.B. Wegzug aus der Stadt) erfolgen</p> <p>(4) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Tageseinrichtung für Kinder unzumutbare Belastung, wiederholte Störung der Betriebsabläufe, wiederholte Gefährdung von sich selbst oder anderer Kinder, des Personals oder Dritter z. B. durch unberechenbares Verhalten kann das Kind von der weiteren Betreuung in der Tageseinrichtung für Kinder ausgeschlossen oder in eine andere Kindertageseinrichtung umgesetzt werden.</p> <p>Ein Ausschluss von der weiteren Betreuung kann auch erfolgen, wenn eine unzumutbare Belastung oder Störung des Kindergartenbetriebes durch das Verhalten der Erziehungsberechtigten insbesondere bei einer gestörten Erziehungspartnerschaft und einem zerstörten Vertrauensverhältnis gegenüber dem Fachpersonal der Einrichtung entstanden ist.</p> <p>Vor dem Ausschluss ist die Möglichkeit der Umsetzung in eine andere Kindertageseinrichtung zu prüfen. Der Ausschluss oder gegebenenfalls die Umsetzung wird durch Verwaltungsakt verfügt. Vor einem Ausschluss sind die Erziehungsberechtigten anzuhören. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.</p> <p>(5) Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung vom Besuch des Kindergartens fernbleiben,</p>
---	--	--

(5)* Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung vom Besuch des Kindergartens fernbleiben, können sie nach einer schriftlichen Mahnung durch Bescheid gegenüber den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Gleiches gilt, wenn die gebuchten Betreuungszeiten von den Erziehungsberechtigten mehrere Male oder ununterbrochen nicht eingehalten und das Kind nicht rechtzeitig abgeholt wird. Für eine Neuanschuldung gilt § 3 Abs. 2 dieser Satzung.

(6)* Werden die Kostenbeiträge zweimal nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz mit der Bekanntgabe durch Bescheid gegenüber den Erziehungsberechtigten.

§ 14 Gespeicherte Daten

(1) Für die Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme in die Tageseinrichtung für Kinder sowie für die Erhebung der Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtung für Kinder

vom Besuch des Kindergartens fernbleiben, können sie nach einer schriftlichen Mahnung durch Bescheid gegenüber dem Kind vertreten durch die/den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Für eine Neuanschuldung gilt § 3 Abs. 2 dieser Satzung. Vor einem Ausschluss sind die Erziehungsberechtigten anzuhören.

(5) Ein Ausschluss kann auch erfolgen, wenn ein Kind wiederholt (dreimal im Monat) ohne nachweisbaren akuten Verhinderungsgrund nicht pünktlich abgeholt wird.

(6) Werden die Kostenbeiträge zweimal nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt nach entsprechender Mahnung und Verweis auf die Kostenübernahmemöglichkeit nach § 90 SGB VIII das Anrecht den bisher eingenommenen Platz, soweit die Betreuung nicht der Freistellung von der Kostenbeitragspflicht unterfällt, mit der Bekanntgabe durch Bescheid an das Kind vertreten durch die/den Erziehungsberechtigten/n. Vor einem Ausschluss sind die Erziehungsberechtigten anzuhören.

§ 14 Gespeicherte Daten

(1) Personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung und Aufnahme in der Tageseinrichtung für Kinder von den Betroffenen erhoben über

können sie nach einer schriftlichen Mahnung durch Bescheid gegenüber dem Kind vertreten durch die/den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Für eine Neuanschuldung gilt § 3 Abs. 2 dieser Satzung. Vor einem Ausschluss sind die Erziehungsberechtigten anzuhören.

(7) Ein Ausschluss kann auch erfolgen, wenn ein Kind wiederholt (dreimal im Monat) ohne nachweisbaren akuten Verhinderungsgrund nicht pünktlich abgeholt wird.

(8) Werden die Kostenbeiträge zweimal nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt nach entsprechender Mahnung und Verweis auf die Kostenübernahmemöglichkeit nach § 90 SGB VIII das Anrecht den bisher eingenommenen Platz, soweit die Betreuung nicht der Freistellung von der Kostenbeitragspflicht unterfällt, mit der Bekanntgabe durch Bescheid an das Kind vertreten durch die/den Erziehungsberechtigten/n. Vor einem Ausschluss sind die Erziehungsberechtigten anzuhören.

§ 14 Gespeicherte Daten

(1) Personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung und Aufnahme in der Tageseinrichtung für Kinder von den Betroffenen erhoben über

<p>werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:</p> <p>a) Allgemeine Daten: Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderlichen Daten,</p> <p>b) Kostenbeitrag: Berechnungsgrundlagen, Daten für Ermäßigungen</p> <p>c) Rechtsgrundlage: Hessische Gemeindeordnung (HGO), Kommunalabgabengesetz (KAG), Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB), DSGVO, Hessisches Datenschutzgesetz (HDSG), diese Satzung.</p> <p>(2) Die Löschung der Daten erfolgt zwei Jahre nach dem Verlassen der Tageseinrichtung für Kinder durch das Kind.</p> <p>(3) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten gem. § 18 Abs. 2 HSDG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Name, Vorname(n) Geburtsdatum des Kindes, Adresse, 2. Name/n, Vorname/n, Adresse/n der/des Erziehungsberechtigten, 3. Telefonnummer, E-Mail, sonstige Kontaktmöglichkeiten, 4. Angaben zum Impfstatus des Kindes, 5. Krankheiten, von denen die Einrichtung Kenntnis haben muss, 6. Kontaktangaben zum zuständigen Hausarzt oder Kinderarzt, 7. Namen und Alter weiterer Kinder der Kostenbeitragspflichtigen, die gleichzeitig eine Tageseinrichtung der Stadt besuchen, 8. weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (Kontodaten, SEPA-Lastschriften etc.). <p>Die Erziehungsberechtigten werden darauf hingewiesen, dass das Fachpersonal sog. Entwicklungsportfolios anfertigen muss, um dem Bildungs- und Erziehungsauftrag nachzukommen. Fotos oder Videos der Kinder für diese Dokumentation dürfen nur mit der Erlaubnis der Erziehungsberechtigten angefertigt und verwendet werden. Die Erziehungsberechtigten haben dazu schriftlich ihr Einverständnis zu erklären. Sie haben ein Einsichtsrecht.</p> <p>In der Tageseinrichtung für Kinder werden also persönliche Daten von Kindern im geschützten</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Name, Vorname(n) Geburtsdatum des Kindes, Adresse, 2. Name/n, Vorname/n, Adresse/n der/des Erziehungsberechtigten, 3. Telefonnummer, E-Mail, sonstige Kontaktmöglichkeiten, 4. Angaben zum Impfstatus des Kindes, 5. Krankheiten, von denen die Einrichtung Kenntnis haben muss, 6. Kontaktangaben zum zuständigen Hausarzt oder Kinderarzt, 7. Namen und Alter weiterer Kinder der Kostenbeitragspflichtigen, die gleichzeitig eine Tageseinrichtung der Stadt besuchen, 8. weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (Kontodaten, SEPA-Lastschriften etc.). <p>Die Erziehungsberechtigten werden darauf hingewiesen, dass das Fachpersonal sog. Entwicklungsportfolios anfertigen muss, um dem Bildungs- und Erziehungsauftrag nachzukommen. Fotos oder Videos der Kinder für diese Dokumentation dürfen nur mit der Erlaubnis der Erziehungsberechtigten angefertigt und verwendet werden. Die Erziehungsberechtigten haben dazu schriftlich ihr Einverständnis zu erklären. Sie haben ein Einsichtsrecht.</p> <p>In der Tageseinrichtung für Kinder werden also persönliche Daten von Kindern im geschützten Rahmen erfasst, verarbeitet und mit anderen Fachkräften</p>
--	---	---

	<p>Rahmen erfasst, verarbeitet und mit anderen Fachkräften besprochen, soweit dieses zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages notwendig ist.</p> <p>Dazu werden erfasst</p> <ul style="list-style-type: none"> • persönliche Daten des Kindes nach Abs.1, • die körperliche, geistige, seelische und soziale Entwicklung des Kindes und sein Verhalten, • seine familiäre Situation (z. B. Geschwister, alleinerziehendes Elternteil), • evtl. chronische, akute oder ansteckende Krankheiten oder Behinderungen des Kindes, • Foto- oder Videodokumentation. <p>(2) Grund, Form und Verwendung der Datenerfassung ist:</p> <p>(2.1) Grund der Datenerfassung</p> <ul style="list-style-type: none"> • als Grundlage für die pädagogische Arbeit in der Kindertagesstätte, • zur Qualitätsverbesserung und Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Tageseinrichtung für Kinder, • um eine individuelle Förderung des Kindes zu ermöglichen, • aus Fürsorgepflicht gegenüber dem Kind gemäß § 8a SGB VIII, 	<p>besprochen, soweit dieses zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages notwendig ist.</p> <p>Dazu werden erfasst</p> <ul style="list-style-type: none"> • persönliche Daten des Kindes nach Abs.1, • die körperliche, geistige, seelische und soziale Entwicklung des Kindes und sein Verhalten, • seine familiäre Situation (z. B. Geschwister, alleinerziehendes Elternteil), • evtl. chronische, akute oder ansteckende Krankheiten oder Behinderungen des Kindes, • Foto- oder Videodokumentation. <p>(2) Grund, Form und Verwendung der Datenerfassung ist:</p> <p>(2.1) Grund der Datenerfassung</p> <ul style="list-style-type: none"> • als Grundlage für die pädagogische Arbeit in der Kindertagesstätte, • zur Qualitätsverbesserung und Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Tageseinrichtung für Kinder, • um eine individuelle Förderung des Kindes zu ermöglichen, • aus Fürsorgepflicht gegenüber dem Kind gemäß § 8a SGB VIII, • zur digitalen Speicherung.
--	---	---

	<ul style="list-style-type: none"> • zur digitalen Speicherung. <p>(2.2) Die Daten werden in folgender Form erfasst</p> <ul style="list-style-type: none"> • als schriftliche Dokumentation, • als Foto oder Video (Einverständniserklärung Bilddokumentation), • zur digitalen Speicherung. <p>(2.3) Die erhobenen Daten werden wie folgt verwendet</p> <ul style="list-style-type: none"> • in Teambesprechungen, Supervision und Fachberatung innerhalb der Tageseinrichtung für Kinder, • in Gesprächen mit den Erziehungsberechtigten des Kindes, • in Gesprächen mit anderen Fachkräften, die für die Förderung und das Wohlergehen des Kindes zuständig sind (z. B. Therapeuten, Ärzten, Familienhelfern, Frühförderstelle, Jugendamt, berechnigte Behörden), • zum Übergang in die Schule. <p>(3) Das Einverständnis der Erziehungsberechtigten zur Datenweitergabe an andere Institutionen wird bei Bedarf gesondert eingeholt.</p>	<p>(2.2) Die Daten werden in folgender Form erfasst</p> <ul style="list-style-type: none"> • als schriftliche Dokumentation, • als Foto oder Video (Einverständniserklärung Bilddokumentation), • zur digitalen Speicherung. <p>(2.3) Die erhobenen Daten werden wie folgt verwendet</p> <ul style="list-style-type: none"> • in Teambesprechungen, Supervision und Fachberatung innerhalb der Tageseinrichtung für Kinder, • in Gesprächen mit den Erziehungsberechtigten des Kindes, • in Gesprächen mit anderen Fachkräften, die für die Förderung und das Wohlergehen des Kindes zuständig sind (z. B. Therapeuten, Ärzten, Familienhelfern, Frühförderstelle, Jugendamt, berechnigte Behörden), • zum Übergang in die Schule. <p>(3) Das Einverständnis der Erziehungsberechtigten zur Datenweitergabe an andere Institutionen wird bei Bedarf gesondert eingeholt.</p>
--	--	---

	<p>(4) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Kostenbeiträge und zur Erfüllung des Betreuungsbildungs- und Erziehungsauftrages weiterverarbeitet und gespeichert werden. Die Löschung der Daten erfolgt gemäß dem Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten gem. Art. 30 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) der Gemeinde/Stadt soweit eine längere Aufbewahrung nicht erforderlich ist.</p> <p>(1) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt im Übrigen unter Beachtung der Vorgaben der (DS-GVO) und der Vorschriften des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG), die auf der Homepage der Stadt/Gemeinde unter einsehbar sind. Weitere Datenschutzinformationen der Stadt/Gemeinde, die auch für die Kindertageseinrichtungen gelten, sind zu finden auf der Homepage der Stadt/Gemeinde unter (§ 50 HDSIG). Auf Wunsch betroffener Personen übersenden wir diese Informationen auch in Papierform.</p>	<p>(4) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Kostenbeiträge und zur Erfüllung des Betreuungsbildungs- und Erziehungsauftrages weiterverarbeitet und gespeichert werden. Die Löschung der Daten erfolgt gemäß dem Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten gem. Art. 30 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) der Gemeinde/Stadt soweit eine längere Aufbewahrung nicht erforderlich ist.</p> <p>(4) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt im Übrigen unter Beachtung der Vorgaben der (DS-GVO) und der Vorschriften des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG), die auf der Homepage der Stadt/Gemeinde unter einsehbar sind. Weitere Datenschutzinformationen der Stadt/Gemeinde, die auch für die Kindertageseinrichtungen gelten, sind zu finden auf der Homepage der Stadt/Gemeinde unter (§ 50 HDSIG). Auf Wunsch betroffener Personen übersenden wir diese Informationen auch in Papierform.</p>
--	--	--

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Rödermark

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93) und der §§ 25 ff, 26, 27, ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18.12.2006 GVBl. I S.698, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2024 (GVBl. 2024 S. 31) und der §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 GVBl. S.134, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20.07.2023 (GVBl. S. 582) sowie der §§ 22, 22a, 74, 85, 86, 90ff des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S.2022); zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 08.05.2024 (BGBl 2024 I S. 152) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark in ihrer Sitzung am [...] folgende

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Rödermark

zur Änderung der Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Rödermark (Benutzungssatzung) vom 20 Juni 2018, zuletzt geändert durch Satzung vom 19. Juni 2019, beschlossen.

Artikel I

§ 1 „Träger und Rechtsform“ sowie § 2 „Aufgaben“ erhalten die folgende Fassung:

§ 1

Träger und Rechtsform

- (1) Die Stadt Rödermark unterhält die kommunalen Tageseinrichtungen für Kinder als öffentlich-rechtliche Einrichtungen. Tageseinrichtungen für Kinder sind Einrichtungen der Jugendhilfe zur Förderung von Kindern durch Bildung, Erziehung und Betreuung. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.
- (2) In den Tageseinrichtungen für Kinder werden gemäß § 25 HJKGB betreut:
 1. Kinder vom vollendeten 1. bis zum vollendeten 3. Lebensjahr in Kinderkrippen bzw. Krippengruppen oder altersgemischten Gruppen,
 2. Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt (d.h. bis zur tatsächlichen Einschulung mit Beginn des Schulbesuchs oder der Schließungszeit in den Sommerferien) in Kindergärten bzw. Kindergartengruppen oder altersgemischten Gruppen,
 3. Kinder aus verschiedenen Altersstufen in altersgemischten Gruppen.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Tageseinrichtung für Kinder haben gemäß § 26 HKJGB einen eigenständigen Bildungs- und Erziehungsauftrag zu erfüllen. Die Erziehung des Kindes in der Familie wird ergänzt und unterstützt und die Gesamtentwicklung des Kindes durch allgemeine und gezielte Bildungs- und Erziehungsangebote gefördert. Aufgabe der Tageseinrichtungen für Kinder ist insbesondere durch differenzierte Erziehungsarbeit die geistige, seelische und körperliche Entwicklung des Kindes anzuregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben.
- (2) Zur Erfüllung dieser Aufgaben sollen die pädagogischen Fachkräfte und die Erziehungsberechtigten sowie die anderen an der Bildung und Erziehung eines Kindes beteiligten Institutionen im Rahmen einer Bildungs- und Erziehungspartnerschaft partnerschaftlich zusammenarbeiten. Diese Bildungs- und Erziehungspartnerschaft, die gegenseitiges Vertrauen, Verständnis und die Mitwirkung der einzelnen Beteiligten voraussetzt, ist ein wesentlicher Bestandteil der Bildung, Erziehung und Betreuung in der Tageseinrichtung für Kinder.
- (3) Im Übrigen bestimmen sich die Aufgaben nach dem jeweiligen Pädagogischen Konzept der Tageseinrichtung für Kinder und den gesetzlichen Vorschriften. Die Tageseinrichtungen sollen über ein schriftlich niedergelegtes pädagogisches Konzept verfügen; es ist bei Bedarf fortzuschreiben.

Artikel II

§ 13 „Abmeldung und Ausschluss“ sowie § 14 „Gespeicherte Daten“ werden wie folgt geändert:

§ 13 Abmeldung und Ausschluss

- (1) Abmeldungen sind schriftlich bis zum 15. eines Monats zum Ende des nächsten Monats bei der Leitung der Tageseinrichtung für Kinder oder der Gemeindeverwaltung vorzunehmen; gehen sie erst nach dem 15. dort ein, werden sie erst zum Ablauf des übernächsten Monats wirksam. § 6 Abs. 7 der Kostenbeitragssatzung zu dieser Satzung ist zu beachten.
Innerhalb der letzten 3 Monate vor der Einschulung eines Kindes bzw. dem Ende des Kita-Jahres sind Abmeldungen nur aus zwingenden triftigen Gründen (z.B. Wegzug) mit entsprechender rechtlicher Wirkung möglich. Ansonsten sind die Abmeldungen erst zum Ende des Monats vor der Einschulung möglich. Schulpflichtige Kinder sind ebenfalls grundsätzlich von der weiteren Betreuung abzumelden.
- (2) Bei Fristversäumnis ist der Kostenbeitrag für einen weiteren Monat zu zahlen.
- (3) Innerhalb der letzten drei Monate vor der Einschulung oder dem Wechsel von der Betreuung gemäß § 2 Nr. 1 (Kinderkrippenplatz) in die Betreuung gemäß § 2 Nr. 2 (Kindergartenplatz) kann eine Abmeldung nur aus zwingenden triftigen Gründen (z.B. Wegzug aus der Stadt) erfolgen.

- (4) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Tageseinrichtung für Kinder unzumutbare Belastung, wiederholte Störung der Betriebsabläufe, wiederholte Gefährdung von sich selbst oder anderer Kinder, des Personals oder Dritter z. B. durch unberechenbares Verhalten kann das Kind von der weiteren Betreuung in der Tageseinrichtung für Kinder ausgeschlossen oder in eine andere Kindertageseinrichtung umgesetzt werden.
- Ein Ausschluss von der weiteren Betreuung kann auch erfolgen, wenn eine unzumutbare Belastung oder Störung des Kindergartenbetriebes durch das Verhalten der Erziehungsberechtigten insbesondere bei einer gestörten Erziehungspartnerschaft und einem zerstörten Vertrauensverhältnis gegenüber dem Fachpersonal der Einrichtung entstanden ist.
- Vor dem Ausschluss ist die Möglichkeit der Umsetzung in eine andere Kindertageseinrichtung zu prüfen. Der Ausschluss oder gegebenenfalls die Umsetzung wird durch Verwaltungsakt verfügt. Vor einem Ausschluss sind die Erziehungsberechtigten anzuhören. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.
- (5) Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung vom Besuch des Kindergartens fernbleiben, können sie nach einer schriftlichen Mahnung durch Bescheid gegenüber dem Kind vertreten durch die/den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Für eine Neuanmeldung gilt § 3 Abs. 2 dieser Satzung. Vor einem Ausschluss sind die Erziehungsberechtigten anzuhören.
- (1) Ein Ausschluss kann auch erfolgen, wenn ein Kind wiederholt (dreimal im Monat) ohne nachweisbaren akuten Verhinderungsgrund nicht pünktlich abgeholt wird.
 - (2) Werden die Kostenbeiträge zweimal nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt nach entsprechender Mahnung und Verweis auf die Kostenübernahmemöglichkeit nach § 90 SGB VIII das Anrecht den bisher eingenommenen Platz, soweit die Betreuung nicht der Freistellung von der Kostenbeitragspflicht unterfällt, mit der Bekanntgabe durch Bescheid an das Kind vertreten durch die/den Erziehungsberechtigte/n. Vor einem Ausschluss sind die Erziehungsberechtigten anzuhören.

§ 14

Gespeicherte Daten

- (1) Personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung und Aufnahme in der Tageseinrichtung für Kinder von den Betroffenen erhoben über
 1. Name, Vorname(n) Geburtsdatum des Kindes, Adresse,
 2. Name/n, Vorname/n, Adresse/n der/des Erziehungsberechtigten,
 3. Telefonnummer, E-Mail, sonstige Kontaktmöglichkeiten,
 4. Angaben zum Impfstatus des Kindes,
 5. Krankheiten, von denen die Einrichtung Kenntnis haben muss,
 6. Kontaktangaben zum zuständigen Hausarzt oder Kinderarzt,
 7. Namen und Alter weiterer Kinder der Kostenbeitragspflichtigen, die gleichzeitig eine Tageseinrichtung der Stadt besuchen,
 8. weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (Kontodaten, SEPA-Lastschriften etc.).

Die Erziehungsberechtigten werden darauf hingewiesen, dass das Fachpersonal sog. Entwicklungsportfolios anfertigen muss, um dem Bildungs- und Erziehungsauftrag nachzukommen. Fotos oder Videos der Kinder für diese Dokumentation dürfen nur mit der Erlaubnis der Erziehungsberechtigten angefertigt und verwendet werden. Die Erziehungsberechtigten haben dazu schriftlich ihr Einverständnis zu erklären. Sie haben ein Einsichtsrecht.

In der Tageseinrichtung für Kinder werden also persönliche Daten von Kindern im geschützten Rahmen erfasst, verarbeitet und mit anderen Fachkräften besprochen, soweit dieses zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages notwendig ist.

Dazu werden erfasst

- persönliche Daten des Kindes nach Abs.1,
- die körperliche, geistige, seelische und soziale Entwicklung des Kindes und sein Verhalten,
- seine familiäre Situation (z. B. Geschwister, alleinerziehendes Elternteil),
- evtl. chronische, akute oder ansteckende Krankheiten oder Behinderungen des Kindes,
- Foto- oder Videodokumentation.

(2) Grund, Form und Verwendung der Datenerfassung ist:

(2.1) Grund der Datenerfassung

- als Grundlage für die pädagogische Arbeit in der Kindertagesstätte,
- zur Qualitätsverbesserung und Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Tageseinrichtung für Kinder,
- um eine individuelle Förderung des Kindes zu ermöglichen,
- aus Fürsorgepflicht gegenüber dem Kind gemäß § 8a SGB VIII,
- zur digitalen Speicherung.

(2.2) Die Daten werden in folgender Form erfasst

- als schriftliche Dokumentation,
- als Foto oder Video (Einverständniserklärung Bilddokumentation),
- zur digitalen Speicherung.

(2.3) Die erhobenen Daten werden wie folgt verwendet

- in Teambesprechungen, Supervision und Fachberatung innerhalb der Tageseinrichtung für Kinder,
- in Gesprächen mit den Erziehungsberechtigten des Kindes,
- in Gesprächen mit anderen Fachkräften, die für die Förderung und das Wohlergehen des Kindes zuständig sind (z. B. Therapeuten, Ärzten, Familienhelfern, Frühförderstelle, Jugendamt, berechnigte Behörden),
- zum Übergang in die Schule.

(3) Das Einverständnis der Erziehungsberechtigten zur Datenweitergabe an andere Institutionen wird bei Bedarf gesondert eingeholt.

(4) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Kostenbeiträge und zur Erfüllung des Betreuungsbildungs- und Erziehungsauftrages weiterverarbeitet und gespeichert werden. Die Löschung der Daten erfolgt gemäß dem Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten gem. Art. 30 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) der Gemeinde/Stadt soweit eine längere Aufbewahrung nicht erforderlich ist.



- (5) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt im Übrigen unter Beachtung der Vorgaben der (DS-GVO) und der Vorschriften des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG), die auf der Homepage der Stadt/Gemeinde unter einsehbar sind. Weitere Datenschutzinformationen der Stadt/Gemeinde, die auch für die Kindertageseinrichtungen gelten, sind zu finden auf der Homepage der Stadt/Gemeinde unter (§ 50 HDSIG). Auf Wunsch betroffener Personen übersenden wir diese Informationen auch in Papierform.

Artikel III

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Rödermark wird gemäß § 7 Hauptsatzung ortsüblich bekanntgemacht und tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Rödermark, [DATUM]

Der Magistrat der
Stadt Rödermark

Jörg Rotter
Bürgermeister

**Übersicht****Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Rödermark**

Ordnungsziffer	
Aktenzeichen	467-03
Datum des Beschlusses	19.06.2018
Datum der Ausfertigung	20.06.2018
Datum der öffentlichen Bekanntmachung	28.06.2018
Datum des Inkrafttretens	01.08.2018

1. Änderungssatzung

Aktenzeichen	467-03
Datum des Beschlusses	18.06.2019
Datum der Ausfertigung	19.06.2019
Datum der öffentlichen Bekanntmachung	04.07.2019
Datum des Inkrafttretens	01.08.2019

2. Änderungssatzung

Aktenzeichen	467-03
Datum des Beschlusses	
Datum der Ausfertigung	
Datum der öffentlichen Bekanntmachung	
Datum des Inkrafttretens	

Beschlussvorlage

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR.:

vom/der Recht/Öffentlichkeitsarbeit	Vorlage-Nr: VO/0308/24 AZ: Datum: 01.11.2024 Verfasser Morian
Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kulturhalle Rödermark - 3. Änderung -	
Beratungsfolge	
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>
11.11.2024	Magistrat
12.11.2024	Betriebskommission EB "Kommunale Betriebe Rödermark"
19.11.2024	Ausschuss für Familie, Soziales, Integration und Kultur
21.11.2024	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
03.12.2024	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark

Sachverhalt/Begründung:

Die aktuelle Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kulturhalle Rödermark enthält in § 6 die folgenden Festsetzungen.

§ 6

Bewirtschaftung von Veranstaltungen

- (1) Die Bewirtschaftung (Speisen & Getränke) aller Veranstaltungen, die in der Kulturhalle stattfinden, erfolgt grundsätzlich über den Pächter der Kulturhalle.*
- (2) Dies gilt nicht für Veranstaltungen der Stadt Rödermark – mit Ausnahme der Veranstaltungen des städtischen Kulturprogrammes -, ebenso nicht für Veranstaltungen gemeinnütziger Organisationen aus Rödermark und auch nicht für Veranstaltungen Rödermärker Vereine. In diesen Fällen soll der Pächter aber eine Anfrage erhalten.*
- (3) Die Durchführung von Veranstaltungen mit Eigenbewirtschaftung durch Privatpersonen und gewerbliche Nutzer ist grundsätzlich nicht zulässig. Über Ausnahmen entscheidet der Magistrat.*
- (4) Bei allen Veranstaltungen mit Eigenbewirtschaftung ist die Anmietung der Vereinsküche zwingend erforderlich.*

Diese Festsetzungen entsprechen nicht der aktuellen Handlungsweise, aus diesem Grund soll dieser Paragraph durch Satzungsänderung gestrichen werden.

Beschlussvorschlag:

Die 3. Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kulturhalle Rödermark wird gemäß dem beigefügten Entwurf beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Finanzielle Auswirkungen:

Nein

Anlagen

- Entwurf der Änderungssatzung



3. Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kulturhalle Rödermark

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93) und §§ 1-6, 10 des Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20.07.2023 (GVBl. S. 582), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) in der Fassung vom 12.12.2008 (GVBl. I 2009 S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.05.2023 (GVBl. S. 348, 352), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark in ihrer Sitzung am [...] folgende

3. Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kulturhalle Rödermark

zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kulturhalle der Stadt Rödermark vom 22. Mai 2012, zuletzt geändert durch Satzung vom 06. März 2024, beschlossen.

Artikel I

Die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kulturhalle Rödermark wird wie folgt geändert:

§ 6 „Bewirtschaftung von Veranstaltungen“ der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kulturhalle Rödermark wird gestrichen:

Artikel II

Diese Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kulturhalle Rödermark wird gemäß § 7 Hauptsatzung ortsüblich bekanntgemacht und tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Rödermark, [DATUM]

Der Magistrat der
Stadt Rödermark

Jörg Rotter
Bürgermeister



Übersicht	
Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kulturhalle Rödermark	
Ordnungsziffer	854-12
Aktenzeichen	854
Datum des Beschlusses	22.05.2012
Datum der Ausfertigung	
Datum der öffentlichen Bekanntmachung	
Datum des Inkrafttretens	
1. Änderungssatzung	
Aktenzeichen	854
Datum des Beschlusses	20.03.2018
Datum der Ausfertigung	
Datum der öffentlichen Bekanntmachung	01.07.2018
Datum des Inkrafttretens	
2. Änderungssatzung	
Aktenzeichen	854-12
Datum des Beschlusses	05.03.2024
Datum der Ausfertigung	06.03.2024
Datum der öffentlichen Bekanntmachung	08.03.2024
Datum des Inkrafttretens	09.03.2024

Beschlussvorlage

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR.:

vom/der Umwelt	Vorlage-Nr: VO/0314/24 AZ: Datum: 06.11.2024 Verfasser Sche
Aufstellung eines kommunalen Wärmeplans nach § 13 Abs. 1 des Hessischen Energiegesetzes	
Beratungsfolge	
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>
11.11.2024	Magistrat
20.11.2024	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie
21.11.2024	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
03.12.2024	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark

Sachverhalt/Begründung:

Gemäß der Verordnung zur kommunalen Wärmeplanung des Hessischen Energiegesetzes § 13 Abs. 1 sind alle Gemeinden mit mehr als 20.000 Einwohnern verpflichtet, zur Erreichung der Energie- und Klimaziele, eine kommunale Wärmeplanung zu entwickeln. Diese ist fortlaufend zu aktualisieren und zu veröffentlichen.

Die kommunale Wärmeplanung ist zunächst eine unverbindliche Fachplanung. Sie ist jedoch ein zentrales Instrument für die Transformation der Energieversorgung und des Gebäudebestandes zur Erreichung der Klimaneutralität bei der Versorgung mit Wärme.

Um dieser Verpflichtung nachzukommen, hat die Stadt Rödermark bereits eine Konnexitätszahlung in Höhe von 18.915,65 € vom Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum erhalten.

Folgende Elemente sind Bestandteil einer kommunalen Wärmeplanung

- Bestandsanalyse
- Potentialanalyse
- Zielszenarien inkl.
- Nutzung erneuerbarer Energien
- Möglichkeiten der Nahwärmeversorgung
- Einteilung des Stadtgebietes in verschiedenen Eignungsgebiete
- Umsetzungskonzept

Aktuell bereiten wir eine gemeinsame Ausschreibung mit den Nachbar-Kommunen Mühlheim am Main, Obertshausen und Rodgau im sogenannten „Konvoi-Verfahren“ vor.

Das Thema und die Notwendigkeit eines öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Zusammenarbeit ist Gegenstand eines separaten Beschlusses.

Geplant ist es, ein Planungsbüro mit der Erstellung eines kommunalen Wärmeplans für die oben genannten Kommunen über 4 Lose zu beauftragen. Die Kosten der Dienstleistungen, die alle 4 Kommunen betreffen, werden nach der Einwohnerzahl aufgeteilt. Alle restlichen Leistungen werden über die Lose abgerechnet.

Beschlussvorschlag:

Gemäß der gesetzlichen Vorgaben des § 13 Abs. 1 des Hessischen Energiegesetzes soll ein kommunaler Wärmeplan für Rödermark erstellt werden.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Finanzielle Auswirkungen:

Ja / Nein

Beschlussvorlage

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR.:

vom/der Umwelt	Vorlage-Nr: VO/0315/24 AZ: Datum: 06.11.2024 Verfasser Sche
Abschluss eines "öffentlich-rechtlichen Vertrags über die interkommunale Zusammenarbeit im Bereich der kommunalen Wärmeplanung im Konvoi" zwischen den Kommunen Rödermark, Rodgau, Mühlheim am Main und Obertshausen gemäß § 54 VwVfG	
Beratungsfolge	
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>
11.11.2024	Magistrat
20.11.2024	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie
21.11.2024	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
03.12.2024	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark

Sachverhalt/Begründung:

Zur Erstellung des Wärmeplans soll ein leistungsfähiges Fachbüro beauftragt werden. Im Hinblick auf die umfangreichen und komplexen Anforderungen aus dem Wärmeplanungsgesetz sowie der Tatsache, dass nun bundesweit alle Kommunen die gleiche Pflicht haben, beabsichtigen die Kommunen Rödermark, Rodgau, Mühlheim am Main und Obertshausen im Bereich der kommunalen Wärmeplanung zusammenzuarbeiten. Die Zusammenarbeit umfasst vorrangig die Ausschreibung der entsprechenden Dienstleistungen. Es sollen zudem weitere Synergien (z.B. gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit in der Sache) genutzt werden.

Die wesentlichen Vertragsbedingungen lauten:

Gegenstand des Vertrags ist die gemeinsame Durchführung eines transparenten und wettbewerblichen Vergabeverfahrens zur Auswahl eines geeigneten Dienstleisters für die Erstellung des Wärmeplans. Aufgrund der Vergabe nach Einzellosen besteht die Möglichkeit, dass die Kommunen unterschiedliche Dienstleister zu beauftragen haben.

Ziel ist es, für jede beteiligte Kommune einen individuellen kommunalen Wärmeplan zu erstellen. Im Bearbeitungsprozess sowie ggf. darüberhinausgehend sollen mögliche inhaltliche Synergien genutzt werden.

Organisationsstruktur: Die beteiligten Kommunen bilden zur Beratung und Koordination eine Steuerungsgruppe. Weiterhin werden eine Projektleitung und zugleich Leitung der Steuerungsgruppe benannt. Die Leitung wird von der Stadt Rodgau übernommen.

Finanzierung: Gemäß des Vertrags wird eine gemeinsame Ausschreibung mit 4 Losen (je Kommune ein Los) angestrebt. Somit ist sichergestellt, dass die jeweilige Kommune die konkreten Kosten der Wärmeplanung je Einzellos zu tragen hat. Für die Ausschreibungsleistung über die Vergabestelle der Stadt Rodgau entstehen den anderen Kommunen keine Kosten.

Für den Fall, dass ein Dienstleister mehrere Vertragskommunen betreut, werden darüberhinausgehende gemeinsame Leistungen gemäß Vertrag von den beteiligten Kommunen prozentual entsprechend der Einwohnerzahl übernommen.

Beschlussvorschlag:

Der öffentlich-rechtliche Vertrag (siehe Anlage) wird gemäß den in der Sachdarstellung genannten Vertragsbedingungen abgeschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Finanzielle Auswirkungen:

Ja / Nein

Anlagen

2024-10-31 Finaler Entwurf-Kooperationsvertrag

Öffentlich-rechtlicher Vertrag
über die interkommunale Zusammenarbeit
im Bereich der Kommunalen Wärmeplanung im Konvoi

Zwischen

der **Stadt Rödermark**
Dieburger Straße 13 – 17, 63322 Rödermark
vertreten durch den Magistrat der Stadt Rödermark

und

der **Stadt Rodgau**
Hintergasse 15, 63110 Rodgau
vertreten durch den Magistrat der Stadt Rodgau

und

der **Stadt Mühlheim**
Friedensstraße 20, 63165 Mühlheim am Main
vertreten durch den Magistrat der Stadt Mühlheim

und

der **Stadt Obertshausen**
Schubertstraße 11, 63179 Obertshausen
vertreten durch den Magistrat der Stadt Obertshausen

- nachfolgend **Vertragskommunen** genannt -

wird im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit der nachfolgende koordinationsrechtliche öffentlich-rechtliche Vertrag, gemäß §§ 54 ff. des hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes, in der derzeit gültigen Fassung, geschlossen.

Präambel

Angesichts der voranschreitenden Energiewende erkennen wir die bedeutenden Vorteile einer koordinierten Kommunalen Wärmeplanung im Konvoi. Das erklärte Ziel der Bundesregierung, bis 2045 einen treibhausgasneutralen Gebäudebestand zu schaffen, hat durch Kriege und Ressourcenverknappung enorm an Bedeutung gewonnen. Ziel des gemeinsamen Handelns ist es, den Energiebedarf von Gebäuden durch energetische Sanierungen drastisch zu senken und somit den Kohlenstoffdioxid-Ausstoß deutlich zu verringern sowie die Energieversorgung nach Möglichkeit durch erneuerbare Energien abzudecken. Um fundierte Aussagen über den Ist-Zustand treffen zu können und damit eine Orientierung zu erhalten, in welcher Form eine zukünftig nachhaltige Energieversorgung gestaltet werden kann, ist es unerlässlich einen Kommunalen Wärmeplan zu erstellen.

Durch eine gemeinschaftliche Herangehensweise im kommunalen Konvoi können wir eine effizientere Nutzung unserer Ressourcen erreichen und gleichzeitig die Umweltbelastung minimieren. Die Synergien, die sich daraus ergeben, ermöglichen es uns, unsere Energieinfrastruktur kosteneffektiv zu optimieren und innovative Lösungen auch über die Gemarkungsgrenzen hinaus zu entwickeln, die den Bedürfnissen aller Vertragskommunen entsprechen. Der fachliche und bedürfnisorientierte, interkommunale Austausch von Fachwissen und Erfahrungswerten zwischen den Vertragskommunen trägt dazu bei, dass neue effizientere Prozesse angestoßen und auch etabliert werden können.

Die Kommunale Wärmeplanung im Konvoi bietet damit die Möglichkeit, die überregionale Wertschöpfung zu steigern und die soziale Kohäsion zu fördern, indem sie Bürgerschaft, Unternehmen und die Vertragskommunen zusammenbringt, um gemeinsam an der Gestaltung einer nachhaltigen Zukunft zu arbeiten. Durch die Integration verschiedener Energiequellen und -technologien kann zudem die Versorgungssicherheit erhöht werden. Insgesamt ermöglicht die Kommunale Wärmeplanung im Konvoi eine ganzheitliche und zukunftsorientierte Herangehensweise an die Energieversorgung der Kommunen, die nicht nur ökologisch, sondern auch soziale und wirtschaftliche Vorteile bietet.

§ 1

Gegenstand des Vertrages

Die Vertragspartnerinnen sind sich darüber einig, dass sie im Bereich der Kommunalen Wärmeplanung im Konvoi miteinander zusammenarbeiten wollen. Dieser Vertrag regelt, welche Arbeitsschritte dafür vorgenommen werden, wie die Aufgabenverteilung hierfür innerhalb dieses Konvois vorgenommen wird und wie die zugehörige Kostenverteilung aussieht.

Die Kommunale Wärmeplanung wird als eine gemeinsame Ausschreibung mit 4 Lose ausgeschrieben. Alle zukünftigen Entscheidungen werden durch eine gemeinsame Steuerungsgruppe einvernehmlich gefällt.

§ 2

Umfang der Aufgaben

- (1) Die Vertragskommunen werden auf Grundlage dieses Vertrages jeweils einen externen Dienstleister mit der Erstellung jeweils eines Kommunalen Wärmeplans pro Kommune beauftragen. Die Vertragskommunen sind sich darüber einig, dass für jede Vertragskommune ein auf die jeweilige Gemarkung individuell an die Bedürfnisse angepasster Kommunaler Wärmeplan zu erstellen ist.
- (2) Die Vertragskommunen werden gemeinschaftlich ein Leistungsverzeichnis erstellen und den Prozess bis zur Fertigstellung des Kommunalen Wärmeplans (exemplarisch Bestandsanalyse, Potenzialanalyse, Szenarienermittlung, Erstellung eines Maßnahmenkatalogs etc.) gemeinsam

begleiten. Die Vertragskommunen sind sich darüber einig, dass die Datenerhebung, die im Rahmen der Erstellung des Kommunalen Wärmeplans erforderlich wird, von dem zu beauftragenden externen Dienstleister vollumfänglich durchgeführt wird und die Kommunen hierbei nur unterstützend tätig werden. Sollten darüberhinausgehende Daten zur Erstellung des Kommunalen Wärmeplans erforderlich und von dem externen Dienstleister angefordert werden, verpflichten sich die Vertragskommunen diesem die angeforderten Daten, sofern vorhanden, uneingeschränkt zur Verfügung zu stellen.

- (3) Hinsichtlich der Beauftragung eines externen Dienstleisters für die Kommunale Wärmeplanung erarbeiten die Vertragskommunen gemeinsam qualifizierte Zuschlagskriterien und führen eine gemeinsame Ausschreibung durch. Jede Kommune vergibt den Auftrag jeweils eigenständig.
- (4) Die Vertragskommunen sind sich darüber einig, dass zur Durchführung der Kommunalen Wärmeplanung Zuschüsse, Fördermittel und insbesondere Konnexitätszahlungen des Landes Hessen sowie des Bundes beantragt bzw. ausgeschöpft werden sollen.
- (5) Die Vertragskommunen sind sich darüber einig, die Öffentlichkeit über den Sachstand der Kommunalen Wärmeplanung durch gemeinsame Informationsvorlagen zu informieren. Die Informationsvorlagen sind im Einvernehmen mit der Steuerungsgruppe zu treffen. Die Vertragskommunen veröffentlichen den durch gemeinschaftliche Absprache getroffenen Informationsstand über die ihnen zur Verfügung stehenden Mitteilungskanäle.

§ 3

Durchführung der Aufgaben

- (1) Die Vertragskommunen bilden zur Beratung und Koordination der Kommunalen Wärmeplanung eine sogenannte Steuerungsgruppe. Diese besteht aus der jeweiligen, zuständigen Dienststellen- bzw. Dezernatsleitung sowie einer weiteren Person aus jeder Vertragskommune, die fachlich die Verantwortung für die Zusammenarbeit bei der Wärmeplanung vor Ort trägt. Daneben ist eine Vertretung des externen Dienstleistungsunternehmens, welches mit der jeweiligen Planung betraut werden wird, bei Bedarf zu laden.

Die Steuerungsgruppe entscheidet gemeinsam über Strategien und Projektschritte innerhalb der Kommunalen Wärmeplanung und repräsentiert die Belange und Perspektiven der kommunalen Vertretungen. Entscheidungen werden einvernehmlich gefasst. Die Vertretung des jeweiligen externen Dienstleistungsunternehmens ist an den Entscheidungen nicht beteiligt.

Die Steuerungsgruppe trifft sich mindestens einmal im Quartal und bei Bedarf häufiger, um sich über den Sachstand der Kommunalen Wärmeplanung auszutauschen. Daneben kann jede Vertragskommune unter Beachtung einer Ladungsfrist von 14 Tagen außerordentliche Treffen nach individuellem Bedarf einberufen. In Eilfällen kann diese Ladungsfrist auf ein dem Einzelfall angemessenes Maß verkürzt werden.

- (2) Daneben ist eine Projektleitung und zugleich Leitung der Steuerungsgruppe zu bestimmen, welche die Koordination der gemeinschaftlich beschlossenen Aufgaben organisatorisch übernimmt und für die Vertragskommunen mit außerhalb der Verwaltungen stehenden Akteuren interagiert sowie die Organisation und Moderation der Steuerungsgruppe selbst übernimmt. Die Leitung liegt bei der Stadt Rodgau. Sie hat hierfür eine Person zu bestimmen. Die Stellvertretung der Leitung wird durch die Stadt Mühlheim übernommen. Im Falle der Verhinderung übernimmt die Stadt Rödermark und sodann die Stadt Obertshausen nachgeordnet die Stellvertretung. Die stellvertretungsberechtigten Kommunen haben hierfür ebenfalls jeweils eine Person zu bestimmen.

Die stellvertretungsberechtigten Vertragskommunen haben die übrigen Vertragskommunen über personelle Veränderungen der Projektleitung bzw. dessen Stellvertretung unverzüglich zu informieren.

§ 4 Finanzierung

- (1) Die jeweilige Kommune trägt die konkreten Kosten der Wärmeplanung gemäß Einzellose.
- (2) Für den Fall, dass ein Dienstleister mehrere Vertragskommunen betreut, werden die Kosten im Innenverhältnis über die gemeinsamen Maßnahmen wie folgt getragen:

Die Vertragskommunen übernehmen den Rechnungsbetrag über die im Angebot des externen Dienstleisters enthaltenen gemeinsamen Leistungen entsprechend ihrer zugrunde gelegten Einwohnendenzahlen gemäß des letzten Stands vom Hessischen Statistischen Landesamt. Die Aufteilung der Rechnungsbeträge erfolgt durch den externen Dienstleister.
- (3) Sofern nicht im Angebot des externen Dienstleisters enthaltene gemeinsame Leistungen zusätzlich in Auftrag gegeben werden sollen, bedarf es der Zustimmung der Steuerungsgruppe. Die anfallenden Kosten für einvernehmlich beauftragte gemeinsame Zusatzleistungen, werden gemäß den vorgenannten Einwohnendenzahlen zwischen den Vertragskommunen prozentual verteilt.
- (4) Werden individuell verursachte zusätzliche Leistungen beauftragt, die nur einzelne Vertragskommunen benötigen, werden diese auch durch die betroffene Kommune getragen.
- (5) Die Stadt Rodgau, welche mit Unterstützung der übrigen Vertragskommunen die Projektführung übernimmt, wird die Erstellung einer Kommunalen Wärmeplanung als eine gemeinsame Auftragsausschreibung mit 4 Losen ausschreiben, um die unterschiedlichen Aspekte der Wärmeplanung abzudecken und eine spezialisierte Bearbeitung zu gewährleisten. Für den Fall, dass ein Dienstleister mehrere Vertragskommunen betreut, ist dieser nach den gemeinsam festgelegten Zuschlagskriterien beauftragte externe Dienstleister angehalten für jede Vertragskommune einen individuellen Kommunalen Wärmeplan zu erstellen sowie eine auf Grundlage von § 4 Absatz 2 dieses Vertrages differenzierte Abrechnungsaufteilung vorzunehmen und den jeweiligen Vertragskommunen zuzustellen. Für die Ausschreibungsleistung über die Vergabestelle der Stadt Rodgau entstehen den anderen Kommunen keine zusätzlichen Kosten. Bevor Kosten anfallen, die den normalen Verwaltungsaufwand bei einer der beteiligten Kommunen übersteigen, regeln die beteiligten Kommunen vorher die Kostenaufteilung im Einzelfall.

§ 5 Laufzeit

- (1) Dieser Vertrag gilt für die komplette Projektlaufzeit. Die Projektlaufzeit beginnt mit 01.01.2025. Die Projektlaufzeit endet zum 30.06.2028. Ein vorzeitiges Ende wäre mit Abrechnung der Schlussrechnungen nach erfolgter Erstellung der Kommunalen Wärmepläne sowie der Zahlung der Kostenanteile der Vertragskommunen, gegeben.
- (2) Der öffentlich-rechtliche Vertrag kann nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber allen Vertragskommunen zu erklären.

Die wirksame Kündigung berührt nicht die vertragliche Verpflichtung zur Zahlung des bereits an den externen Dienstleister übermittelten Auftrages nach Maßgabe des § 4 dieses Vertrages. Eine Rückgewähr des bereits gezahlten Rechnungsbetrages ist ausgeschlossen.

§ 6

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses öffentlich-rechtlichen Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in diesem Vertrag enthaltenen Regelungen. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck des Vertrages und dem Willen der Vertragskommunen am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit der Vertrag lückenhaft sein sollte.

§ 7

Form, Nebenabreden und Ausfertigung

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (2) Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.
- (3) Dieser Vertrag wird fünffach ausgefertigt. Jede Vertragskommune erhält eine Ausfertigung.

Für die Stadt Rödermark:

Rödermark, den

Der Magistrat

.....
(Jörg Rotter)
Bürgermeister

.....
(Andrea Schülner)
Erste Stadträtin

Für die Stadt Rodgau:

Rodgau, den

Der Magistrat

.....
(Max Breitenbach)
Bürgermeister

.....
(Janika Martin)
Erste Stadträtin

Für die Stadt Mühlheim:

Mühlheim, den

Der Magistrat

.....
(Dr. Alexander Krey)
Bürgermeister

.....
(Robert Ahrnt)
Erster Stadtrat

Für die Stadt Obertshausen:

Obertshausen, den

Der Magistrat

.....
(Manuel Friedrich)
Bürgermeister

.....
(Michael Möser)
Erster Stadtrat

Beschlussvorlage

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR.:

vom/der Liegenschaften	Vorlage-Nr: VO/0306/24 AZ: I/6/2/941-12 Datum: 31.10.2024 Verfasser Gr
Grundstückstausch Volksbank-Parkplatz	
Beratungsfolge	
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>
11.11.2024	Magistrat
12.11.2024	Betriebskommission EB "Kommunale Betriebe Rödermark"
20.11.2024	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie
21.11.2024	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
03.12.2024	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark

Sachverhalt/Begründung:

Wie den städtischen Gremien bereits durch diverse Vorlagen bekannt ist, soll im Zuge der Umgestaltung der funktionalen Mitte die Freifläche zwischen dem ehemaligen Feuerwehrhaus und dem Volksbankgebäude in eine flexibel nutzbare, barrierefreie, öffentliche Platzfläche umgestaltet werden.

Die betroffene Fläche befindet sich im Eigentum der Frankfurter Volksbank Rhein/Main eG, die darauf ihre Parkplätze nachgewiesen hat. Mit der Frankfurter Volksbank Rhein/Main eG wurden Verhandlungen geführt, den Ersatz für die VOBA-Parkplätze auf einer Teilfläche der städtischen Grundstücke Dieburger Straße 29 und 31 durch Herstellung der gleichen Anzahl von Parkplätzen zu schaffen.

Die Vertragsverhandlungen für den Grundstückstausch sind jetzt abgeschlossen. Der Vertragsentwurf enthält unter anderem die Absichtserklärung der Frankfurter Volksbank Rhein/Main eG, den „neuen“ Parkplatz in eine von der Stadt längerfristig angestrebte städtebauliche Entwicklung des Bereichs Dieburger Straße 29-35 mit einzubringen, wenn die entsprechenden Stellplätze im Gegenzug an anderer Stelle gesichert werden.

Für den Abschluss des Grundstückstauschvertrages ist ein entsprechender Beschluss der Stadtverordnetenversammlung erforderlich.

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Rödermark erwirbt von der Frankfurter Volksbank Rhein/Main eG eine Teilfläche von ca. 322 m² aus dem Grundstück Gemarkung Ober-Roden Flur 19 Flurstück 191/4, auf der sich ein Parkplatz befindet.

Im Gegenzug erhält die Frankfurter Volksbank Rhein/Main eG eine Teilfläche von ca. 322 m² aus den Grundstücken Gemarkung Ober-Roden Flur 19 Flurstück 188, Dieburger Straße 31, und Flurstück 189/2, Dieburger Straße 29.

Die Kommunalen Betriebe errichten auf der zu tauschenden Teilfläche einen Parkplatz für die Frankfurter Volksbank Rhein/Main eG als Ersatz für die entfallenen Parkplätze.

Der Flächentausch erfolgt wertgleich.

Die Kosten der Vermessung und Vertragsdurchführung trägt jede Vertragspartei anteilig.

Die Kommunalen Betriebe tragen die Kosten dieser Maßnahme.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

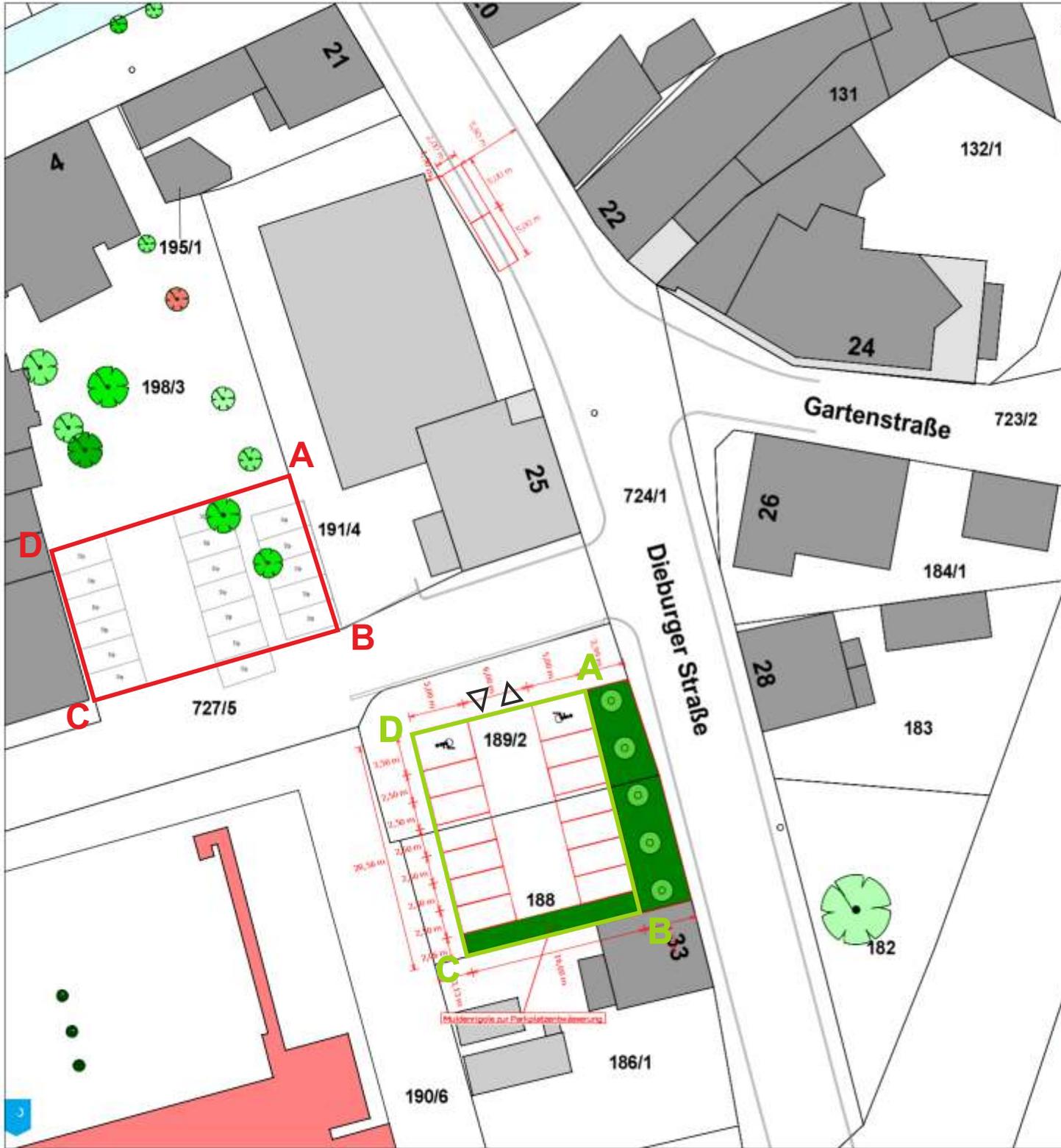
Enthaltung:

Finanzielle Auswirkungen:

Nein

Anlage

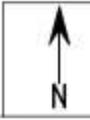
Plan Tauschgrundstücke



Legende

- Neubau Parkplätze
- Neubau Grünfläche
- Baum Neu
- Bestand
- ⊕ Baum Bestand

**Anlage:
Tauschgrundstücke STADT (grün),
VOBA (rot)**



Bauherr:  Stadt RÖDERMARK <small>DEUTSCHLAND</small> Dieburger Straße 13 1-7 63322 Rödermark		Planung: Ingenieurbüro Hampel GmbH & Co. KG <small>Wohnweg 5 • 64946 Groß-Zimmern Tel: 06071/3911-867 Fax: 3911-36 Mail: post@ib-hampel.com</small>	
Projekt: Parkplatz Volksbank Flächentausch			
-Vorabzug-			
Zeichnung: Lageplan ohne Gebäude Variante 2			
Vorplanung		bearbeitet: 08.08.2024 gezeichnet: 08.08.2024	CH DK
Freigabe Bauherr:		Projektnummer: 24-4501 Blattnummer: 1/4 Blattgröße: 420 mm x 594 mm	(A2)
Datum/Unterschrift:		Maßstab: 1 : 250	

Beschlussvorlage

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR.:

vom/der Eigenbetrieb KBR - Finanzen/Administration	Vorlage-Nr: VO/0277/24 AZ: Datum: 20.09.2024 Verfasser Rebel, Reiner
Jahresabschluss 2023 der Kommunalen Betriebe der Stadt Rödermark	
Beratungsfolge	
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>
08.10.2024	Betriebskommission EB "Kommunale Betriebe Rödermark"
28.10.2024	Magistrat
21.11.2024	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
03.12.2024	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark

Sachverhalt/Begründung:

Gemäß § 5 Nr. 11 des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) stellt die Stadtverordnetenversammlung die Jahresabschlüsse des Eigenbetriebes fest und entscheidet über die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes sowie über den Ausgleich von Verlustvorträgen, nachdem die Betriebskommission gemäß § 7 (3) Nr. 5 EigBGes hierzu Stellung genommen hat.

Der Jahresabschluss 2023 wurde vom Eigenbetrieb „Kommunale Betriebe Rödermark“ am 20. Juni 2024 erstellt. Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgte durch die Firma GBZ Revisions und Treuhand AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Kassel.

Dem Jahresabschluss 2023 des Eigenbetriebes „Kommunale Betriebe Rödermark“ wurde am 18. September 2024 der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk durch die Firma GBZ Revisions und Treuhand AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, erteilt.

Nach handelsrechtlicher Betrachtung dürfen interne Leistungen innerhalb der Kommunalen Betriebe nicht ausgewiesen werden. Im Wesentlichen erbringt der Betriebshof interne Leistungen für die Geschäftsfelder Abfall, Abwasser, Badehaus und Gebäudewirtschaft. Diese betragen in 2023 insgesamt EUR 380.628,01.

Die kommissarische Betriebsleitung empfiehlt den Jahresabschluss 2023 des Eigenbetriebes „Kommunale Betriebe Rödermark“ gemäß § 5 Nr. 11 EigBGes festzustellen. Darüber hinaus wird empfohlen, die Gewinne und Verluste der Geschäftsfelder wie folgt zu verwenden:

		Euro	
Geschäftsfeld Abfall	Gewinn	311.171,32	Vortrag auf neue Rechnung
Geschäftsfeld Abwasser	Verlust	-119.337,14	Vortrag auf neue Rechnung
Geschäftsfeld Badehaus	Verlust	-776.208,88	Entnahme aus der Rücklage
Geschäftsfeld Betriebshof	Verlust	-756.893,96	Vortrag auf neue Rechnung
Geschäftsfeld Gebäudewirtschaft	Verlust	-716.161,90	Entnahme aus der Rücklage
Jahresverlust		-2.057.430,56	

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung stellt gemäß § 5 Nr. 11 EigBGes den mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk der GBZ Revisions und Treuhand AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Kassel, versehenen Jahresabschluss 2023 des Eigenbetriebes „Kommunale Betriebe der Stadt Rödermark“ fest und erteilt der Betriebskommission und der kommissarischen Betriebsleitung für das Wirtschaftsjahr 2023 Entlastung.

Die Gewinne und Verluste der Geschäftsfelder sind wie folgt zu verwenden:

		Euro	
Geschäftsfeld Abfall	Gewinn	311.171,32	Vortrag auf neue Rechnung
Geschäftsfeld Abwasser	Verlust	-119.337,14	Vortrag auf neue Rechnung
Geschäftsfeld Badehaus	Verlust	-776.208,88	Entnahme aus der Rücklage
Geschäftsfeld Betriebshof	Verlust	-756.893,96	Vortrag auf neue Rechnung
Geschäftsfeld Gebäudewirtschaft	Verlust	-716.161,90	Entnahme aus der Rücklage
Jahresverlust		-2.057.430,56	

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Finanzielle Auswirkungen:

Nein

Anlagen

Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2023 und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2023 (GBZ Revisions und Treuhand AG)

Kommunale Betriebe Rödermark

Rödermark

Bericht über die Prüfung des

Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2023

und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2023

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
A. Prüfungsauftrag	3
B. Grundsätzliche Feststellungen	5
I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die Betriebsleitung	5
C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	7
D. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	11
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	11
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	11
2. Jahresabschluss	11
3. Lagebericht	12
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	12
1. Feststellungen zur Gesamtaussage	12
III. Erläuterungen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	13
1. Vermögenslage und Kapitalstruktur (Bilanz)	13
2. Finanzlage (Kapitalflussrechnung)	16
3. Ertragslage (Gewinn- und Verlustrechnung)	18
E. Feststellungen gemäß § 53 HGrG	24
F. Wiedergabe des Bestätigungsvermerkes	25
G. Schlussbemerkung	31

Anlagenverzeichnis

- Anlage 1: Bilanz zum 31. Dezember 2023
- Anlage 2: Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom
01. Januar bis 31. Dezember 2023
- Anlage 3: Anhang zum Geschäftsjahr 2023
- Anlage 4: Lagebericht für das Geschäftsjahr 2023

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers
- Anlage 5: Erfolgsübersicht 2023 nach Betriebszweigen gegliedert
- Anlage 6: Rechtliche und steuerliche Verhältnisse
- Anlage 7: Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung
und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG
- Anlage 8: Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen,
Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
vom 01. Januar 2024

A. Prüfungsauftrag

Herr Reiner Rebel, kommissarischer Betriebsleiter des Eigenbetriebs

1.

Kommunale Betriebe Rödermark
(im Folgenden kurz "Eigenbetrieb" genannt)

hat uns beauftragt, den

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023

unter Einbeziehung der Buchführung und den

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2023

nach berufsüblichen Grundsätzen zu prüfen sowie über das Ergebnis unserer Prüfung schriftlich Bericht zu erstatten.

Dem Prüfungsauftrag lag der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 05. Dezember 2023 zu Grunde, auf der wir zum Abschlussprüfer gewählt wurden. Daraufhin beauftragte uns die Betriebsleitung des Eigenbetriebs Kommunale Betriebe Rödermark am 21. Februar 2024 mit der Jahresabschlussprüfung i.S.d. §§ 316 und 317 HGB.

2.

Dem uns erteilten Prüfungsauftrag standen keine Ausschlussgründe nach § 319 HGB, §§ 49 und 53 WPO sowie §§ 20 ff. unserer Berufssatzung entgegen.

3.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

4.

5. Der Auftrag schließt gemäß § 27 Abs. 2 des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes die Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) ein. Hierzu sind im Rahmen der Jahresabschlussprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen sowie die wirtschaftlichen Verhältnisse darzustellen.

Die Feststellungen gemäß dem vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) im Prüfungsstandard (PS 720) veröffentlichten Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG haben wir als Anlage 7 zu unserem Prüfungsbericht beigefügt.

6. Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir den nachfolgenden Bericht, der nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F. (10.2021)) erstellt wurde. Der Bericht ist an das geprüfte Unternehmen gerichtet.

7. Unserem Auftrag liegen die als Anlage 8 beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 01. Januar 2024 zu Grunde. Die Höhe unserer Haftung bestimmt sich nach § 323 Abs. 2 HGB. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

8. Die Führung der vorgeschriebenen Handelsbücher, die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Erstellung des Lageberichtes gehören zu den Aufgaben der Betriebsleitung des Eigenbetriebs. Diese trägt gleichfalls die Verantwortung für alle uns im Rahmen der Abschlussprüfung gemachten Angaben.

B. Grundsätzliche Feststellungen**I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die Betriebsleitung**

Die Betriebsleitung hat im Lagebericht (Anlage 4) und im Jahresabschluss (Anlagen 1 bis 3) die wirtschaftliche Lage des Eigenbetriebs dargestellt. 9.

Folgende Aspekte der Lagebeurteilung sind hervor zu heben: 10.

- Im Geschäftsjahr 2023 erzielte der Eigenbetrieb einen Jahresverlust von TEUR 2.057,4. Diese verteilt sich wie folgt auf die einzelnen Geschäftsfelder:

Abfallbeseitigung	Gewinn	TEUR	311,2
Abwasserentsorgung	Verlust	TEUR	-119,3
Badehaus	Verlust	TEUR	-776,2
Betriebshof	Verlust	TEUR	-756,9
Gebäudewirtschaft	Verlust	TEUR	-716,2

- Der Jahresverlust des Geschäftsjahres liegt unter dem erwarteten Verlust aus dem Wirtschaftsplan 2023 in Höhe von TEUR 2.478,5.
- Der Eigenbetrieb verfügt über eine solide finanzielle Ausstattung. Der Bestand an liquiden Mitteln beträgt zum 31. Dezember 2023 TEUR 8.935,6 (Vorjahr: TEUR 9.248,6). Die Zahlungsfähigkeit des Eigenbetriebs war auch im laufenden Geschäftsjahr jederzeit gewährleistet.
- Zum 31. Dezember 2023 weist der Eigenbetrieb ein Eigenkapital von TEUR 58.698,2 aus. Die Eigenkapitalquote hat sich im Vergleich zum Vorjahr um 0,9 % auf 74,6 % vermindert.

- Der Wirtschaftsplan 2024 des Eigenbetriebs sieht einen Jahresverlust von TEUR 2.552,6 vor. Der Anstieg des geplanten Jahresfehlbetrages für das Jahr 2024 gegenüber dem Jahresfehlbetrag 2023 ist insbesondere auf einen Anstieg der Kosten in den Bereichen Material, bedingt durch den Mehraufwand im Energiebereich sowie massive Preissteigerungen im Baubereich zurückzuführen. Für das Jahr 2024 sind Investitionen in Höhe von TEUR 3.630,0 geplant.
- Die Risikosituation wird kontinuierlich im EDV-gestützten Risikomanagementsystem analysiert. Die wesentlichen Risiken werden im Hinblick auf mögliche Eintrittswahrscheinlichkeiten und finanzielle Auswirkungen bewertet.
Die Risikolage des Eigenbetriebes hat sich aufgrund der Auswirkungen des Ukraine-Konfliktes, des Nahost-Konfliktes und der Inflation und den sich daraus ergebenden Preissteigerungen verändert.
- Die Liquiditätsslage des Eigenbetriebs ist zufriedenstellend. Aufgrund der Liquiditäts- und Eigenkapitalsituation sind Liquiditätsrisiken derzeit nicht erkennbar.
- Für die Bereiche Abfallbeseitigung und Abwasserentsorgung bestehen Anschluss- und Benutzungszwänge und der Eigenbetrieb kann aufgrund der kommunalrechtlichen Vorschriften die zur Kostendeckung erforderlichen Gebühren erheben. Für beide Teilbereiche erfolgt die Nach- und Neukalkulation der Gebühren alle drei Jahre. Von daher besteht für die beiden Bereiche des Eigenbetriebs nur ein begrenztes Marktrisiko.
- Das Badehaus konnte im Geschäftsjahr 2023 uneingeschränkt genutzt werden. Hierdurch stiegen die Besucherzahlen wieder auf das Niveau von 2019 an. Von der Stadt Rödermark wird weiterhin jährlich eine Verlustabdeckung von TEUR 300,0 gezahlt. Risiken bestehen neben Fachkräftemangel im Ausfall von Technik.

- Der Betriebshof erbringt fast ausschließlich Leistungen für andere Geschäftsfelder und für die Stadt Rödermark. Interne Leistungen zwischen den Geschäftsfeldern dürfen im handelsrechtlichen Jahresabschluss nicht ausgewiesen werden. Mittlere Risiken sind ein möglicher Personalausfall und Haftungsrisiken. Zusätzlich besteht das Risiko einer verminderten Beauftragung durch die Stadt, die der Hauptauftraggeber des Betriebshofes ist.
- Das Geschäftsfeld Gebäudewirtschaft besteht aus 62 Immobilien, sowohl öffentlichen Gebäuden als auch Wohngebäuden mit 167 Wohnungen und hat sich in 2023 nicht wesentlich verändert. Aufgrund des veralteten Gebäudebestandes, Kostensteigerungen und Fachkräftemangel ergeben sich Risiken durch ständige Sanierungs- und Investitionsmaßnahmen bei den Wohnhäusern sowie den öffentlichen Gebäuden.

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen ist die Beurteilung der Lage des Eigenbetriebs einschließlich der dargestellten Risiken der künftigen Entwicklung plausibel und folgerichtig abgeleitet. Die Lagebeurteilung durch die Betriebsleitung ist dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend. Unsere Prüfung hat keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Fortbestand des Eigenbetriebs gefährdet wäre.

11.

C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Gegenstand unserer Prüfung waren die Buchführung, der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 (Anlagen 1 bis 3) und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2023 (Anlage 4) sowie die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung und der sie ergänzenden Bestimmungen der Eigenbetriebssatzung.

12.

Darüber hinaus prüften wir die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung in entsprechender Anwendung des § 53 HGrG (Anlage 7).

13.

14. Unsere Prüfung hat sich gemäß § 317 Abs. 4a HGB nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.
15. Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehörte nur insoweit zu den Aufgaben unserer Abschlussprüfung, als sich daraus üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss oder den Lagebericht ergeben. Die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z.B. Untreuehandlungen oder Unterschlagungen sowie die Feststellung außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten waren nicht Gegenstand unserer Abschlussprüfung.
16. Die Betriebsleitung des Eigenbetriebs ist für die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht sowie die uns gemachten Angaben verantwortlich. Unsere Aufgabe ist es, die von der Betriebsleitung vorgelegten Unterlagen und die gemachten Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.
17. Die Prüfungsarbeiten haben wir in den Monaten Juni bis September 2024 mit Unterbrechung in unserem Büro in Kassel durchgeführt.
18. Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von uns geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Vorjahresabschluss des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2022.
19. Alle von uns erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise sind uns von der Betriebsleitung und den zur Auskunft benannten Mitarbeitern bereitwillig erbracht worden.
20. Ergänzend hierzu hat uns die Betriebsleitung in der berufüblichen Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung und in dem zu prüfenden Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten, alle erforderlichen Angaben gemacht und uns alle bestehenden Haftungsverhältnisse bekannt gegeben worden sind.

In der Erklärung wird auch versichert, dass der Lagebericht hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage des Eigenbetriebs wesentlichen Gesichtspunkte sowie die nach § 26 EigBGes in Verbindung mit § 289 HGB erforderlichen Angaben enthält. 21.

Unsere Prüfung haben wir in Übereinstimmung mit den Vorschriften nach § 317 HGB und § 27 Abs. 2 EigBGes und unter Beachtung der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze (ISA-DE) ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Danach haben wir unsere Prüfung problemorientiert - jedoch ohne spezielle Ausrichtung auf eine Unterschlagungsprüfung - so angelegt, dass wir Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften, die sich auf die Darstellung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs wesentlich auswirken, hätten erkennen müssen. 22.

Auftragsgemäß haben wir die Vorschriften des § 53 Abs.1 und 2 HGrG sowie die hierzu vom IDW veröffentlichten relevanten Prüfungsstandards beachtet. Über die vorgenante Prüfung wird in Anlage 7 berichtet. 23.

Der Prüfung lag eine Planung der Prüfungsschwerpunkte unter Berücksichtigung unserer vorläufigen Lageeinschätzung des Eigenbetriebs und eine Einschätzung der Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems (IKS) zu Grunde. Die Einschätzung basierte insbesondere auf Erkenntnissen über die rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, Branchenrisiken, Unternehmensstrategie und den daraus resultierenden Geschäftsrisiken und aus Gesprächen mit der Betriebsleitung und Mitarbeitern des Eigenbetriebs. 24.

Bei der Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sind wir wie folgt vorgegangen: Ausgehend von den externen Faktoren, den Unternehmenszielen, der Geschäftsstrategie und den Steuerungs- und Überwachungsprozessen auf der Unternehmensebene haben wir anschließend die Geschäftsprozesse analysiert. In diesem zweiten Schritt der Prozessanalyse haben wir beurteilt, inwieweit die wesentlichen Geschäftsrisiken, die einen Einfluss auf unser Prüfungsrisiko haben, durch die Gestaltung der Betriebsabläufe und der Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen reduziert worden sind. 25.

26. Im unternehmensindividuellen Prüfungsprogramm haben wir die Schwerpunkte unserer Prüfung, Art und Umfang der Prüfungshandlungen sowie den zeitlichen Prüfungsablauf und den Einsatz von Mitarbeitern festgelegt. Hierbei haben wir die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Risikoorientierung beachtet.
27. Aus den im Rahmen der Prüfungsplanung festgestellten Risikobereichen ergeben sich folgende Prüfungsschwerpunkte:
- Entwicklung des Anlagevermögens und der Sonderposten
 - Vollständigkeit der Anhangangaben
 - Vollständigkeit des Lageberichts.
28. Bei der Prüfung der Pensionsrückstellungen und der Rückstellungen für Beihilfeverpflichtungen sowie der Altersteilzeitrückstellungen haben uns versicherungsmathematische Gutachten vorgelegen, deren Ergebnisse wir verwerten konnten. Bei der Prüfung der Rückstellungen der Ausgleichsgebühren für Abwasser und Abfall haben wir uns auf die Berechnungen der Schüllermann und Partner AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, gestützt.
29. An der Inventur der Vorräte zum 31. Dezember 2023 haben wir aus Wesentlichkeitsgründen nicht teilgenommen.

D. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung**I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung****1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen**

Die Bücher des Eigenbetriebs sind ordnungsgemäß geführt. Die Belegfunktion ist erfüllt. Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Eigenbetriebssatzung. 30.

2. Jahresabschluss

Der uns zur Prüfung vorgelegte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 ist ordnungsgemäß aus den Büchern und den weiteren geprüften Unterlagen des Eigenbetriebes entwickelt worden. Die Eröffnungsbilanzwerte wurden ordnungsgemäß aus dem Vorjahresabschluss übernommen. Die gesetzlichen Vorschriften zu Ansatz, Ausweis und Bewertung sind beachtet worden. 31.

Die Bilanz zum 31. Dezember 2023 und die Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember 2023 wurden entsprechend den Gliederungsvorschriften der Formblätter 1 und 2 zu den §§ 23 und 24 EigBGes aufgestellt. Der Anlagennachweis als Bestandteil des Anhangs entspricht den Gliederungsvorschriften des Formblatts 4 zu § 25 EigBGes. 32.

Nach § 22 EigBGes finden die allgemeinen Vorschriften, die Ansatzvorschriften, die Vorschriften über die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung, die Bewertungsvorschriften und die Vorschriften über den Anhang für den Jahresabschluss der großen Kapitalgesellschaften im Dritten Buch des Handelsgesetzbuches sinngemäß Anwendung, soweit sich aus dem Eigenbetriebsgesetz nichts anderes ergibt. 33.

3. Lagebericht

34. Im Rahmen unserer Prüfung zur Gesetzeskonformität des Lageberichtes haben wir gemäß § 321 Abs. 2 Satz 1 HGB festgestellt, dass der Lagebericht den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

Die Angaben nach § 26 EigBGes in Verbindung mit § 289 Abs. 2 HGB sind vollständig und zutreffend erfasst.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

1. Feststellungen zur Gesamtaussage

35. Unsere Prüfung hat ergeben, dass § 264 Abs. 2 HGB beachtet wurde und der Jahresabschluss insgesamt, d.h. im Zusammenwirken von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
36. Der Jahresabschluss des Eigenbetriebs Kommunale Betriebe Rödermark zum 31. Dezember 2023 ist auf der Grundlage der im Anhang (Anlage 3) dargestellten Bewertungsgrundlagen und unter der Annahme der Unternehmensfortführung (§ 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB) aufgestellt worden, auf diesen wird verwiesen. Änderungen in den Bewertungsgrundlagen haben sich nicht ergeben.

III. Erläuterungen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

1. Vermögenslage und Kapitalstruktur (Bilanz)

Die Vermögens- und Kapitalstruktur sowie deren Veränderungen gegenüber dem Vorjahr ergeben sich aus den folgenden Zusammenstellungen der Bilanzzahlen in TEUR für die beiden Abschlussstichtage 31. Dezember 2023 und 31. Dezember 2022 (Rundungsdifferenzen sind EDV-technisch möglich):

37.

	Bilanz zum 31.12.2023		Bilanz zum 31.12.2022		Änderung ggü. d. Vorjahr in TEUR
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR
<u>AKTIVA</u>					
<u>Anlagevermögen</u>					
Immaterielles Anlagevermögen	738,8	0,9	671,8	0,8	67,0
Sachanlagen	64.576,4	82,1	65.676,2	81,8	-1.099,8
Finanzanlagen	135,6	0,2	136,5	0,2	-0,9
	<u>65.450,8</u>	<u>83,2</u>	<u>66.484,5</u>	<u>82,8</u>	<u>-1.033,7</u>
<u>Umlaufvermögen</u>					
Vorräte	174,6	0,2	383,9	0,5	-209,3
Forderungen	3.596,6	4,6	3.684,1	4,6	-87,5
sonstige Vermögensgegenstände	493,7	0,6	444,6	0,6	49,1
Flüssige Mittel	8.935,6	11,4	9.248,6	11,5	-313,0
	<u>13.200,5</u>	<u>16,8</u>	<u>13.761,2</u>	<u>17,2</u>	<u>-560,7</u>
Rechnungsabgrenzungsposten	14,4	0,0	28,7	0,0	-14,3
Summe Aktiva	78.665,7	100,0	80.274,4	100,0	-1.608,7

	Bilanz zum 31.12.2023		Bilanz zum 31.12.2022		Änderung ggü. d. Vorjahr in TEUR
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR
<u>PASSIVA</u>					
<u>Wirtschaftliches</u>					
<u>Eigenkapital</u>					
Eigenkapital	58.698,2	74,6	60.570,8	75,5	-1.872,6
Sonderposten für					
Investitionszuschüsse	7.172,2	9,1	7.699,4	9,6	-527,2
	<u>65.870,4</u>	<u>83,7</u>	<u>68.270,2</u>	<u>85,1</u>	<u>-2.399,8</u>
<u>Langfristiges Fremdkapital</u>					
Pensionsrückstellungen	1.775,7	2,3	1.755,2	2,2	20,5
Verbindlichkeiten gegen- über Kreditinstituten	3.727,2	4,7	4.116,0	5,1	-388,8
Verbindlichkeiten gegen- über der Stadt	1.568,0	2,0	1.596,6	2,0	-28,6
	<u>7.070,9</u>	<u>9,0</u>	<u>7.467,8</u>	<u>9,3</u>	<u>-396,9</u>
<u>Kurzfristiges Fremdkapital</u>					
übrige Rückstellungen	3.507,5	4,4	2.620,8	3,3	886,7
übrige Verbindlichkeiten	2.167,4	2,8	1.882,6	2,3	284,8
Rechnungsabgrenzungs- posten	49,5	0,1	33,0	0,0	16,5
	<u>5.724,4</u>	<u>7,3</u>	<u>4.536,4</u>	<u>5,6</u>	<u>1.188,0</u>
Summe Passiva	78.665,7	100,0	80.274,4	100,0	-1.608,7

38. Das Anlagevermögen veränderte sich durch Zugänge in Höhe von TEUR 2.102,2, Abgänge zu Restbuchwerten in Höhe von TEUR 27,9 und Abschreibungen in Höhe von TEUR 3.108,0 um TEUR 1.033,7. Wesentliche Zugänge betrafen unentgeltliche Grundstücksübertragung von der Stadt Rödermark (Ober-Roden, Dieburger Straße 29) in Höhe von TEUR 184,9, Baumaßnahmen der Kläranlage (TEUR 944,6), Umbau-
maßnahmen der Feuerwehr (TEUR 161,3) und Neubau der Siloanlage (TEUR 161,3).

Der Sonderposten aus Investitionszuschüssen veränderte sich durch Zugänge in Höhe von TEUR 37,5 und Auflösungen in Höhe von TEUR 564,7 um TEUR 527,2. Die Zugänge betrafen die Ertragszuschüsse für Hausanschlusskosten. 39.

Die Veränderung der übrigen Rückstellungen beruht im Wesentlichen auf die Zunahme der Rückstellung für Gebührenaussgleich um TEUR 328,8 sowie der Rückstellungen aus ungewissen Verbindlichkeiten, vor allem für Rechnungsabgrenzung, um TEUR 580,7. 40.

2. Finanzlage (Kapitalflussrechnung)

41. Zur Beurteilung der Finanzlage wurde von uns die nachstehende Kapitalflussrechnung erstellt:

	<u>2023</u>	<u>2022</u>
	TEUR	TEUR
1. Jahresergebnis vor außerordentlichen Posten	-2.057,4	-561,2
2. Abschreibungen (+) / Zuschreibungen (-) auf Gegenstände des Anlagevermögens	3.108,0	3.151,0
3. Zunahme (+) / Abnahme (-) der Rückstellungen	907,2	635,9
4. sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen (+) / Erträge (-)	-1,5	-1,6
5. Auflösung Sonderposten für Investitionszuschüsse (-)	-564,7	-539,7
6. Gewinn (-) / Verlust (+) aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	-4,8	-2,2
7. Cash Flow	1.386,8	2.682,2
8. Abnahme (+) / Zunahme (-) der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	261,9	169,6
9. Zunahme (+) / Abnahme (-) der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	269,4	-52,0
10. Zinserträge und Dividenden (-) / Zinsaufwendungen (+)	98,7	129,2
11. Cash-Flow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	2.016,8	2.929,0
12. Einzahlungen (+) aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie aus Erschließungsbeiträgen	37,5	631,9
13. Einzahlungen (+) aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens / immateriellen Vermögens	30,2	2,5
14. Auszahlungen (-) für Investitionen in das Sachanlagevermögen / immaterielle Vermögen*)	-2.100,7	-2.159,4
15. Einzahlungen (+) aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens	2,5	2,5
16. Auszahlungen (-) für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	0,0	0,0
17. Erhaltene Zinsen und Dividenden (+)	52,2	53,5
18. Cash-Flow aus der Investitionstätigkeit	-1.978,3	-1.469,0
19. Entnahme (-) und Einstellung (+) in die Rücklage*)	184,9	0,0
20. Auszahlungen (-) für die Tilgung von (Finanz-) Krediten	-383,1	-395,6
21. Gezahlte Zinsen (-)	-153,3	-185,1
22. Cash-Flow aus der Finanzierungstätigkeit	-351,5	-580,7
23. zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelbestandes	-313,0	879,3
24. Finanzmittelbestand am Anfang der Periode	9.248,6	8.369,3
25. Finanzmittelbestand am Ende der Periode	8.935,6	9.248,6

Der Finanzmittelbestand setzt sich wie folgt zusammen:

Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	8.935,6	9.248,6
	<u>8.935,6</u>	<u>9.248,6</u>

*)

Aus Gründen der Darstellungsstetigkeit und Transparenz werden die Grundstücksübertragungen bzw. Rücklagenzuführungen der Stadt Rödermark separat ausgewiesen, auch wenn Sie nicht zahlungswirksam sind.

In 2023 betraf die Grundstücksübertragung ein Grundstück in Ober-Roden, Dieburger Straße 29.

3. Ertragslage (Gewinn- und Verlustrechnung)

42. Die aus der Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2) abgeleitete Gegenüberstellung der Erfolgsrechnungen der beiden Geschäftsjahre 2023 und 2022 zeigt folgendes Bild der Ertragslage und ihrer Veränderungen:

	01.01. bis 31.12.2023		01.01. bis 31.12.2022		Änderung ggü. dem Vorjahr in TEUR
	TEUR	%	TEUR	%	
Umsatzerlöse	15.069,6		14.358,5		711,1
+ sonstige betriebliche Erträge	957,1		929,4		27,7
= Gesamtleistung	16.026,7	100,0	15.287,9	100,0	738,8
- Materialaufwand	7.523,2	46,9	5.798,2	37,9	1.725,0
= Rohergebnis	8.503,5	53,1	9.489,7	62,1	-986,2
- Personalaufwand	5.011,4	31,3	4.571,1	29,9	440,3
- Abschreibungen	3.108,0	19,4	3.151,0	20,6	-43,0
- sonstige betriebliche Aufwendungen	2.230,5	13,9	2.127,0	13,9	103,5
= Betriebsergebnis	-1.846,4	-11,5	-359,4	-2,3	-1.487,0
+ Finanzerträge	75,2	0,5	103,1	0,7	-27,9
- Finanzaufwand	199,4	1,2	218,3	1,4	-18,9
= Finanzergebnis	-124,2	-0,7	-115,2	-0,7	-9,0
= Ergebnis vor Steuern	-1.970,6	-12,2	-474,6	-3,0	-1.496,0
- sonstige Steuern	86,8	0,5	86,6	0,6	0,2
= Jahresergebnis	-2.057,4	-12,7	-561,2	-3,6	-1.496,2

43. Nachfolgend werden - getrennt nach Betriebszweigen - die Erträge und Aufwendungen aus der Gewinn- und Verlustrechnung des Geschäftsjahres 2023 den Zahlen des Vorjahres gegenübergestellt.

a) Ertragslage Abfallbeseitigung

44.

	01.01. 31.12.2023		01.01. 31.12.2022		Änderung ggü. dem Vorjahr in TEUR
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR
Umsatzerlöse					
Abfallgebühren	2.225,1	93,2	2.187,7	83,4	37,4
Verkauf von Wertstoffen	198,7	8,3	418,5	16,0	-219,8
Gebührenaussgleich (Veränderung Rückstellung)	-83,8	-3,5	-117,6	-4,5	33,8
übrige Umsatzerlöse	46,2	1,9	127,7	4,9	-81,5
	<u>2.386,2</u>	<u>100,0</u>	<u>2.616,3</u>	<u>99,7</u>	<u>-230,1</u>
+ sonstige betriebliche Erträge	0,7	0,0	7,5	0,3	-6,8
= Gesamtleistung	<u>2.386,9</u>	<u>100,0</u>	<u>2.623,8</u>	<u>100,0</u>	<u>-236,9</u>
- Materialaufwand					
Transportkosten	625,3	26,2	642,7	24,5	-17,4
Entsorgungskosten	1.046,6	43,8	1.019,4	38,9	27,2
übriger Materialaufwand	20,7	0,9	40,2	1,5	-19,5
	<u>1.692,6</u>	<u>70,9</u>	<u>1.702,3</u>	<u>64,9</u>	<u>-9,7</u>
= Rohergebnis	<u>694,3</u>	<u>29,1</u>	<u>921,5</u>	<u>35,1</u>	<u>-227,2</u>
- Personalaufwand	257,5	10,8	284,4	10,8	-26,9
- Abschreibungen	11,2	0,5	12,9	0,5	-1,7
- sonstige betriebliche Aufwendungen	110,8	4,6	162,4	6,2	-51,6
= Betriebsergebnis	<u>314,8</u>	<u>13,2</u>	<u>461,8</u>	<u>17,6</u>	<u>-147,0</u>
+/- Finanzergebnis	<u>-3,6</u>	<u>-0,2</u>	<u>4,9</u>	<u>0,2</u>	<u>-8,5</u>
= Jahresergebnis	<u>311,2</u>	<u>13,0</u>	<u>466,7</u>	<u>17,8</u>	<u>-155,5</u>

Bei den Umsatzerlösen wurden Mindereinnahmen aus den Altpapiererlösen infolge der gesunkenen Altpapierpreise erzielt.

45.

Bei der Entwicklung des Gebührenaussgleichs ergibt sich für das Jahr 2023 eine Kostenüberdeckung, die entsprechend in die Rückstellung eingestellt wurde.

46. b) Ertragslage Abwasserentsorgung

	01.01. 31.12.2023		01.01. 31.12.2022		Änderung ggü. dem Vorjahr in TEUR
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR
Umsatzerlöse					
Schmutzwassergebühren	2.802,7	72,6	2.893,7	77,3	-91,0
Niederschlagswassergebühren	1.078,6	28,0	1.076,8	28,8	1,8
Gebührenausgleich (Veränderung Rückstellung)	-240,0	-6,2	-468,0	-12,5	228,0
übrige Umsatzerlöse	46,1	1,2	64,6	1,7	-18,5
	<u>3.687,4</u>	<u>95,6</u>	<u>3.567,1</u>	<u>95,3</u>	<u>120,3</u>
+ sonstige betriebliche Erträge	171,0	4,4	174,8	4,7	-3,8
= Gesamtleistung	<u>3.858,4</u>	<u>100,0</u>	<u>3.741,9</u>	<u>100,0</u>	<u>116,5</u>
- Materialaufwand					
Unterhaltung, Reinigung	596,7	15,5	514,5	13,7	82,2
Entsorgungskosten	228,0	5,9	247,5	6,6	-19,5
übriger Materialaufwand	557,2	14,4	329,4	8,8	227,8
	<u>1.381,9</u>	<u>35,8</u>	<u>1.091,4</u>	<u>29,2</u>	<u>290,5</u>
= Rohergebnis	<u>2.476,5</u>	<u>64,2</u>	<u>2.650,5</u>	<u>70,8</u>	<u>-174,0</u>
- Personalaufwand	962,7	25,0	936,3	25,0	26,4
- Abschreibungen	1.023,5	26,5	1.070,1	28,6	-46,6
- sonstige betriebliche Aufwendungen					
Verwaltungskosten Stadt	106,4	2,8	121,3	3,2	-14,9
Instandhaltung	149,3	3,9	185,4	5,0	-36,1
übrige Aufwendungen	391,0	10,1	360,6	9,6	30,4
	<u>646,7</u>	<u>16,8</u>	<u>667,3</u>	<u>17,8</u>	<u>-20,6</u>
= Betriebsergebnis	<u>-156,4</u>	<u>-4,1</u>	<u>-23,2</u>	<u>-0,6</u>	<u>-133,2</u>
+/- Finanzergebnis	37,7	1,0	43,4	1,2	-5,7
- Steuern	0,6	0,0	0,6	0,0	0,0
= Jahresergebnis	<u>-119,3</u>	<u>-3,1</u>	<u>19,6</u>	<u>0,5</u>	<u>-138,9</u>

47. Die Veränderung der Umsatzerlöse resultiert aus im Vergleich zum Vorjahr geringeren Zuführung der Rückstellung für Gebührenausgleich, aufgrund der im Geschäftsjahr erzielten Kostenüberdeckung von Abwassergebühren. Die Rückstellung für den Gebührenausgleich im Bereich Abwasser beträgt TEUR 1.623,2. Diese ist im Rahmen der Neukalkulation der Gebühren entsprechend in den Folgejahren aufzulösen.

Die sonstigen betrieblichen Erträge enthalten im Wesentlichen die Erträge aus der Auflösung von Investitions- und Ertragszuschüssen in Höhe von TEUR 158,1 (Vorjahr TEUR 155,3). Die Zunahme des Materialaufwandes entfällt im Wesentlichen mit TEUR 234,2 auf die Stromkosten. 48.

c) Ertragslage Badehaus 49.

	01.01. 31.12.2023		01.01. 31.12.2022		Änderung ggü. dem Vorjahr in TEUR
	TEUR	%	TEUR	%	
Umsatzerlöse					
Schwimmbad, Kurse	383,4	41,7	303,5	36,5	79,9
Pacht Sauna	110,4	12,0	110,4	13,3	0,0
übrige Umsatzerlöse	100,9	11,0	103,3	12,4	-2,4
	<u>594,7</u>	<u>64,7</u>	<u>517,2</u>	<u>62,2</u>	<u>77,5</u>
+ sonstige betriebliche Erträge					
Zuschuss	300,0	32,7	300,0	36,1	0,0
übrige Erträge	24,1	2,6	13,7	1,6	10,4
= Gesamtleistung	<u>918,8</u>	<u>100,0</u>	<u>830,9</u>	<u>100,0</u>	<u>87,9</u>
- Materialaufwand	<u>779,6</u>	<u>84,8</u>	<u>379,0</u>	<u>45,6</u>	<u>400,6</u>
= Rohergebnis	<u>139,2</u>	<u>15,2</u>	<u>451,9</u>	<u>54,4</u>	<u>-312,7</u>
- Personalaufwand	492,8	53,6	508,1	61,2	-15,3
- Abschreibungen	184,9	20,1	208,1	25,0	-23,2
- sonstige betriebliche Aufwendungen	156,5	17,0	160,0	19,3	-3,5
= Betriebsergebnis	<u>-695,0</u>	<u>-75,6</u>	<u>-424,3</u>	<u>-51,1</u>	<u>-270,7</u>
+/- Finanzergebnis	-78,4	-8,5	-88,7	-10,7	10,3
- Steuern	2,8	0,3	2,8	0,3	0,0
= Jahresergebnis	<u><u>-776,2</u></u>	<u><u>-84,5</u></u>	<u><u>-515,8</u></u>	<u><u>-62,1</u></u>	<u><u>-260,4</u></u>

Das Badehaus konnte wieder ohne Einschränkungen genutzt werden. 50.

Die Zunahme des Materialaufwandes entfällt im Wesentlichen mit TEUR 265,4 auf die Gaskosten und mit TEUR 104,1 auf bauliche Unterhaltungskosten.

51. d) Ertragslage Betriebshof

	01.01. 31.12.2023		01.01. 31.12.2022		Änderung ggü. dem Vorjahr in TEUR
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR
Umsatzerlöse					
Leistungen Stadt	2.137,6	98,3	1.841,0	98,2	296,6
übrige Umsatzerlöse	20,9	1,0	22,1	1,2	-1,2
	<u>2.158,5</u>	<u>99,3</u>	<u>1.863,1</u>	<u>99,4</u>	<u>295,4</u>
+ sonstige betriebliche Erträge	15,6	0,7	12,1	0,6	3,5
= Gesamtleistung	<u>2.174,1</u>	<u>100,0</u>	<u>1.875,2</u>	<u>100,0</u>	<u>298,9</u>
- Materialaufwand	271,4	12,5	176,8	9,4	94,6
= Rohergebnis	<u>1.902,7</u>	<u>87,5</u>	<u>1.698,4</u>	<u>90,6</u>	<u>204,3</u>
- Personalaufwand	2.031,9	93,5	1.692,3	90,2	339,6
- Abschreibungen	184,8	8,5	167,5	8,9	17,3
- sonstige betriebliche Aufwendungen	432,4	19,9	390,5	20,8	41,9
= Betriebsergebnis	<u>-746,4</u>	<u>-34,3</u>	<u>-551,9</u>	<u>-29,4</u>	<u>-194,5</u>
+/- Finanzergebnis	-7,8	-0,4	-7,6	-0,4	-0,2
- Steuern	2,7	0,1	2,5	0,1	0,2
= Jahresergebnis	<u><u>-756,9</u></u>	<u><u>-34,8</u></u>	<u><u>-562,0</u></u>	<u><u>-30,0</u></u>	<u><u>-194,9</u></u>

52. Der Betriebshof erbringt fast ausschließlich Leistungen für die verschiedenen Fachbereiche der Stadt Rödermark. Die Entwicklung der Erlöse ist daher sehr stark von den durch die Stadt erteilten Aufträgen abhängig. Darüber hinaus erbringt der Betriebshof Leistungen für die anderen Betriebszweige des Eigenbetriebs, die in dem handelsrechtlichen Abschluss nicht berücksichtigt werden. Diese hatten im Jahr 2023 einen Umfang von TEUR 380,6 (Vorjahr TEUR 399,0).

e) Ertragslage Gebäudewirtschaft

53.

	01.01. 31.12.2023		01.01. 31.12.2022		Änderung ggü. dem Vorjahr in TEUR
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR
Umsatzerlöse					
Mieterlöse	2.848,6	42,6	2.951,6	47,5	-103,0
Betriebskosten, Nebenkosten	3.032,6	45,3	2.485,5	40,0	547,1
übrige Umsatzerlöse	361,5	5,4	357,7	5,8	3,8
	<u>6.242,7</u>	<u>93,3</u>	<u>5.794,8</u>	<u>93,2</u>	<u>447,9</u>
+ sonstige betriebliche Erträge					
Auflösung von Sonderposten	380,2	5,7	369,3	5,9	10,9
Auflösung von					
Rückstellungen	55,9	0,8	37,3	0,6	18,6
übrige Erträge	9,6	0,1	14,8	0,2	-5,2
= Gesamtleistung	<u>6.688,4</u>	<u>100,0</u>	<u>6.216,2</u>	<u>100,0</u>	<u>472,2</u>
- Materialaufwand					
Energie und Wasser	1.426,6	21,3	672,3	10,8	754,3
bauliche Unterhaltung	1.009,5	15,1	995,9	16,0	13,6
Fremdleistungen	839,9	12,6	693,4	11,2	146,5
übriger Materialaufwand	121,6	1,8	87,1	1,4	34,5
	<u>3.397,6</u>	<u>50,8</u>	<u>2.448,7</u>	<u>39,4</u>	<u>948,9</u>
= Rohergebnis	<u>3.290,8</u>	<u>49,2</u>	<u>3.767,5</u>	<u>60,6</u>	<u>-476,7</u>
- Personalaufwand	1.266,5	18,9	1.150,0	18,5	116,5
- Abschreibungen	1.703,6	25,5	1.692,5	27,2	11,1
- sonstige betriebliche					
Aufwendungen					
Verwaltungskosten Stadt	296,3	4,4	219,4	3,5	76,9
Instandhaltung	198,5	3,0	205,0	3,3	-6,5
übrige Aufwendungen	389,4	5,8	322,4	5,2	67,0
	<u>884,2</u>	<u>13,2</u>	<u>746,8</u>	<u>12,0</u>	<u>137,4</u>
= Betriebsergebnis	<u>-563,5</u>	<u>-8,4</u>	<u>178,2</u>	<u>2,9</u>	<u>-741,7</u>
+/- Finanzergebnis	-72,1	-1,1	-67,4	-1,1	-4,7
- Steuern	80,6	1,2	80,6	1,3	0,0
= Jahresergebnis	<u>-716,2</u>	<u>-10,7</u>	<u>30,2</u>	<u>0,5</u>	<u>-746,4</u>

Wesentlicher Grund für die Ergebnisverschlechterung gegenüber dem Vorjahr ist der Anstieg der Energiekosten, Verwaltungskosten und Fremdleistungen.

54.

E. Feststellungen gemäß § 53 HGrG

55. Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG und die hierzu vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) nach Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesrechnungshof und den Landesrechnungshöfen veröffentlichten IDW Prüfungsstandard "Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG" (IDW PS 720) beachtet.

Dem entsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d.h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften und den Regelungen der Eigenbetriebssatzung geführt worden sind.

56. Die erforderlichen Feststellungen haben wir in diesem Bericht und in der Anlage 7 (Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG) dargestellt. Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Betriebsleitung von Bedeutung sind.

F. Wiedergabe des Bestätigungsvermerkes

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 (Anlagen 1 bis 3) und dem Lagebericht (Anlage 4) für das Geschäftsjahr 2023 des Eigenbetriebs Kommunale Betriebe Rödermark unter dem Datum vom 18. September 2024 den folgenden **uneingeschränkten Bestätigungsvermerk** erteilt, der hier wiedergegeben wird:

57.

"Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Eigenbetrieb Kommunale Betriebe Rödermark*Prüfungsurteile*

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebs Kommunale Betriebe Rödermark – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023, der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebs Kommunale Betriebe Rödermark für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes Hessen und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2023 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes Hessen und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 27 Abs. 2 Eigenbetriebsgesetz Hessen unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfungen durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung des gesetzlichen Vertreters und der Betriebskommission für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes Hessen in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie den landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes Hessen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes Hessen zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Die Betriebskommission ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

-
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.
 - beurteilen wir die Angemessenheit der von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
 - ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
 - beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie den landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
 - beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen.

Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen."

Anmerkung:

Der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk wird an dieser Stelle des Prüfungsberichtes nur wiedergegeben. Die Unterzeichnung des Bestätigungsvermerkes erfolgt am Ende des Jahresabschlusses, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang (siehe unterschriebener Bestätigungsvermerk nach dem Lagebericht, Anlage 4).

G. Schlussbemerkung

Den vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F. (10.2021)).

58.

Zu dem von uns mit Datum vom 18. September 2024 erteilten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk verweisen wir auf Abschnitt F. "Wiedergabe des Bestätigungsvermerkes des unabhängigen Wirtschaftsprüfers".

Kassel, 18. September 2024

GBZ Revisions und Treuhand AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Büchenschütz
Wirtschaftsprüfer

Dr. Schmidt
Wirtschaftsprüfer

Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses und / oder des Lageberichtes in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; wir weisen insbesondere auf § 328 HGB hin.

GBZ Revisions und Treuhand AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Anlagenverzeichnis

- Anlage 1: Bilanz zum 31. Dezember 2023
- Anlage 2: Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom
01. Januar bis 31. Dezember 2023
- Anlage 3: Anhang zum Geschäftsjahr 2023
- Anlage 4: Lagebericht für das Geschäftsjahr 2023

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers
- Anlage 5: Erfolgsübersicht 2023 nach Betriebszweigen gegliedert
- Anlage 6: Rechtliche und steuerliche Verhältnisse
- Anlage 7: Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung
und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG
- Anlage 8: Allgemeine Auftragsbedingungen einschließlich Ergänzung für
Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
vom 01. Januar 2024

Bilanz zum 31. Dezember 2023

AKTIVA

	31.12.2023 EUR	31.12.2022 EUR
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	738.785,05	671.813,09
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	51.786.455,96	53.661.725,89
2. Einleitungsanlagen	7.469.057,14	7.868.706,15
3. technische Anlagen und Maschinen	2.769.375,96	988.144,69
4. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	999.102,52	893.405,65
5. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	<u>1.552.455,35</u>	<u>2.264.236,31</u>
	64.576.446,93	65.676.218,69
III. Finanzanlagen		
1. Beteiligungen	107.238,38	107.238,38
2. sonstige Ausleihungen	<u>28.358,29</u>	<u>29.271,25</u>
	135.596,67	136.509,63
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte		
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	130.027,21	106.044,90
2. fertige Erzeugnisse und Waren	<u>44.564,03</u>	<u>277.863,68</u>
	174.591,24	383.908,58
Übertrag	65.625.419,89	66.868.449,99

Bilanz zum 31. Dezember 2023

AKTIVA

	31.12.2023 EUR	31.12.2022 EUR
Übertrag	65.625.419,89	66.868.449,99
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	755.244,13	518.332,34
2. Forderungen gegen die Stadt Rödermark	2.841.365,89	3.165.729,93
3. sonstige Vermögensgegenstände	<u>493.666,90</u>	<u>444.614,56</u>
	4.090.276,92	4.128.676,83
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	8.935.610,33	9.248.558,53
C. Rechnungsabgrenzungsposten	14.428,52	28.675,30
	<hr/>	<hr/>
	78.665.735,66	80.274.360,65
	<hr/> <hr/>	<hr/> <hr/>

Bilanz zum 31. Dezember 2023**PASSIVA**

	31.12.2023 EUR	31.12.2022 EUR
A. Eigenkapital		
I. Stammkapital	12.298.990,00	12.298.990,00
II. Rücklagen		
1. Allgemeine Rücklage	22.804.377,64	23.105.049,69
2. Zweckgebundene Rücklagen	<u>6.052.590,18</u>	<u>6.052.590,18</u>
	28.856.967,82	29.157.639,87
III. Gewinnvortrag	19.599.711,67	19.675.342,38
IV. Jahresfehlbetrag	-2.057.430,56	-561.213,41
	<hr/>	<hr/>
Summe Eigenkapital	58.698.238,93	60.570.758,84
B. Sonderposten aus Investitionszuschüssen	7.172.240,79	7.699.407,19
C. Rückstellungen		
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	1.775.651,00	1.755.244,00
2. sonstige Rückstellungen	<u>3.507.577,28</u>	<u>2.620.787,31</u>
	5.283.228,28	4.376.031,31
D. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	4.136.893,79	4.522.406,38
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.274.011,85	1.216.349,68
3. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Rödermark	1.832.480,34	1.669.859,43
4. sonstige Verbindlichkeiten	<u>219.104,35</u>	<u>186.584,82</u>
	7.462.490,33	7.595.200,31
- davon aus Steuern EUR 26,74 (EUR 0,00)		
- davon im Rahmen der sozialen Sicherheit EUR 21.433,06 (EUR 14.743,09)		
	<hr/>	<hr/>
Übertrag	78.616.198,33	80.241.397,65

Bilanz zum 31. Dezember 2023

PASSIVA

	31.12.2023 EUR	31.12.2022 EUR
Übertrag	78.616.198,33	80.241.397,65
E. Rechnungsabgrenzungsposten	49.537,33	32.963,00
	<hr/>	<hr/>
	78.665.735,66	80.274.360,65
	<hr/> <hr/>	<hr/> <hr/>

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember 2023

	2023 EUR	2022 EUR
1. Umsatzerlöse	15.069.552,08	14.358.479,02
2. sonstige betriebliche Erträge	957.104,44	929.415,46
3. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	2.482.851,03	1.189.134,93
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>5.040.386,22</u>	<u>4.609.053,79</u>
	7.523.237,25	5.798.188,72
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	3.915.097,60	3.638.116,59
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>1.096.325,39</u>	<u>932.941,83</u>
	5.011.422,99	4.571.058,42
- davon für Altersversorgung EUR 287.851,90 (EUR 195.877,40)		
5. Abschreibungen		
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	3.108.010,28	3.151.021,77
6. sonstige betriebliche Aufwendungen	2.230.415,19	2.127.003,12
7. Erträge aus Beteiligungen	8.680,00	7.130,00
8. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	1.541,24	1.590,32
9. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	64.953,02	94.335,44
- davon Zinserträge aus der Abzinsung von Rückstellungen EUR 21.421,00 (EUR 47.924,00)		
Übertrag	<hr/> -1.771.254,93	<hr/> -256.321,79

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember 2023

	2023 EUR	2022 EUR
Übertrag	-1.771.254,93	-256.321,79
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen - davon Zinsaufwendungen aus der Abzin- sung von Rückstellungen EUR 48.518,72 (EUR 35.574,28)	199.408,63	218.331,83
11. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-1.970.663,56	-474.653,62
12. sonstige Steuern	86.767,00	86.559,79
13. Jahresfehlbetrag	-2.057.430,56	-561.213,41

Anhang zum 31.12.2023

Allgemeine Angaben

Die Kommunalen Betriebe der Stadt Rödermark haben ihren Sitz in Rödermark und sind im Handelsregister des Amtsgerichts Offenbach am Main unter HRA 31997 eingetragen.



Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 der Kommunalen Betriebe der Stadt Rödermark wurde nach dem Hessischen Eigenbetriebsgesetz und nach den Vorschriften des HGB aufgestellt.

Die Bilanz ist in Kontenform und die Gewinn- und Verlustrechnung nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Für die Erstellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2023 wurden gemäß § 22 Hess. EigBGes die Vorschriften der Rechnungslegung für große Kapitalgesellschaften zugrunde gelegt.

Der Bewertung der im Jahresabschluss ausgewiesenen Vermögensgegenstände und Schulden liegt die Prämisse der Fortführung der Unternehmenstätigkeit (Going-Concern-Prinzip) gem. § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB zugrunde.

Das Anlagevermögen ist im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um planmäßige lineare Abschreibungen, entsprechend der voraussichtlichen wirtschaftlichen Nutzungsdauer, bewertet. Die Nutzungsdauern liegen zwischen 1 und 50 Jahren. Abschreibungen bei Zugängen wurden im Anschaffungsjahr pro rata temporis berechnet. Die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten enthalten auch die Nebenkosten; Skonti und Preisnachlässe sind als Anschaffungs- bzw. Herstellungskostenminderungen abgesetzt. Hinsichtlich der Anwendung der Ausweis- und Bewertungsvorschriften wurden keine Änderungen vorgenommen.

Entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände (u.a. Software) werden aktiviert und nach ihrer voraussichtlichen wirtschaftlichen Nutzungsdauer abgeschrieben. Selbst erstellte immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens werden nicht aktiviert.

Geringwertige Anlagegüter bis zu einem Anschaffungspreis von netto EUR 800 werden im Jahr der Anschaffung in voller Höhe aufwandsmäßig berücksichtigt.

Die Finanzanlagen betreffen eine Beteiligung an der ENTEGA AG (ehemals HEAG und Südhessische Energie AG), Darmstadt, und unverzinsliche sonstige Ausleihungen. Die Beteiligung ist mit den Anschaffungskosten bilanziert. Sie wurde zum 1. Dezember 2006 aus dem Betrieb gewerblicher Art Schwimmbad der Stadt Rödermark in den Eigenbetrieb KBR übertragen. Die Bewertung der unverzinslichen sonstigen Ausleihungen erfolgte mit dem Barwert.

Die Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie die noch nicht abgerechneten Leistungen sind mit den Einstandspreisen abzüglich Skonti und Rabatte bewertet. Die noch nicht abgerechneten Abfallgebühren wurden mit dem Wert gemäß der Abfallsatzung bewertet.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind mit dem Nennwert bzw. dem niedrigeren beizulegenden Wert angesetzt. Zur Berücksichtigung des allgemeinen Kreditrisikos werden auf die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen Pauschalwertberichtigungen gebildet.

Die liquiden Mittel sind mit dem Nominalwert angesetzt.

Als aktive Rechnungsabgrenzungsposten sind Ausgaben vor dem Abschlussstichtag ausgewiesen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen (§ 250 Abs. 1 HGB).

Die im Sonderposten aus Investitionszuschüssen passivierten Baukostenzuschüsse werden jährlich erfolgswirksam aufgelöst.

Die Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen werden in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages angesetzt.

Die Ermittlung der Pensionsverpflichtung erfolgte nach dem versicherungsmathematischen Anwartschaftsbarwertverfahren unter Verwendung der Richttafeln 2018 G von Klaus Heubeck.

Das Ruhegehalt wird mit Ruhestandseintritt oder bei vorzeitiger Invalidität gezahlt.

Die Berechnung erfolgte unter Annahme einer voraussichtlichen Rentendynamik von 2 % und ohne die Berücksichtigung einer Fluktuationsrate.

Die Abzinsung der Pensionsverpflichtung erfolgte auf Basis des 10-Jahres-Durchschnittszins nach § 253 Abs. 2 S. 2 HGB pauschal mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz, der sich bei einer angenommenen Restlaufzeit von fünfzehn Jahren ergibt (Vereinfachungsregelung). Der Berechnung liegt der von der Deutschen Bundesbank für

Dezember 2023 verbindlich festgesetzte und veröffentlichte Zinssatz von 1,82 % zugrunde.

Bei einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr wurde keine Abzinsung vorgenommen.

Der nach § 253 Abs. 6 HGB zu ermittelnde Unterschiedsbetrag zwischen dem Ansatz der Rückstellung nach Maßgabe des entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatzes aus den vergangenen zehn Geschäftsjahren und dem Ansatz der Rückstellung nach Maßgabe des entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatzes aus den vergangenen sieben Geschäftsjahren beträgt EUR 21.049,00. Für diesen Betrag besteht eine Ausschüttungssperre.

Die Ermittlung der Verpflichtungen aus Altersteilzeitregelungen erfolgte nach der Stellungnahme des Hauptfachausschusses des Instituts der Wirtschaftsprüfer vom 19. Juni 2013 - IDW RS HFA 3.

Die Aufstockungsbeträge wurden für die bestehenden Altersteilzeitvereinbarungen, wie in den Vorjahren, als zusätzliche Entlohnung klassifiziert. Darüber hinaus wurden die Aufstockungsbeträge für die im Jahr 2023 neu abgeschlossenen Altersteilzeitvereinbarungen ebenfalls als zusätzliche Entlohnung klassifiziert.

Sowohl für die zu leistenden Aufstockungsbeträge als auch für die Erfüllungsrückstände (im Blockmodell) wurden Rückstellungen nur für genehmigte Anträge auf Altersteilzeit gebildet.

Die Berechnung erfolgte unter Annahme einer voraussichtlichen Dynamik der Bezüge der Berechtigten von 5,5 %. Als biometrische Rechengrundlage wurden die Richttafeln 2018 G von Klaus Heubeck verwendet.

Die Abzinsung der Verpflichtungen aus Altersteilzeitregelungen erfolgte auf Basis des 7-Jahres-Durchschnittszins nach § 253 Abs. 2 S. 2 HGB pauschal mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz, der sich bei einer angenommenen Restlaufzeit von fünfzehn Jahren ergibt (Vereinfachungsregelung). Der Bewertung liegt der von der Deutschen Bundesbank für Dezember 2023 verbindlich festgesetzte und veröffentlichte Zinssatz von 1,74 % zugrunde.

Bei einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr wurde keine Abzinsung vorgenommen.

Die sonstigen Rückstellungen werden in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages passiviert. Bei Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden künftige Preis- und Kostensteigerungen berücksichtigt und eine Abzinsung auf den Abschlussstichtag vorgenommen. Als Abzinsungssätze werden die den Restlaufzeiten der Rückstellungen entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssätze der vergangenen sieben Jahre verwendet, wie sie von

der Deutschen Bundesbank gemäß der Rückstellungsabzinsungsverordnung monatlich ermittelt und bekannt gegeben werden.

Rückstellungen wurden in Höhe des Betrages angesetzt, der nach kaufmännischer Beurteilung notwendig ist. Bei einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr wurde keine Abzinsung vorgenommen.

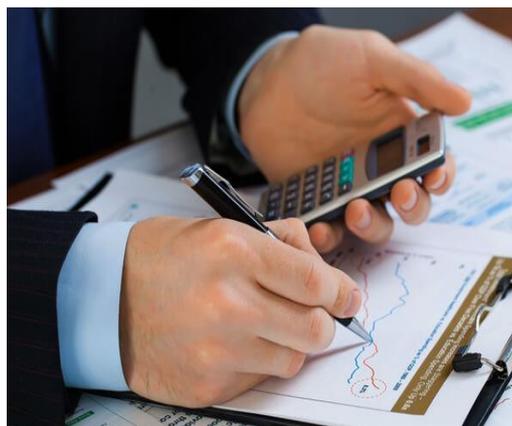
Die Gebühren der Bereiche Abfall und Abwasser werden gemäß den jeweiligen Satzungen erhoben. Gemäß § 10 Absatz 2 KAG erfolgt die Nach- und Neukalkulation der Gebühren alle drei Jahre. Kostenüberdeckungen sind innerhalb eines Kalkulationszeitraumes der folgenden fünf Jahre auszugleichen. Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraumes ausgeglichen werden.

Die jährlichen Kostenüberdeckungen innerhalb des Kalkulationszeitraumes werden im Jahresabschluss abgezinst in der Rückstellung für den Gebührenaussgleich ausgewiesen und im Zuge der Nach- und Neukalkulation aufgelöst.

Die Verbindlichkeiten werden mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind durch übliche Eigentumsvorbehalte der Lieferanten gesichert. Eine Sicherung der restlichen Verbindlichkeiten besteht nicht.

Die passiven Rechnungsabgrenzungsposten beinhalten Einnahmen vor dem Abschlussstichtag, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen (§ 250 Abs. 2 HGB).

Die Bilanzierung erfolgt vor Verwendung des Jahresergebnisses.



Erläuterungen zum Jahresabschluss

Erläuterungen zur Bilanz:

Die Aufgliederung und Entwicklung des Anlagevermögens zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten, Zu- und Abgängen, Umbuchungen und den kumulierten Abschreibungen gemäß § 25 Absatz 2 Hess. EigBGes stellt sich wie folgt dar:

Übersicht über die Entwicklung des Anlagevermögens im Wirtschaftsjahr 2023

	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen					Zuschreibung	Restbuchwert	
	Stand	Zugänge	Umbuch-	Abgänge	Stand	Stand	Zugänge	Umbuch-	Abgänge	Stand	Wirtschaftsjahr	Stand	Stand
	01.01.2023		ungen		31.12.2023	01.01.2023		ungen		31.12.2023		31.12.2023	01.01.2023
EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
I. Immaterielle Vermögensgegenstände													
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	1.950.267,37	119.157,81	0,00	0,00	2.069.425,18	1.278.454,28	52.185,85	0,00	0,00	1.330.640,13	0,00	738.785,05	671.813,09
2. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe Immaterielle Vermögensgegenstände	1.950.267,37	119.157,81	0,00	0,00	2.069.425,18	1.278.454,28	52.185,85	0,00	0,00	1.330.640,13	0,00	738.785,05	671.813,09
II. Sachanlagen													
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	108.870.187,97	196.068,99	0,00	0,00	109.066.256,96	55.208.462,08	2.071.338,92	0,00	0,00	57.279.801,00	0,00	51.786.455,96	53.661.725,89
2. Einleitungsanlagen													
a) Sammelleitungen	30.097.127,07	0,00	0,00	0,00	30.097.127,07	23.092.206,78	393.786,31	0,00	0,00	23.485.993,09	0,00	6.611.133,98	7.004.920,29
b) Hausanschlüsse	1.667.086,51	37.550,13	0,00	0,00	1.704.636,64	806.050,57	40.666,91	0,00	0,00	846.717,48	0,00	857.919,16	861.035,94
c) Pumpstationen	217.748,05	0,00	0,00	0,00	217.748,05	214.998,13	2.745,92	0,00	0,00	217.744,05	0,00	4,00	2.749,92
3. Technische Anlagen und Maschinen	5.623.171,85	49.036,28	2.031.314,19	0,00	7.703.522,32	4.635.027,16	299.119,20	0,00	0,00	4.934.146,36	0,00	2.769.375,96	988.144,69
4. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.936.213,58	354.821,35	0,00	23.802,06	3.267.232,87	2.042.807,93	248.167,17	0,00	22.844,75	2.268.130,35	0,00	999.102,52	893.405,65
5. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	2.264.236,31	1.344.055,28	-2.031.314,19	24.522,05	1.552.455,35	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.552.455,35	2.264.236,31
Summe Sachanlagen	151.675.771,34	1.981.532,03	0,00	48.324,11	153.608.979,26	85.999.552,65	3.055.824,43	0,00	22.844,75	89.032.532,33	0,00	64.576.446,93	65.676.218,69
III. Finanzanlagen													
1. Beteiligungen	107.238,38	0,00	0,00	0,00	107.238,38	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	107.238,38	107.238,38
2. Sonstige Ausleihungen	29.271,25	1.541,24	0,00	2.454,20	28.358,29	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	28.358,29	29.271,25
Summe Finanzanlagen	136.509,63	1.541,24	0,00	2.454,20	135.596,67	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	135.596,67	136.509,63
Summe Anlagevermögen	153.762.548,34	2.102.231,08	0,00	50.778,31	155.814.001,11	87.278.006,93	3.108.010,28	0,00	22.844,75	90.363.172,46	0,00	65.450.828,65	66.484.541,41

Die Restlaufzeiten der **Forderungen aus Lieferungen und Leistungen** und der **sonstigen Vermögensgegenstände** betragen jeweils bis zu einem Jahr. Auf die Forderungen von Lieferungen und Leistungen wurden Pauschalwertberichtigungen von EUR 200,00 gebildet. Von den **Forderungen an die Stadt** haben Forderungen in Höhe von EUR 2.285.074,30 eine Restlaufzeit von mehr als einem Jahr.

Die **liquiden Mittel** setzen sich im Wesentlichen aus den Kassenbeständen und Bankguthaben zusammen.

In den **aktiven Rechnungsabgrenzungsposten** ist ein Disagio in Höhe von EUR 7.944,00 enthalten.

Das **Stammkapital** des Eigenbetriebes beträgt unverändert EUR 12.298.990,00.

Die **allgemeine Rücklage** beträgt zum 31. Dezember 2023 EUR 22.804.377,64 und hat sich wie folgt entwickelt:

Stand 1. Januar 2023		23.105.049,69
Entnahme Jahresfehlbetrag 2022		-485.582,70
Übertragung Grundstück Stadt an KBR		184.910,65
Stand 31. Dezember 2023	EUR	22.804.377,64

Die Entnahme des Jahresfehlbetrages 2022 setzt sich aus den Ergebnissen der Geschäftsfelder Gebäudewirtschaft (+30.223,54 Euro) und Badehaus (-515.806,24 Euro) zusammen.

Die **zweckgebundene Rücklage** von EUR 6.052.590,18 gliedert sich zum Abschlussstichtag wie folgt:

➤ Geschäftsfeld Abwasserentsorgung	EUR	5.699.822,88
➤ Geschäftsfeld Gebäudewirtschaft	EUR	352.767,30

Die in der Bilanz ausgewiesenen **Sonderposten** beinhalten Investitionszuschüsse des Bundes, des Landes und des Kreises sowie Ertragszuschüsse für Hausanschlüsse, Sammelleitungen und die Kläranlage. In diesen Sonderposten sind auch die Zuschüsse für das Konjunkturpaket II und das Kommunalinvestitionsprogramm enthalten.

Die **Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen** betreffen dem Eigenbetrieb zugeordnete Beamte. Für die Dienstzeit der Beamten vor der Gründung des Eigenbetriebs wurde eine Forderung an die Stadt gebildet.

Die **sonstigen Rückstellungen** betreffen Aufwendungen für die Erstellung des Jahresabschlusses und der Pflichtprüfung nach dem Hessischen EigBGes, Urlaubs- und Überstunden, Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen, die Abwasserabgabe, Beihilfeleistungen, Altersteilzeit, ungewisse Verbindlichkeiten für anstehende Rechnungen sowie den Gebührenaussgleich.

Die Fristigkeit der **Verbindlichkeiten** und die sonstigen Angaben hierzu sind aus nachstehender Übersicht zu entnehmen:

Verbindlichkeitspiegel zum 31. Dezember 2023

Bezeichnung der Verbindlichkeitspositionen	Gesamt (Vorjahr)	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr (Vorjahr)	davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr (Vorjahr)	davon mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren (Vorjahr)
		EUR	EUR	EUR
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	4.136.893,79 (4.522.406,38)	409.678,73 (406.439,68)	3.727.215,06 (4.115.966,70)	2.452.174,17 (2.676.676,72)
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.274.011,85 (1.216.349,68)	1.274.011,85 (1.216.349,68)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)
3. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt	1.832.480,34 (1.669.859,43)	264.495,89 (73.294,19)	1.567.984,45 (1.596.565,24)	1.567.984,45 (1.596.565,24)
4. Sonstige Verbindlichkeiten	219.104,35 (186.584,82)	219.104,35 (186.584,82)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)
Summe	7.462.490,33 (7.595.200,31)	2.167.290,82 (1.882.668,37)	5.295.199,51 (5.712.531,94)	4.020.158,62 (4.273.241,96)

Pfandrechte oder ähnliche Besicherungen der Verbindlichkeiten bestehen nicht.

Die **passiven Rechnungsabgrenzungsposten** enthalten überwiegend im Voraus gezahlte Mieterlöse und Badehauskurse sowie noch nicht eingelöste Gutscheine für das Badehaus.

Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die **Umsatzerlöse** sind ausschließlich im Inland erwirtschaftet worden und entfallen auf folgende Teilbereiche:



Die **sonstigen betrieblichen Erträge** beinhalten den Zuschuss der Stadt Rödermark für das Badehaus in Höhe von TEUR 300, Kostenerstattungen von Versicherungen von TEUR 12, Auflösungen von Rückstellungen von TEUR 70, aufgelöste Investitions- und Ertragszuschüsse von TEUR 158 sowie die Auflösung der Sonderposten von TEUR 407.

Die **Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren** von TEUR 2.483 enthalten Hilfsstoffe für alle Geschäftsfelder sowie Energiekosten.

Die **Aufwendungen für bezogene Leistungen** von TEUR 5.040 betreffen Fremdleistungen in den einzelnen Geschäftsfeldern.

Für den **Personalaufwand** 2023 ergab die Tarifrunde 2023/2024 eine Nullrunde für 2023.

In den **Abschreibungen** von insgesamt TEUR 3.108 ist eine außerplanmäßige Abschreibung für das Gebäude Dieburger Straße 29 (TEUR 60) enthalten.

Die **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** von TEUR 2.230 enthalten im Wesentlichen Aufwendungen für Leasingraten von TEUR 68 für Fahrzeuge, Photovoltaikanlagen und diverse Gerätschaften, Mieten von TEUR 43, die Abwasserabgabe von TEUR 70, anteilige Verwaltungskosten Zweckverband Gruppenwasserwerk Dieburg von TEUR 104, Aufwand für andere Beratungsleistungen von TEUR 119, Versicherungsbeiträge von TEUR 132, Reparatur- und Wartungskosten von TEUR 418, Instandhaltungskosten für Fahrzeuge von TEUR 85 und einen Verwaltungskostenbeitrag für die Stadt von TEUR 522, der entsprechend der jeweiligen personellen Beanspruchung der Stadtverwaltung anteilig aus den Personal- und Sachkosten der allgemeinen Verwaltung berechnet wurde.

Im Wirtschaftsjahr 2023 wurden **Erträge aus Beteiligungen** (Dividenden) durch die ENTEGA AG (ehemals HEAG und Südhessische Energie AG) von TEUR 9 ausgezahlt.

Die **Erträge aus Ausleihungen des Finanzanlagevermögens** von TEUR 2 beinhalten die Zuschreibung aus der Aufzinsung des zinslos gewährten Darlehens an die Gemeinnützige Baugenossenschaft Dieburg eG.

Die Zinserträge von TEUR 65 ergeben sich im Wesentlichen aus der Verzinsung von Forderungen gegen die Stadt und der Abzinsung aus Gebührenaussgleichsrückstellungen.

Die **Zinsaufwendungen** von insgesamt TEUR 199 betreffen im Wesentlichen Darlehenszinsen in Höhe von TEUR 89 und Zinsen aus Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt (inklusive Konjunkturpaket II) in Höhe von TEUR 41. Ebenso sind hier Aufzinsungen für Gebührenaussgleichsrückstellungen in Höhe von TEUR 11 und Pensions-, Beihilfe- und Altersteilzeitrückstellungen in Höhe von TEUR 37 enthalten.

Die **sonstigen Steuern** beinhalten die Grundsteuer mit TEUR 84 und die KFZ-Steuer mit TEUR 3.

Sonstige Angaben

Finanzielle Verpflichtungen

Sonstige finanzielle Verpflichtungen ergeben sich aus geplanten Investitionen und notwendigen Instandhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen. Diese werden jährlich im Rahmen der Wirtschaftsplanung im Erfolgs- bzw. Vermögensplan berücksichtigt und stellen sich für das Wirtschaftsjahr 2024 wie folgt dar:

Geschäftsfeld	Erfolgsplan	Vermögensplan
	EUR	EUR
Abfall	7.500	50.450
Abwasser	530.000	920.950
Badehaus	161.000	90.360
Betriebshof	65.000	800.600
Gebäudewirtschaft	1.519.500	1.767.640

Aus bereits zum Abschlussstichtag erteilten Aufträgen ergibt sich eine finanzielle Verpflichtung von rund TEUR 2.251.

Aus den abgeschlossenen Miet-, Pacht-, Wartungs- und Leasingverträgen ergibt sich zum Bilanzstichtag ein Obligo in Höhe von rund TEUR 771. Hierin sind sonstige Leasing-, Miet-, Pacht- und Wartungsverträge enthalten.

Der Eigenbetrieb hat die nach der Eigenkontrollverordnung vorgesehene erste Wiederholungsinspektion des Abwasserrohrnetzes in 2003 bis 2005 durchgeführt. Die Ergebnisse dieser Untersuchung wurden in einem Sachstandsbericht vom 14. Juli 2005 zusammengefasst. Der sich aus diesem Bericht ergebende geschätzte Sanierungsaufwand beträgt rund TEUR 9.838. Ab dem Jahr 2022 ist eine erneute Inspektion und Beurteilung der Kanäle nach der Eigenkontrollverordnung geplant und bis Ende 2024 abzuschließen.

Haftungsverhältnisse gemäß § 251 HGB bestanden zum Abschlussstichtag nicht.

Zusatzversorgung der Arbeitnehmer

Zur Gewährung einer zusätzlichen Alters-, Berufsunfähigkeits-, Erwerbsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung der Arbeitnehmer besteht die Mitgliedschaft bei der Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände in Darmstadt.

Der Umlagesatz lag im Jahr 2023 bei 6,2 %, das Sanierungsgeld bei 2,3 %, zuzüglich 0,5 % ZVK-Umlage, die als Nettolohnabzug vom Arbeitnehmer zu tragen war.

Im Wirtschaftsjahr 2023

- ❖ fanden acht **Sitzungen der Betriebskommission** statt. Hierfür wurden EUR 3.735,40 an Sitzungsgeldern erstattet
- ❖ betrug die Vergütung der Betriebsleitung EUR 88.407,79
- ❖ umfasste der durchschnittliche Personalstand 96,5 Beschäftigte und 0 Beamte

Betriebsleitung

Im Jahr 2023 erfolgte aufgrund des Ausscheidens von der bisherigen Betriebsleiterin, Frau Petra Henkel, ein Wechsel der Betriebsleitung. Mit Beschluss vom 2. Mai 2023 wurde die Geschäftsordnung zur Geschäftsverteilung der Kommunalen Betriebe dahingehend geändert, dass ab diesem Zeitpunkt kommissarisch Herr Reiner Rebel als Erster Betriebsleiter und Herr Dr. Ludwig Schwab als stellvertretender Betriebsleiter bestellt wurden.

Die Betriebskommission

Eine wesentliche Aufgabe der Betriebskommission ist die Überwachung der Betriebsleitung. Ferner gehört die rechtzeitige Information über alle wichtigen Angelegenheiten sowie die Vorbereitung der erforderlichen Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung zu ihren Aufgaben (§ 7 Abs. 1 EigBGes).

Die Betriebskommissionsmitglieder (im Jahr 2023)

Jörg Rotter	Bürgermeister / Vorsitzender
Jenny Bender	Stadtverordnete
Elke Heidebach	Stadträtin
Oliver Kempf	Sachkundiger Bürger
Jean-Louis Kruger	Sachkundiger Bürger
Werner Popp	Stadtrat
Anke Rüger	Stadtverordnete
Gerhard Schickel	Stadtverordneter
Herbert Schneider	Stadtrat
Peter Schröder	Stadtverordneter
Michael Spieß	Stadtverordneter
Aaron von Soosten-Höllings	Stadtverordneter
Jochen Weiland	Sachkundiger Bürger
Tina Beetz	Personalrat
Daniel Mathias	Personalrat

Besondere Vorgänge nach dem Ende des Wirtschaftsjahres

Aufgrund der konjunkturellen Entwicklung, bedingt durch den Ukraine-Konflikt, den Nahost-Konflikt und der massiven Preissteigerungen im Baubereich, der Inflation und den sich daraus ergebenden Preissteigerungen und Lieferengpässen hat sich die Geschäftssituation verändert. Erhebliche Mehraufwendungen entstehen allein durch die Verteuerung der Energiekosten. Durch die zum 31. Dezember 2022 ausgelaufenen Energieverträge werden sich in den Folgejahren die Mehraufwendungen nicht nur in den Kommunalen Betrieben Rödermark sondern auch bei deren Nutzern und Mietern auswirken.

Abschlussprüferhonorar

Das vom Abschlussprüfer für das Wirtschaftsjahr berechnete Honorar für die gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfung beträgt TEUR 15.

Ergebnisverwendung

Die Betriebsleitung schlägt vor, das handelsrechtliche Ergebnis der einzelnen Bereiche wie folgt zu verwenden:

Handelsrechtliches Ergebnis 2023	Ergebnis- verwendung	Bilanzieller Gewinn/Verlust	Nachrichtlich: Ergebnis mit interner Leistungsverrechnung
		EUR	EUR
Abfallbeseitigung	Gewinnvortrag	311.171,32	Gewinn 221.854,62
Abwasserentsorgung	Verlustvortrag	-119.337,14	Verlust -104.009,11
Badehaus	Entnahme Rücklage	-776.208,88	Verlust -800.762,55
Betriebshof	Verlustvortrag	-756.893,96	Verlust -392.269,42
Gebäudewirtschaft	Entnahme Rücklage	-716.161,90	Verlust -987.244,10
	Jahresverlust	-2.057.430,56	-2.057.430,56

63322 Rödermark, den 20.06.2024

gez. Reiner Rebel
Kommissarische Betriebsleitung

Lagebericht zum 31.12.2023

I. Allgemeines

In ihrer Sitzung am 28. April 2021 hat die Stadtverordnetenversammlung die sechste Änderung der Satzung beschlossen (Änderung der Organisation), die am 7. Mai 2021 in Kraft getreten ist.

Das **Stammkapital** des Eigenbetriebes KBR beträgt **EUR 12.298.990,00**.

Davon sind zugeordnet:

✓ den Einrichtungen Abwasserentsorgung	EUR	5.624.211,00
✓ den Einrichtungen der Abfallbeseitigung	EUR	40.903,00
✓ dem Bereich Betriebshof	EUR	1.533.876,00
✓ dem Bereich Gebäudewirtschaft	EUR	5.100.000,00

II. Wirtschaftsbericht

Ertragslage des Eigenbetriebes

Im Wirtschaftsjahr 2023 erzielte der Eigenbetrieb insgesamt einen Jahresverlust von EUR 2.057.430,56. Dieser gliedert sich auf die einzelnen Geschäftsfelder wie folgt:

Handelsrechtliches Ergebnis 2023		Nachrichtlich: Ergebnis mit interner Leistungsverrechnung	
		EUR	EUR
Abfallbeseitigung	Gewinnvortrag	311.171,32	Gewinn 221.854,62
Abwasserentsorgung	Verlustvortrag	-119.337,14	Verlust -104.009,11
Badehaus	Entnahme Rücklage	-776.208,88	Verlust -800.762,55
Betriebshof	Verlustvortrag	-756.893,96	Verlust -392.269,42
Gebäudewirtschaft	Entnahme Rücklage	-716.161,90	Verlust -982.244,10
Jahresverlust		-2.057.430,56	-2.057.430,56

Da interne Leistungen zwischen den Geschäftsfeldern der Kommunalen Betriebe im handelsrechtlichen Jahresergebnis nicht ausgewiesen werden dürfen, sind diese nachrichtlich genannt.

Entwicklung der Umsatzerlöse mit statistischen Daten der Bereiche Abwasserentsorgung und Abfallbeseitigung

Abwasserentsorgung

Die Umsatzerlöse im Bereich Abwasserentsorgung und die zugrunde liegenden Einleitungsmengen entwickelten sich in 2023 wie folgt:

Erlöse aus Schmutzwassereinleitung	EUR	2.802.717,99
Niederschlagsgebühr	EUR	1.078.544,33
Nebengeschäftserträge	EUR	7.653,37
insgesamt	EUR	3.888.915,69

Eine Gebührenkalkulation erfolgte zum 1. Januar 2021. Die Gebühren für Schmutz- und Niederschlagswasser verringerten sich gegenüber dem Vorjahr. Eine Nach- und Neukalkulation der Gebühren erfolgt im Jahr 2023, die Anpassung der Gebühren erfolgt zum 01.01.2024.

Tarife Abwasser

Nach der Entwässerungssatzung wurden im Wirtschaftsjahr 2023 folgende Tarife abgerechnet:

Schmutzwasser	2,38 EUR je m ³
Niederschlagswassergebühr	0,38 EUR je m ² befestigte Grundfläche
Grubenentleerung	Schlamm aus Kleinkläranlagen 49 EUR je m ³
Beiträge	Abwasser aus Gruben 20 EUR je m ³ (gemäß Entwässerungssatzung)

Abfallbeseitigung

Zusammensetzung der Umsatzerlöse in 2023:

Erlöse aus Abfallgebühren	EUR	2.225.112,86
Verkauf von Wertstoffen	EUR	198.727,98
übrige	EUR	2.046,86
insgesamt		2.425.887,70

Eine Gebührenanpassung erfolgte zum 1. Januar 2021. Die Gebühren wurden gegenüber dem Vorjahr erhöht. Eine Nach- und Neukalkulation der Gebühren erfolgt im Jahr 2023, die Anpassung der Gebühren erfolgt zum 01.01.2024.

Durchschnittliche Altpapiererlöse:

2023 = 76,27 EUR/t
 2022 = 188,18 EUR/t
 2021 = 169,21 EUR/t

Tarife Abfall

Grundgebühren		Jahr
für das 60-Liter-Abfallgefäß	EUR	112,71
für das 80-Liter-Abfallgefäß	EUR	150,28
für das 120-Liter-Abfallgefäß	EUR	225,42
für das 240-Liter-Abfallgefäß	EUR	450,84
für den 1,1-cbm-Großraumbehälter	EUR	2.066,35

Abfallart	kg/pro Einwohner
Restabfall	74
Bioabfall	85
Grünabfall	81
Papier	59
Sperrabfall	28
Elektrogroßgeräte	2
Elektrokleingeräte/-schrott	2
Metall	2
Sonderabfall	0,42

Die Grundgebühr enthält 13 Leerungen des Restabfallbehälters, 26 Leerungen des Bioabfallbehälters, Einsammlung des Sperrabfalls, Einsammlung von Elektrogroßgeräten, monatliche Altpapiersammlung, Annahmestelle Grün- und Altstoffe, Straßensammlung von Weihnachtsbäumen, zwei Mal jährlich von Gartenabfällen und der Annahme von Sonderabfällen.

Leistungsgebühren für Restabfall/Entleerung		Entleerung
für das 60-Liter-Abfallgefäß	EUR	8,67
für das 80-Liter-Abfallgefäß	EUR	11,56
für das 120-Liter-Abfallgefäß	EUR	17,34
für das 240-Liter-Abfallgefäß	EUR	34,68
für den 1,1-cbm-Großraumbehälter	EUR	158,95

Badehaus

Seit dem 1. Januar 2017 gelten gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung folgende Eintrittspreise:

		bis 1,5 Std.	bis 2 Std.	je weitere 0,5 Std.	Tageskarte
		EUR	EUR	EUR	EUR
Schwimmbad	Erwachsene	4,00	4,50	0,50	5,50
	ermäßigt	3,00	3,50	0,50	4,50
	Familie	10,00	11,00	1,00	13,00

Gebäudewirtschaft

Der Bestand der verwalteten Wohnräume und gewerblich genutzten Flächen hat sich in 2023 wie folgt entwickelt:

	31.12.2022	31.12.2023	Veränderungen
Gewerblich genutzte Flächen			
- Anzahl	8	8	0
- Fläche/m ²	2.894,72	2.894,72	0,00
- Miete EUR/m ²	1,25 – 8,98	1,25 – 8,98	
Wohnraum mit Sozialbindung			
- Anzahl	52	52	0
- Fläche	3.567,46	3.567,46	0,00
- Miete EUR/m ²	4,02 – 6,75	4,02 – 6,75	
Wohnraum ohne Sozialbindung			
- Anzahl	115	115	0
- Fläche	7.058,35	7.058,35	0,00
- Miete EUR/m ²	3,06 – 7,50	3,67 – 9,50	
Gesamtfläche m²	13.520,53	13.465,45	0,00

Im Bestand befinden sich darüber hinaus 38 öffentliche Objekte mit 35.083,02 m², die von der Stadt Rödermark und den Kommunalen Betrieben genutzt werden.

Personalaufwand

Im Jahr 2023 waren im Durchschnitt 98,25 Mitarbeitende beschäftigt. Der Personalaufwand stellt sich im Vergleich zum Vorjahr wie folgt dar:

Löhne und Gehälter

	<u>31.12.2023</u> EUR	<u>Vorjahr</u> EUR
Vergütung Beschäftigte einschließlich Aushilfen	3.878.548,95	3.418.610,33
Beamtenbezüge	0	48.587,43
Leistungsprämie	52.868,25	53.080,95
Veränderungen Rückstellungen	-16.319,60	117.837,88
Erstattung Kurzarbeitergeld	0,00	0
Summe	<u>3.915.097,60</u>	<u>3.638.116,59</u>

Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung

	<u>31.12.2023</u> EUR	<u>Vorjahr</u> EUR
Gesetzliche Sozialaufwendungen Beschäftigte	799.583,90	735.743,30
Zusatzversorgungskasse Beschäftigte	299.390,34	281.569,50
Zuführungen zur Pensionsrückstellung	-11.538,44	-100.635,93
Beihilfen inkl. Rückstellungen	987,29	-6.254,65
Altersversorgung für Beamte	0	14.943,83
Berufsgenossenschaftsbeiträge	7.902,30	7.575,78
Summe	<u>1.096.325,39</u>	<u>932.941,83</u>

Gesamter Personalaufwand **5.011.422,99** **4.571.058,42**

Die Berechnung der Pensionsrückstellungen erfolgen nach einem versicherungsmathematischen Gutachten und betreffen die im Eigenbetrieb tätigen ehemaligen Beamten.

Ergebnis des Eigenbetriebes

Im Berichtsjahr 2023 wurde ein Jahresverlust von EUR 2.057.430,56 erwirtschaftet und fügt sich unter dem erwarteten Verlust aus dem Wirtschaftsplan 2023 in Höhe von EUR 2.478.520,00. Nicht durchgeführte Baumaßnahmen und ein zunehmender Fokus auf investive Bauprojekte sind Gründe für den geringeren Verlust als erwartet.

III. Vermögens- und Finanzlage

Der Eigenbetrieb Kommunale Betriebe der Stadt Rödermark verfügt über eine solide finanzielle Ausstattung. Der Bestand an liquiden Mitteln beträgt zum 31. Dezember 2023 TEUR 8.936 (im Vorjahr TEUR 9.249). Die Zahlungsfähigkeit des Eigenbetriebes war auch im Wirtschaftsjahr 2023 jederzeit gewährleistet.

Stand der Anlagen im Bau und geplante Bauvorhaben

Die Anlagen im Bau haben sich im Wirtschaftsjahr 2023 im Einzelnen wie folgt entwickelt:

Bezeichnung	Stand 31.12.2022	Zugänge 2023	Abgänge 2023	Fertigstellung / Umbuchung 2023	Stand 31.12.2023
Sammelleitungen im Bau	16.537,66	4.459,81	0,00	0,00	20.997,47
Kläranlage im Bau	1.257.684,82	944.596,94	0,00	2.031.314,19	170.967,57
Anlagen im Bau Abwasser	0,00	2.491,86	0,00	0,00	2.491,86
Anlagen im Bau Betriebshof	10.816,28	163.761,57	0,00	0,00	174.577,85
Anlagen im Bau Badehaus	0,00	2.094,00	0,00	0,00	2.094,00
Anlagen im Bau gewerblich + öffentlich	979.197,55	225.256,31	-24.522,05	0,00	1.179.931,81
Anlagen im Bau Wohnungsbau	0,00	1.394,79	0,00	0,00	1.394,79
GESAMT - SUMME	2.264.236,31	1.344.055,28	-24.522,05	2.031.314,19	1.552.455,35

Die Zugänge betreffen im Wesentlichen Maßnahmen auf der Kläranlage (Erneuerung der Zentrifuge, Rührwerke und Belüfter, Sanierung Pumpwerk Waldacker), auf dem Betriebshof der Neubau von 2 Siloanlagen, die Elektro- und Brandschutzertüchtigung der Sporthalle Ober-Roden, die Erneuerung des Beleuchtungssystems in der Kulturhalle sowie Baumaßnahmen bei der Feuerwehr Rödermark.

Die Umbuchungen betreffen u.a. folgende Fertigstellungen im Bereich Kläranlage: Erneuerung der Zentrifuge, Rührwerke und Belüfter und der Aktivkohlefilter im BHKW.

Entwicklung des Eigenkapitals

Das Eigenkapital stellt die dem Eigenbetrieb langfristig zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel dar. Je größer der Eigenkapitalanteil ist, desto höher ist die finanzielle Stabilität des Eigenbetriebes, da Finanzrisiken minimiert werden. Die Eigenkapitalquote hat sich im Vergleich zum Vorjahr um 1,3 % auf 74,2 % reduziert.

Das Eigenkapital der KBR setzt sich zum 31. Dezember 2023 wie folgt zusammen:

	EUR	EUR
I. Stammkapital		12.298.990,00
II. Rücklagen		
1. Allgemeine Rücklagen	22.804.377,64	
2. Zweckgebundene Rücklagen	<u>6.052.590,18</u>	28.856.967,82
III. Gewinn		
Gewinnvortrag	19.599.711,67	
Jahresverlust	<u>-2.057.430,56</u>	17.542.281,11
insgesamt		<u><u>58.698.238,93</u></u>

Das Eigenkapital hat sich in 2023 wie folgt entwickelt:

Stand 1. Januar 2023 Eigenbetrieb Kommunale Betriebe Rödermark	60.570.758,84
Grundstücksübertragung von der Stadt Rödermark (Dieburgerstraße 29)	184.910,65
Jahresverlust 2023	<u>-2.057.430,56</u>
Stand 31. Dezember 2023	<u><u>58.698.238,93</u></u>

Entwicklung der Rückstellungen

Im Wirtschaftsjahr 2023 wurden Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen, Beihilfen, Altersteilzeit, Abwasserabgabe, Überstunden, Urlaub, Jahresabschlussprüfung und –erstellung, Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen, ungewisse Verbindlichkeiten und Gebührenaussgleich gebildet.

Die Zusammensetzung und Entwicklung der Rückstellungen in 2023 ergibt sich wie folgt:

Sonstige Rückstellungen

Bezeichnung	Stand 01.01.2023 Euro	Inanspruch- nahme Euro	Auflösung Euro	Zuführung Euro	Stand 31.12.2023 Euro
Rückst. für Überstunden und Urlaubsguthaben	150.083,31	150.172,33	0,00	119.112,30	119.023,28
Andere sonst. Rückst. aus ungewissen Verbindlichkeiten	270.950,00	214.554,22	56.395,78	851.642,00	851.642,00
Rückst. für Prüfung und Jahresabschluss	37.500,00	31.861,06	5.638,94	30.000,00	30.000,00
Rückst. für Aufbewahrungskosten	15.950,00	0,00	0,00	0,00	15.950,00
Rückst. für Abwasserabgabe	25.000,00	3.454,70	8.045,30	6.600,00	20.100,00
Rückst. für Gebührenaussgleich	1.810.598,00	10.254,00	0,00	339.044,00	2.139.388,00
Altersteilzeitrückstellung	98.826,00	3.738,00	0,00	20.198,00	115.286,00
Beihilferückstellung	211.880,00	9.352,00	0,00	13.660,00	216.188,00
Summe sonstige Rückstellungen	2.620.787,31	423.386,31	70.080,02	1.380.256,30	3.507.577,28

Rückstellungen für Pensionen

Bezeichnung	Stand 01.01.2023 Euro	Inanspruch- nahme Euro	Auflösung Euro	Zuführung Euro	Stand 31.12.2023 Euro
Pensionsrückstellungen	1.755.244,00	11.538,44	0,00	31.945,44	1.775.651,00

Die **Vermögensstruktur** der Kommunalen Betriebe ist geprägt von einem langfristig gebundenen Vermögen in Höhe von TEUR 67.736. Der Anteil an der Bilanzsumme beträgt 86,1 %.

Der Stand der **liquiden Mittel** beträgt im Wirtschaftsjahr 2023 TEUR 8.936 (Vorjahr TEUR 9.249). Verbindlichkeiten werden innerhalb der vereinbarten Zahlungsfristen gezahlt. Die Fähigkeit, allen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen war während des Berichtsjahres jederzeit gegeben.

Trotz der Herausforderungen aufgrund der konjunkturellen Lage und der daraus entstandenen ökonomischen Folgen im Wirtschaftsjahr 2023, insbesondere im

Energiebereich, entsprach die Entwicklung des Geschäftsverlaufs insgesamt den Erwartungen der Betriebsleitung.

IV. Zukünftige Entwicklung

Der Wirtschaftsplan 2024 für die Kommunalen Betriebe Rödermark sieht einen Jahresverlust von EUR 2.552.580 vor. Im Einzelnen sind folgende Erträge und Aufwendungen im Vergleich zum Ergebnis 2023 geplant:

	Ergebnis 31.12.2023	Plan 2024
	EUR	EUR
Umsatzerlöse	-15.069.552,08	-17.100.140
sonstige betriebliche Erträge	-957.104,44	-856.870
aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00
	-16.026.656,52	-17.957.010
Materialaufwand/Fremdleistungen	7.523.237,25	8.720.010
Personalaufwand	5.011.422,99	5.976.250
Abschreibungen	3.108.010,28	3.216.050
sonst. betriebl. Aufwendungen	2.230.413,19	2.328.070
Erträge aus Beteiligungen	-8.680,00	-6.000
Erträge aus Ausleihungen	-1.541,24	-1.600
Zinsen u. ähnliche Aufwendungen	199.408,63	231.730
Zinsen u. ähnliche Erträge	-64.953,02	-42.890
Steuern	86.767,00	87.970
Jahresergebnis	2.057.430,56	2.552.580
(+ = Jahresverlust / - = Jahresgewinn)		
	2023	2024
Geplante Investitionen	7.846.000	3.630.000

Der fortlaufende Ukraine-Konflikt und Nahost-Konflikt und dadurch einhergehend steigende Energiepreise für Strom und Gas, die massiven Preissteigerungen im Baubereich und ein zunehmender Fachkräftemangel bzw. steigende Personalkosten

wurden im Wirtschaftsplan 2024 berücksichtigt und wirken sich maßgeblich auf das geplante Jahresergebnis aus.

Nichtfinanzielle Leistungsindikatoren

In Zeiten des demographischen Wandels, des Fachkräftemangels und der Erneuerung der Arbeitswelt durch den Generationenwechsel stellen sich zunehmend neue Herausforderungen für die Arbeitgeber. Die Arbeitswelt wird einerseits flexibler, digitaler und internationaler, der Ruf nach einer ausgeglichenen Work-Life-Balance andererseits immer lauter.

Die Mitarbeiter stellen die wichtigste Ressource des Eigenbetriebes KBR dar und tragen maßgeblich zu dessen Erfolg bei.

Um einen langfristigen Unternehmenserfolg zu erzielen ist eine dauerhaft angelegte Personalentwicklung unumgänglich. Diese trägt auch zur Motivation der Mitarbeiter bei.

Ein wichtiger Bestandteil der Personalentwicklung bei den Kommunalen Betrieben ist die Weiterbildung der Mitarbeiter. Auch im Jahr 2023 wurden Maßnahmen zur Förderung, Qualifizierung und Weiterbildung von Mitarbeitern und Führungskräften durchgeführt.

Der Mangel an geeigneten Fachkräften wird sich weiter verschärfen. Es werden jedes Jahr deutlich mehr ältere Menschen aus dem Arbeitsleben ausscheiden, als Junge beginnen. Eine Herausforderung für Unternehmen und Beschäftigte. Auch die Kommunalen Betriebe haben trotz offener Arbeitsplatzgestaltung immer mehr Probleme Fachkräfte zu finden.

Um Nachwuchskräfte zu gewinnen, bilden die Kommunalen Betriebe in verschiedenen Bereichen aus. Im Berichtsjahr wurden drei Auszubildende bei den Kommunalen Betrieben beschäftigt, um zukünftige Personallücken zu schließen.

V. Chancen und Risiken der voraussichtlichen Entwicklung

Geschäftsverläufe der Kommunalen Betriebe werden im Rahmen der Ein- bis Fünfjahresplanungen, unterjährigen Schätzungen, Hochrechnungen, Budgetplanungen sowie Kostenrechnungen durchgehend berechnet und hieraus die notwendigen weiteren Maßnahmen abgeleitet. Die Daten des Rechnungswesens werden regelmäßig auf Vollständigkeit und Richtigkeit anhand von Stichproben und Plausibilitäten sowohl durch manuelle Kontrollen als auch durch die eingesetzte Software überprüft. Bei allen rechnungs-relevanten Prozessen wird durchgängig das Vier-Augen-Prinzip angewendet.

Es bestehen klare Organisations-, Kontroll- und Überwachungsstrukturen. Wesentliche Prozessabläufe der einzelnen Geschäftsfelder sowie die internen Zuständigkeiten sind in Organigrammen durch die Betriebsleitung fixiert.

Die Risikosituation wird kontinuierlich im EDV-gestützten Risikomanagementsystem analysiert. Die wesentlichen Risiken werden im Hinblick auf mögliche Eintrittswahrscheinlichkeiten und finanzielle Auswirkungen bewertet. Mittlere Risiken in den einzelnen Geschäftsbereichen werden ab einem Schadenserwartungswert von 100 TEUR als mittleres Risiko definiert.

Bei der Risikoanalyse werden die Risiken bewertet, kategorisiert, quantifiziert und entsprechende Ansprechpartner benannt. Die Risikoberichterstattung erfolgt vierteljährlich an die Betriebsleitung und die Risikoverantwortlichen. Im Rahmen der laufenden Risikobeobachtung werden Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit den aktuellen Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst.

Einen wesentlichen Bestandteil des Risikomanagements bildet der Versicherungsbereich, durch den bedeutende Risiken des Eigenbetriebes abgesichert und nach Bedarf den erhöhten Risiken angepasst werden. Dies betrifft insbesondere Haftungs- und Elementarrisiken. Für die Betriebsleitung besteht eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherungen über jeweils EUR 300.000,00 Deckungssummen.

Aufgrund der Auswirkungen des Ukraine-Konfliktes und Nahost-Konflikt und der Inflation und den sich daraus ergebenden Preissteigerungen hat sich die Risikolage verändert. Erhebliche Mehraufwendungen entstehen z.B. durch den Anstieg der Energiekosten und die Preissteigerungen im gesamten Baubereich. Auch Lieferengpässe erhöhen die Risikolage. Das Risikohandbuch wurde dementsprechend fortgeschrieben.

Wesentliche Risiken der Kommunalen Betriebe Rödermark sind nachfolgend beschrieben:

Die Inflation (2023 = 5,9 %, Quelle: Statistisches Bundesamt), die Nachwirkungen der Pandemie sowie die Auswirkungen des Ukraine-Konfliktes und des Nahost-Konfliktes

haben die angespannte Situation am Beschaffungsmarkt im Jahr 2023 weiter verstärkt und hierdurch eine Verknappung und Verteuerung der Waren hervorgehoben. Insbesondere die stark gestiegenen Energiekosten werden sich entsprechend bemerkbar machen. Die bisherigen Energieverträge liefen zum 31.12.2022 aus und sind im Wesentlichen als Folge des Ukraine-Kriegs signifikant angestiegen.

Nicht nur aufgrund der aktuellen wirtschaftlichen Lage, sondern insbesondere auch aufgrund einer generell deutlich erschwerten Verfügbarkeit von Waren können Lieferengpässe entstehen, die sich auch auf die geplanten Instandhaltungs- und Baumaßnahmen inklusive der Vergaben auswirken können. Steigende Kosten bei Wartungsverträgen sind hiervon ebenfalls betroffen. Überlegtes und vorausschauendes Handeln ist in solch schwierigen Zeiten mehr denn je gefragt.

Auch der Fachkräftemangel stellt den Eigenbetrieb vor große Herausforderungen. Sich hieraus ergebende Personalengpässe wirken sich auf die Leistungsfähigkeit des Eigenbetriebes aus. Vorausschauende Planung und Möglichkeiten der Personalgewinnung müssen künftig stärker berücksichtigt werden. Es gilt Strategien zu entwickeln, die sicherstellen, dass die beschäftigten Leistungsträger auch im Unternehmen gehalten werden können.

Ausfallrisiken aus offenen Forderungen bestehen nur in geringem Umfang, da die Forderungen im Wesentlichen gegen die Stadt bestehen. Zinsrisiken im Bereich der Verbindlichkeiten werden langfristig abgesichert. Zur Minimierung von Ausfallrisiken verfügt der Eigenbetrieb über ein adäquates Debitorenmanagement.

Die Liquiditätssituation des Eigenbetriebes ist zufriedenstellend. Aufgrund der Liquiditäts- und Eigenkapitalsituation sind Liquiditätsrisiken derzeit nicht erkennbar. Der Eigenbetrieb finanziert sich größtenteils über Eigenkapital. Währungsrisiken bestehen aufgrund von Eurovaluten nicht.

Die Bereiche Abwasserentsorgung und Abfallbeseitigung sind als Sondervermögen der Stadt weiterhin Hoheitsbetriebe. Entsprechend den Satzungen besteht ein Anschluss- und Benutzungszwang. Aufgrund der kommunalrechtlichen Vorschriften können die Kommunalen Betriebe Rödermark die zur Kostendeckung erforderlichen Gebühren erheben. Von daher besteht für die Abwasserentsorgung und die Abfallbeseitigung nur ein begrenztes Marktrisiko. Gemäß § 10 Absatz 2 KAG erfolgt die Nach- und Neukalkulation der Gebühren alle drei Jahre. Kostenüberdeckungen sind innerhalb eines Kalkulationszeitraumes der folgenden fünf Jahre auszugleichen. Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraumes ausgeglichen werden.

Die jährlichen Kostenüberdeckungen innerhalb des Kalkulationszeitraumes werden im Jahresabschluss abgezinst in der Rückstellung für den Gebührenaussgleich ausgewiesen und im Zuge der Nach- und Neukalkulation aufgelöst.

Insgesamt schätzt die Betriebsleitung die Risikolage als beherrschbar ein. Bestandsgefährdende Risiken bestehen nicht.

Abfallbeseitigung



Im Kalenderjahr 2023 waren die Rest- und Bioabfallmengen auf dem gleichen Niveau wie im Vorjahr. Die eingesammelten Mengen an Papierabfall sind um 7% und Sperrabfall um 6% gestiegen.

Die indexabhängigen Papiererlöse haben sich im Laufe des Jahres 2023 negativ entwickelt. War der durchschnittlichen Papierindex im Jahr 2022 noch bei 180, so lag er im Jahr 2023 nur bei rund 70 Punkten. Die hierauf entfallenden indexabhängigen Papiererlöse sind um gut 100.000 € gesunken.

Der zum 31.12.2023 ausgelaufene Vertrag zur Verwertung von Altpapier wurde im Kalenderjahr 2023 europaweit neu ausgeschrieben. Der Auftrag umfasst die PPK-Verwertung (Papier, Pappe, Karton) für einen Zeitraum von 3 Jahren bis zum 31.12.2026 mit der Option auf Verlängerung um ein weiteres Jahr.

Gemäß §10 Absatz 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erfolgt die Nach- und Neukalkulation der Gebühren alle drei Jahre. Für den Zeitraum 2023 bis 2026 wurden im Jahr 2023 die Abfallgebühren neu kalkuliert. Zudem wurde die Anzahl der in der Grundgebühr enthaltenen Restabfall Leerungen von 13 auf 12 pro Jahr reduziert.

Daraus ergibt sich ab dem Kalenderjahr 2024 eine Litergebühr für Restabfall in Höhe von 0,1493 € (bisher 0,1445 €). Dies entspricht einer Erhöhung der Abfallgebühren von rund 3,4 %. Durch die Reduzierung der Inklusiv-Leerungen verringert sich allerdings die Grundgebühr um 4,6 %.

Die Hauptrisiken im Abfallbereich liegen in der Preiserhöhung der Entsorgungs- und Transportkosten (CO₂-Abgabe und LKW-Maut) der verschiedenartigen Abfallaufkommen.

Abwasserentsorgung



Im Geschäftsfeld Abwasser gilt weiterhin, dass bei der Darstellung der Wirtschaftlichkeit zu unterscheiden ist, zwischen

1. dem Ausweis der Ansätze im Wirtschaftsplan nach kommunalem Haushaltsrecht
2. dem Ausweis des Jahresergebnisses nach handelsrechtlichen Bestimmungen und
3. der Ermittlung der Gebühren für Schmutz- und Niederschlagswasser und der Entsorgung von Fäkalschlamm nach den Bestimmungen des Kommunalen Abgabengesetzes.

Dadurch ergeben sich teilweise erhebliche Unterschiede.

Grundlage der Erlöse im Bereich Abwasser ist die Erhebung von Abwassergebühren gemäß der Entwässerungssatzung.

Die Gebührenabrechnung erfolgt über den Zweckverband Gruppenwasserwerk Dieburg innerhalb des Geschäftsjahres.

Gemäß § 10 Absatz 2 KAG erfolgt die Nach- und Neukalkulation der Gebühren alle drei Jahre. Kostenüberdeckungen sind innerhalb eines Kalkulationszeitraumes der folgenden fünf Jahre auszugleichen. Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraumes ausgeglichen werden.

Die jährlichen Kostenüberdeckungen innerhalb des Kalkulationszeitraumes werden im Jahresabschluss abgezinst in der Rückstellung für den Gebührenaussgleich ausgewiesen und im Zuge der Nach- und Neukalkulation aufgelöst.

Die Nach- und Neukalkulation der Abwassergebühren für die Jahre 2024 bis 2026 ergab eine Gebührenerhöhung für Abwasser und Niederschlagswasser. Die Abwassergebühr wurde von 2,38 €/m³ auf 2,93 €/m³ und die Niederschlagswassergebühr von 0,38 €/m² auf

0,42 €/m² erhöht. Eine Anpassung der Entwässerungssatzung ist erfolgt und tritt ab 01.01.2024 in Kraft.

Kanal

Die Eigenkontrollverordnung vom 23.07.2010 wurde am 23.03.2012 hinsichtlich der Bestimmungen zur Dichtheitsprüfung privater Zuleitungskanäle durch das Umweltministerium des Landes Hessen ausgesetzt. Mit Datum vom 05.04.2012 hat das Umweltministerium den Entwurf zur Änderung der Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO) vorgelegt. Im Rahmen des Dialogverfahrens Standardabbau sollen die Regelungen in der Abwassereigenkontrollverordnung zur Überwachung der Zuleitungskanäle, die häusliches Abwasser nach Anhang 1 der Abwasserverordnung in den öffentlichen Kanal einleiten, überprüft werden. Hierbei handelt es sich um einen ergebnisoffenen Prozess. Bis zu einer endgültigen Entscheidung durch das Umweltministerium hat die Stadt Rödermark die geplante Umsetzung zur Untersuchung der privaten Zuleitungskanäle in der Stadt Rödermark vorerst zurückgestellt. In 2023 wurde anhand der Sanierungsplanung die Instandsetzung öffentlicher Kanäle, vorrangig in der Wasserschutzzone III sowie unter Berücksichtigung der mittel- und langfristig zu sanierenden Schäden, fortgesetzt (Sanierungsabschnitt 34).

Nach dem Sachstandsbericht vom 14.07.2005 ermittelte sich der Aufwand zur Schadensbeseitigung auf insgesamt rd. TEUR 9.838. Aufgrund des in den Vorjahren abgearbeiteten Prioritätenkataloges wurden die baulichen und die sofort und kurzfristig zu sanierenden Schäden behoben. Ab dem Berichtsjahr und den folgenden Jahren werden die mittel- und langfristig zu sanierenden Schäden behoben. Die Kosten hierfür belaufen sich auf TEUR 5.948. Seit 2021 erfolgt die erneute Inspektion (EKVO-Wiederholungsinspektion) und Beurteilung der Kanäle gemäß Eigenkontrollverordnung des Landes Hessen. Diese ist bis 2024 abzuschließen. Die Ergebnisse und die Auswertungen sind dem Regierungspräsidium bis spätestens 31.12.2024 vorzulegen.

Anhand dieser Untersuchungsergebnisse und Auswertung wird ein neuer Schadens- und Prioritätenkatalog sowie eine neue Kostenermittlung zur zukünftigen Schadensbeseitigung erstellt. In dem Zeitraum der EKVO-Wiederholungsinspektion werden die Sanierungsmaßnahmen gegenüber den Vorjahren reduziert.

Kläranlage

Ende 2020 wurde der Entwurf des Bewirtschaftungsplans und des Maßnahmenprogrammes 2021 - 2027 zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) 21 in Hessen offengelegt. Weiterhin ist ein Schwerpunkt des Maßnahmenprogramms die Phosphorreduzierung an kommunalen Kläranlagen. In dem Programm wird auch auf die Notwendigkeit der Umsetzung zusätzlicher Maßnahmen an Kläranlagen zur Reduzierung des Ammoniumstickstoffes verwiesen.

Die Kläranlage Rödermark ist mit der Ausbaugröße 38.000 EW und der stofflichen Belastung der Rodau in der Größenklasse 4+ eingeordnet. Somit bleibt der Einleitbescheid mit den erhöhten Anforderungen hinsichtlich des Parameters Phosphor (Überwachungswert für den Parameter Phosphor Pges in der 2-h-Mischprobe 0,4 mg/l), vom 24.10.2017 bestehen. Des Weiteren ist ab dem 01.01.2019 ein betrieblicher Mittelwert von 0,2 mg/l Pges in der 24-h-Mischprobe gemäß den Untersuchungen der Eigenkontrollverordnung (EKVO) bei 50% der Messungen einzuhalten.

Im Jahr 2020 wurde mit der Planung der Erneuerung der Faulschlammwässerung und der Überschussschlammwässerung begonnen. Die Vergabe des Projektes erfolgte im September 2021. Das Projekt wurde im Oktober 2023 fertiggestellt. Die Kosten (inkl. Baunebenkosten) belaufen sich auf TEUR 1.610 brutto.

Die Neuordnung der Klärschlammverwertung im Jahr 2017 regelt insbesondere den Einstieg in ein umfassendes Phosphorrecycling und beendet damit auch langfristig die bodenbezogene Verwertung von Klärschlämmen.

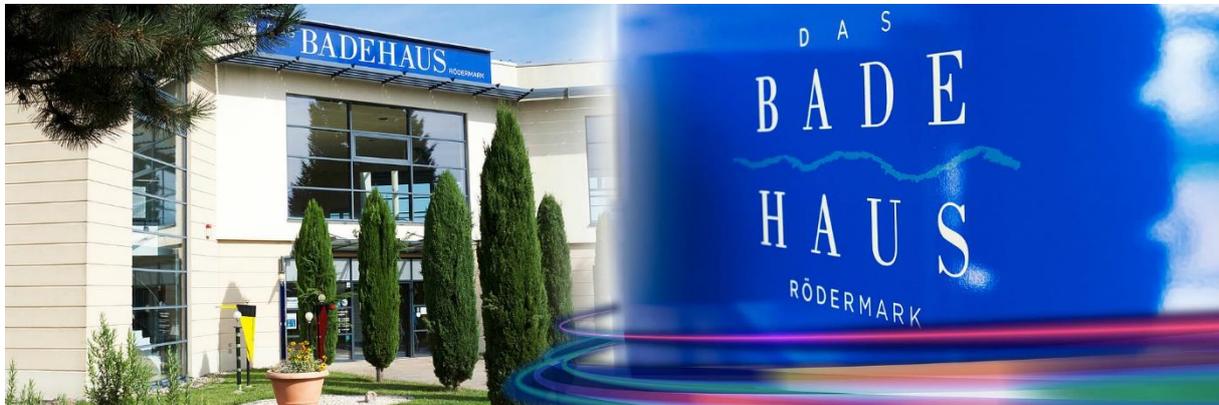
Weiterhin werden Betreiber von Verbrennungsanlagen ab 2029 grundsätzlich verpflichtet, Maßnahmen für ein weiteres Phosphor-Recycling umzusetzen. Der Klärschlamm der Kläranlage Rödermark wird derzeit thermisch verwertet (Mitverbrennung).

Die Risiken im Bereich Abwasser ergeben sich durch den erheblichen zukünftigen Investitionsbedarf bei der Sanierung und Erweiterung des bestehenden Kanalnetzes sowie durch nicht kalkulierbare Umwelteinflüsse sowie Haftungsrisiken.

Weitere Risiken ergeben sich durch die Umsetzung gesetzlicher und rechtlicher Vorgaben und Richtlinien und dem damit zusammenhängenden Investitionsbedarf durch neu zu schaffende technische Voraussetzungen. Ausfälle von essenziellen Anlageteilen und des Personals sind ebenfalls Risiken, die es zu minimieren gilt.

Risiken im Bereich der Arbeitssicherheit werden durch regelmäßige Unterweisungen und Schulungen des Personals begrenzt.

Badehaus



Nach den coronabedingten Schließungen in den Vorjahren konnte das Badehaus im Geschäftsjahr 2023 uneingeschränkt genutzt werden. Hierdurch kam es seit 2023 zu einer Rückkehr zu Besucherzahlen wie im Jahr 2019. Die Wasser- und Raumtemperaturen im Schwimmbad wurden auf die Normalwerte angehoben. Einzig der Warmbadetag wurde aus dem Angebot genommen.

An zwei Tagen in der Woche steht das Badehaus ausschließlich Schulen und Vereinen zur Verfügung. Eine wichtige Möglichkeit für Kinder und Jugendliche rechtzeitig das Schwimmen und damit die Sicherheit im Wasser zu erlangen. Darüber hinaus bietet das Badehaus mit seinem Angebot inklusive der zahlreichen Kurse und Veranstaltungen eine abwechslungsreiche Möglichkeit zum Breitensport.

Im Berichtsjahr wurde von der Stadt Rödermark weiterhin jährlich eine Verlustabdeckung in Höhe von TEUR 300 gezahlt.

Klimabedingt sind in den Sommermonaten die Temperaturen in der Schwimmhalle stark angestiegen, der Einbau einer Beschattungsanlage wurde in 2023 fertiggestellt.

Die Einhaltung der Wasserwerte, des Qualitätsstandards und der Ausfall der Badehaustechnik bzw. des Blockheizkraftwerkes stellen Risiken im Badehaus dar. Pandemiebedingte Schließungen und damit einhergehende Umsatzeinbußen können auch zukünftig wahrnehmbare Risiken darstellen.

Ein weiteres Risiko für den Betrieb des Badehauses besteht durch den Fachkräftemangel, der durch Ausbildungsstellen ausgeglichen werden soll.

Betriebshof



Nach handelsrechtlicher Betrachtung dürfen interne Leistungen innerhalb der Kommunalen Betriebe nicht ausgewiesen werden. Interne Leistungen erbringt der Betriebshof für die einzelnen Geschäftsfelder der Kommunalen Betriebe. Diese betragen in 2023 insgesamt EUR 380.628,01.

Der vorhandene Fuhrpark des Betriebshofes wird sukzessive erneuert, da er stark veraltet ist.

Das Thema Stadtsauberkeit spielt auch in Rödermark eine immer wichtigere Rolle. Hierfür wurden für den Bereich Stadtreinigung im Jahr 2023, unter Berücksichtigung der Förderprogramme des Bundes, zwei Elektrofahrzeuge angeschafft.

Für die Folgejahre sind Anpassungen und Sanierungen des Gebäudebestandes (Dach) und die Erneuerung technischer Anlagen (Heizung), die älter als 20 Jahre sind, geplant.

Risiken stellen neben dem Personal- bzw. Fahrzeugausfall auch die Minderbeauftragung der Stadt als Hauptauftraggeber dar. Darüber hinaus bestehen in diesem Bereich Haftungsrisiken. Im Bereich der Arbeitssicherheit werden Risiken durch wiederkehrende Schulungen und Einweisungen des Personals minimiert. Auch der Fachkräftemangel stellt den Betriebshof vor große Herausforderungen.

Gebäudewirtschaft



Das Immobilienportfolio des Geschäftsfelds Gebäudewirtschaft bilden 62 Immobilien mit 167 Wohnungen, die technisch, kaufmännisch und infrastrukturell betreut werden. Zudem werden erforderliche Neubauten, Umbauten und Sanierungsmaßnahmen durchgeführt. Die Gebäudewirtschaft leistet damit einen Beitrag zur Daseinsfürsorge und zur Gewährleistung der kommunalen Infrastruktur.

Im Jahr 2023 arbeitete die Gebäudewirtschaft an zwei großen Projekten: Dem Umbau und der Erweiterung der Feuerwehr Ober-Roden und dem Umbau des ehemaligen Feuerwehrgebäudes in der Ortsmitte Ober-Rodens zu einem multifunktionalen Bürgerhaus. Dieses wurde über Jahre als Jugendzentrum genutzt. Beide Projekte wurden wegen der sich verschärfenden finanziellen Haushaltslage der Stadt gegen Ende des Jahres in Frage gestellt. Neue, kostengünstige Lösungen und Umsetzungsrahmen wurden gesucht. Nach einer aktualisierten Planung soll nun die Feuerwehr Ober-Roden durch Umbauten einen Schwarz-Weiß-Bereich und eine Kinder-Umkleide sowie einen Anbau durch eine Fahrzeughalle erhalten. Für die Realisierung des Multifunktionsgebäudes in der ehemaligen Feuerwehr benötigten das Jugendhaus und der Fachdienst Kinder ein neues Domizil. Während das Jugendhaus in der stillgelegten Kita Motzenbruch geplant wird, wird für den Fachdienst Kinder die Bücherei im Rathaus Urberach umgebaut.

Neben den genannten Umbauprojekten wurden in 2023 auch einige Sanierungsmaßnahmen geplant. So soll das Dach der Feuerwehr Urberach sowie die Heizungen im Rathaus Ober-Roden und der Kita Liebigstraße erneuert werden. Überdies soll das Wohnhaus Elisabethenstraße energetisch komplett saniert und die Kulturhalle im Hinblick auf den Brandschutz der Lüftungsanlagen ertüchtigt werden. In der Kulturhalle wurde bereits die Elektronische Lautsprecheranlage erneuert. Die Planung einer Beleuchtungssanierung wurde ausgeschrieben.

Im Bereich der kaufmännischen Gebäudewirtschaft waren neben der Verwaltung der Nutzer bzw. Mieter im Wohnungsbereich und dem bereits erwähnten

Energiemanagement auch das Flächenmanagement sowie die Ermittlung der Miet- und Nebenkosten zu leisten. Die infrastrukturellen Maßnahmen umfassen ergänzende, meist nutzerbezogene Dienste. Neben den Hausmeister- und Reinigungsdiensten wurden Leistungen wie die Pflege der Außenanlagen, der Winterdienst und die Entsorgung speziellen Abfalls organisiert.

Das Geschäftsfeld Gebäudewirtschaft ist aktuell mit drei zentralen Risikofeldern konfrontiert: (1) Mit dem Aussetzen der Preisbremsen zum Jahresbeginn 2024 steigen die Energiekosten wieder sprunghaft an. Die Energiepreisbremsen verschafften den Mietern bzw. städtischen Nutzern der KBR-Gebäude im Jahr 2023 nur eine vorübergehende Entlastung. (2) Die Gebäudewirtschaft befindet sich in verschiedenen rechtlichen Auseinandersetzungen wegen Baumängeln. Wenngleich ein Fall – der Sockelschaden der Kita Odenwaldstraße 70a – gütlich beigelegt werden konnte und aktuell saniert wird, sind noch weitere Verfahren am Laufen. (3) Auch 2023 zeigte sich wieder, dass die Betreiberverantwortung im Hinblick auf den alternden Zustand der Gebäude ein wesentliches Gefahrenpotential ist. Hierbei sind neben Feuchteschäden im Sockelbereich auch Wasserschäden durch undichte Leitungen oder Dächer zu nennen. Im Bereich der Haustechnik gab es Probleme mit Heizungsanlagen und Aufzugstechnik. Auch ist die Betriebssicherheit der Beleuchtungsanlagen in vielen größeren Gebäuden, in denen noch keine LED-Technik eingebaut werden konnte, gefährdet. Hier sind viele Leuchtmittel nicht mehr zu beschaffen.

Das Geschäftsfeld Gebäudewirtschaft ist aktuell mit drei zentralen Risikofeldern konfrontiert: Zum einen ist hier die Betreiberverantwortung im Hinblick auf den alternden Zustand der Gebäude zu nennen. Gefahrenpotential besteht dabei insbesondere im Bereich der Gebäudehüllen und der Betriebsanfälligkeit der haustechnischen Anlagen. Zum zweiten sind die Energiepreise im Zuge des Ukrainekriegs erheblich gestiegen und es ist ungewiss, ob bzw. auf welchem Level sie sich einpendeln werden. Zum Dritten wirkt sich der Fachkräftemangel im Bausektor aus. Es bestehen erhebliche Probleme im technischen Bereich, ausgeschriebene Stellen zu besetzen bzw. geeignete Fachkräfte zu gewinnen.

Zu dem strategischen Ziel der Gebäudewirtschaft, den Bestand nachhaltig zu entwickeln, tragen Energiesparmaßnahmen wie die Beleuchtungssanierungen bereits bei. Darüber hinaus soll das Gebäudeportfolio der durch die Weiterentwicklung zukunftssträchtiger Gebäude in den nächsten Jahren verbessert werden.

63322 Rödermark, den 20.06.2024

gez. Reiner Rebel
Kommissarische Betriebsleitung

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An den Eigenbetrieb Kommunale Betriebe Rödermark

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebs Kommunale Betriebe Rödermark – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023, der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebs Kommunale Betriebe Rödermark für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes Hessen und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2023 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes Hessen und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 27 Abs. 2 Eigenbetriebsgesetz Hessen unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfungen durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung des gesetzlichen Vertreters und der Betriebskommission für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes Hessen in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie den landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes Hessen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes Hessen zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Die Betriebskommission ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie den landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen.

Kommunale Betriebe Rödermark

Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen

Kassel, 18. September 2024

GBZ Revisions und Treuhand AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Büchenschütz
Wirtschaftsprüfer

Dr. Schmidt
Wirtschaftsprüfer

**Kommunale Betriebe
der Stadt Rödermark
Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023
Erfolgsbericht zum 31. Dezember 2023**

Anlage 5

Aufwendungen nach Bereichen nach Aufwandsarten	Betrag insgesamt	Abfall- beseitigung	Abwasser- entsorgung	Badehaus	Betriebshof	Gebäudewirtschaft	
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	
1. Materialaufwand							
a) Bezug von Fremden	7.523.237,25	1.692.630,35	1.381.926,37	779.637,63	271.422,23	3.397.620,67	
b) Bezug von Betriebszweigen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
2. Löhne und Gehälter	3.915.097,60	204.051,07	758.509,79	385.639,51	1.578.738,11	988.159,12	
3. Soziale Abgaben	1.106.876,54	56.678,23	211.228,70	106.499,30	457.235,39	275.234,92	
4. Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	-10.551,15	-3.251,79	-6.979,21	635,71	-4.100,36	3.144,50	
5. Abschreibungen	3.108.010,28	11.199,18	1.023.473,72	184.937,55	184.774,18	1.703.625,65	
6. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	199.408,63	9.135,91	21.248,37	87.151,64	7.894,55	73.978,16	
7. Steuern	86.767,00	0,00	635,71	2.822,53	2.700,97	80.607,79	
8. Konzessions- und Wegeentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
9. Andere betriebliche Aufwendungen	2.230.415,19	110.784,67	646.728,36	156.470,43	432.369,54	884.062,19	
10. Summe 1 - 9	18.159.261,34	2.081.227,62	4.036.771,81	1.703.794,30	2.931.034,61	7.406.433,00	
11. Umlage							
		Zurechnung (+)					
		Abgabe (-)					
12. Leistungsausgleiche der Aufwandsbereiche							
		Zurechnung (+)	409.344,79	89.316,70	13.388,75	24.553,67	16.003,47
		Abgabe (-)	-409.344,79	0,00	-28.716,78	0,00	-380.628,01
13. Aufwendungen 1 - 12	18.159.261,34	2.170.544,32	4.021.443,78	1.728.347,97	2.566.410,07	7.672.515,20	
14. Betriebserträge							
a) nach der G u. V-Rechnung	16.026.656,52	2.386.891,45	3.858.446,63	918.859,08	2.174.065,11	6.688.394,25	
b) aus Lieferungen an andere Betriebszweige	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
15. Betriebserträge insgesamt	16.026.656,52	2.386.891,45	3.858.446,63	918.859,08	2.174.065,11	6.688.394,25	
16. Betriebsergebnis							
		(+ = Überschuss)	-2.132.604,82	216.347,13	-162.997,15	-809.488,89	-392.344,96
		(- = Fehlbetrag)				-984.120,95	
17. Finanzerträge	75.174,26						
18. Außerordentliches Ergebnis	0,00						
19. Unternehmensergebnis	-2.057.430,56						
		(+ = Jahresgewinn)					
		(- = Jahresverlust)					

Rechtliche Verhältnisse

Organisationsform:	Eigenbetrieb der Stadt Rödermark (Gründung am 01. Januar 2009)
Bezeichnung:	Kommunale Betriebe Rödermark
Sitz:	Rödermark
Betriebssatzung:	vom 01. Januar 2009, zuletzt geändert am 07. Mai 2021
Entwässerungs- satzung:	zuletzt geändert zum 01. Januar 2024
Satzung über die Entsorgung von Ab- fällen in der Stadt Rödermark:	zuletzt geändert zum 01. Januar 2024
Handelsregister:	Amtsgericht Offenbach am Main, HRA 31997
Gegenstand:	Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebs sind: <ul style="list-style-type: none">• Durchführung der Abwasserbeseitigung und der Abfallbeseitigung• Führung des Betriebshofes• Bewirtschaftung der städtischen Gebäude und der von der Stadt Rödermark betriebenen Gebäude• Betrieb des Badehauses Rödermark• stadinterne und sonstige Dienstleistungen

Stammkapital: Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt laut § 3 der Satzung EUR 12.298.990,00, daraus werden zugeordnet:

Abwasserentsorgung	EUR	5.624.211,00
Abfallbeseitigung	EUR	40.903,00
Betriebshof	EUR	1.533.876,00
Gebäudewirtschaft	EUR	5.100.000,00

Dem Betriebszweig Badehaus wurde kein Stammkapital zugeordnet

Organe:

- Die Betriebsleitung
- Die Betriebskommission
- Der Magistrat
- Die Stadtverordnetenversammlung

Betriebsleitung: Frau Petra Henkel, Betriebsleiterin (bis 09. Februar 2023).
Herr Reiner Rebel, kommissarischer Betriebsleiter (ab 10. Februar 2023).
Herr Dr. Ludwig Schwab, kommissarischer stellvertretender Betriebsleiter (ab 10. Februar 2023 bis zum 15. Juli 2024)
Frau Susanne Morian, kommissarische stellvertretende Betriebsleiterin (ab 16. Juli 2024)

Geschäftsordnung zur
Geschäftsverteilung: zuletzt geändert am 02. Mai 2023; der Magistrat hat am 15. Juli 2024 die Aufhebung der Geschäftsordnung zur Regelung der Geschäftsverteilung beschlossen

Betriebskommission: Wir verweisen auf die namentliche Aufzählung im Anhang (Anlage 3)

Geschäftsordnung der
Betriebskommission: vom 10. Februar 2009, zuletzt geändert am 15. September 2014.

Steuerliche Verhältnisse

Der Eigenbetrieb ist lediglich mit seinen Betrieben gewerblicher Art steuerpflichtig. Hierzu zählen:

- Badehaus
- Kulturhalle Ober-Roden
- Bürgerhäuser und Tiefgaragen
- Photovoltaikanlagen
- Kostenerstattungen im Rahmen des Dualen Systems Deutschland (DSD).

Die Bereiche Abfallbeseitigung und Abwasserentsorgung stellen im Berichtsjahr, mit Ausnahme der Leistung für den DSD, eine rein hoheitliche Tätigkeit dar und sind somit ohne steuerliche Relevanz.

Da der Bereich Betriebshof fast ausschließlich Leistungen an die Stadt Rödermark erbringt, liegt auch hier kein Betrieb gewerblicher Art vor, sodass hier grundsätzlich weder Ertrags- noch Umsatzsteuerpflicht entsteht.

Die Vermietung der Wohnräume ist nach § 4 Nr. 12 UStG steuerfrei. Für die Vermietung der gewerblichen Gebäude ist nach § 9 UStG zur Steuerpflicht optiert worden. Das Badehaus unterliegt der Umsatzsteuerpflicht. Die Stadt Rödermark erklärt für diese Bereiche die Umsätze und Vorsteuern im Rahmen ihrer Organträgerschaft gegenüber dem Finanzamt.

Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung gemäß § 53 HGrG

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Eine Geschäftsordnung für die Betriebskommission liegt vor und ist für die Bedürfnisse des Eigenbetriebes geeignet. Bedingt durch den Wechsel der Betriebsleitung im Jahr 2023 wurde die Geschäftsordnung zur Geschäftsverteilung des Eigenbetriebes angepasst. Es wurde dahingehend geändert, dass die Betriebsleitung nun aus einem Betriebsleiter und dessen Stellvertretern besteht.

Die Aufgabenverteilung ergibt sich aus der Satzung des Eigenbetriebes und den Aufgabenzuordnungen in den Organigrammen des Eigenbetriebes.

- b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Es fanden im Berichtsjahr acht Sitzungen der Betriebskommission statt. Die Niederschriften aller Sitzungen liegen uns vor.

- c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Die Betriebsleitung ist auskunftsgemäß in keinen Aufsichtsräten oder Kontrollgremien tätig.

- d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Über die Vergütung der Betriebsleitung und der Betriebskommission wird im Anhang berichtet. Es handelt sich ausschließlich um fixe Vergütungen ohne erfolgsbezogene Komponenten oder Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung.

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten / Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Es liegen Organigramme vor aus denen ein Organisationsplan, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten der Mitarbeiter ersichtlich sind. Diese werden regelmäßig überarbeitet. Für die Mitarbeiter der Stadt, die für den Eigenbetrieb tätig sind, gelten die Zuständigkeiten und Weisungsbereiche der Stadt.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Es haben sich während unserer Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird.

- c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Es gilt für alle wesentlichen Prozesse das 4-Augen-Prinzip. Ausschreibungsverfahren werden im Nachgang durch die Revision des Kreises Offenbach geprüft und dokumentiert.

- d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Einkäufe und Auftragsvergaben erfolgen durch Angebotseinholungen und Preisvergleiche sowie bei entsprechenden Größenordnungen durch öffentliche Ausschreibungen. Die Personalverwaltung sowie wesentliche Teile der Finanzbuchhaltung erfolgen durch die Stadt Rödermark. Zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte oder Maßnahmen sind in der Eigenbetriebsatzung geregelt. Zustimmungspflichtige Maßnahmen sowie weitere wesentliche Entscheidungen, wie Personalbesetzungen oder Kreditaufnahmen werden durch die Betriebsleitung vorbereitet und dem Überwachungsorgan zur Entscheidung vorgelegt.

Es ergaben sich im Verlauf der Prüfung keine Anhaltspunkte, dass Richtlinien oder Arbeitsanweisungen nicht eingehalten wurden.

- e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z.B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Die Verträge werden ordnungsgemäß in den zuständigen Geschäftsfeldern verwaltet. Mietverträge werden im Bereich der Gebäudewirtschaft verwaltet. Verträge aus den Bereichen EDV, Arbeitsverträge, Kreditverträge und Zuschussvereinbarungen werden in den entsprechenden Fachdiensten der Stadt Rödermark verwaltet.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- a) Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?

Es wird ein Wirtschaftsplan gemäß § 15 Abs. 1 EigBGes erstellt. Der letzte durch die Betriebskommission verabschiedete Wirtschaftsplan umfasst die Wirtschaftsjahre 2024 und 2025. Das Planungswesen entspricht der Größe und den Bedürfnissen des Eigenbetriebs.

- b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Über Planabweichungen wird in jedem Quartal der Betriebskommission berichtet. Die Quartalsberichterstattung liegt uns vor. Die Betriebsleitung führt darüber hinaus für interne Controllingzwecke monatliche Abweichungsanalysen durch.

- c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung entspricht der Größe und den besonderen Anforderungen des Eigenbetriebs.

- d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u.a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Der gesamte Zahlungsverkehr wird im Eigenbetrieb über eigene Bankkonten abgewickelt und überwacht. In die Durchführung der Zahlungsabwicklung ist der Fachdienst der Stadt Rödermark eingebunden. Eine Liquiditätsüberwachung erfolgt. Für bestehende Kredite erfolgt eine laufende Überwachung anhand der Zins- und Tilgungspläne der Kreditinstitute.

- e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Ein Cash-Management ist bei der Stadt Rödermark vorhanden und eine fortlaufende Liquiditätskontrolle erfolgt durch das Geschäftsfeld Administration/Finanzen.

- f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Die Entgeltabrechnung der Abwassergebühren erfolgt über Gebührenbescheide des Zweckverbandes. Der Eigenbetrieb erhält unterjährig Abschlagsrechnungen. Miet- und Nebenkostenabrechnungen werden durch das Geschäftsfeld Gebäudewirtschaft verwaltet und monatlich durch das Geschäftsfeld Administration/Finanzen kontrolliert. Sofern erforderlich werden Mahnverfahren eingeleitet.

- g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/ Konzernbereiche?

Die Finanzbuchhaltung ist an die Stadt Rödermark ausgegliedert. Das Controlling und die Überwachung der Finanzbuchhaltung erfolgen durch die Fachabteilung Steuerung, Organisation und Controlling im Eigenbetrieb. Zusammen mit der Betriebsleitung erfolgt eine fortlaufende Planung, Überwachung und Steuerung aller Betriebsbereiche. Diese sind angemessen für die Anforderungen des Eigenbetriebs.

- h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und / oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Es bestehen keine wesentlichen Beteiligungen an Tochterunternehmen.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Die Betriebsleitung hat ein EDV-gestütztes Risikomanagementsystem etabliert und Maßnahmen ergriffen, um bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig zu identifizieren.

- b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Die Maßnahmen sind vor dem Hintergrund der Anforderungen und der Größe des Eigenbetriebs angemessen und geeignet um ihren Zweck zu erfüllen. Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass Maßnahmen nicht durchgeführt wurden.

- c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Die Maßnahmen zur Risikoidentifikation und -analyse und -überwachung sind EDV-gestützt dokumentiert und in einem Risikohandbuch festgehalten. Für alle Risiken sind Verantwortlichkeiten und Aufgaben zur Risikofrüherkennung festgelegt.

- d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Frühwarnsignale und Maßnahme werden durch die Risikoverantwortlichen kontinuierlich mit dem Geschäftsumfeld und Geschäftsprozessen abgeglichen und überwacht. Es erfolgt ein kontinuierlicher Austausch über Risikoidentifikationen mit anderen Eigenbetrieben auf Verbandsebene.

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen oder Derivate werden nicht getätigt. Die Beantwortung des Fragenkreis 5 entfällt.

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:
- Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?
 - Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?
 - Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?
 - Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z.B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z.B. antizipatives Hedging)?
- b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?
- c) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf
- Erfassung der Geschäfte?
 - Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse?
 - Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung?
 - Kontrolle der Geschäfte?
- d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen auf Grund der Risikoentwicklung gezogen?
- e) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?
- f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

Fragenkreis 6: Interne Revision

- a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?

Es existiert keine interne Revision. Der Eigenbetrieb wird bei Auftragsvergaben im Nachgang durch die Revision des Kreises Offenbach geprüft. Bei wesentlichen Zuschüssen erfolgt eine Prüfung durch das Landesrechnungsprüfungsamt.

- b) Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen / Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?

Vgl. Antwort zu Frage 6a)

- c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z.B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?

Vgl. Antwort zu Frage 6a)

- d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?

Vgl. Antwort zu Frage 6a)

- e) Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?

Vgl. Antwort zu Frage 6a)

- f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision / Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

Vgl. Antwort zu Frage 6a)

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Im Rahmen der Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäfte ohne die vorherige Zustimmung durch die Betriebskommission durchgeführt wurden.

- b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Nicht anwendbar.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z.B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Nein, Anhaltspunkte haben sich im Rahmen der Prüfung nicht ergeben.

- d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Nein, Anhaltspunkte haben sich im Rahmen der Prüfung nicht ergeben.

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

- a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Ja, die Investitionen werden im Rahmen des Wirtschaftsplans angemessen geplant. Dabei wird die Wirtschaftlichkeit und Finanzierbarkeit der Investition sowie damit verbundene Risiken beachtet.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z.B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Diesbezüglich haben sich im Rahmen der Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben.

- c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Ja, die Investitionen werden laufend überwacht und Abweichungen durch die Betriebsleitung stetig analysiert und an die Betriebskommission berichtet.

- d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Diesbezüglich haben sich im Rahmen der Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Diesbezüglich haben sich im Rahmen der Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben.

Fragenkreis 9: Vergaberegelungen

- a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z.B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Nach unseren Erkenntnissen aus der Prüfung wurden die Vergaberegeln eingehalten. Die Vergabeverfahren werden durch die Revision des Kreises Offenbach geprüft.

- b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z.B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Ja, es werden grundsätzlich mehrere Angebote eingeholt. Kapitalaufnahmen fanden im Berichtsjahr nicht statt.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Ja, es finden vierteljährliche Berichterstattungen statt.

- b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Ja, die uns vorgelegten Berichte und Protokolle vermitteln einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Eigenbetriebs sowie seiner wesentlichen Geschäftsbereiche.

- c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Ja, die Betriebskommission wird über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet. Ungewöhnliche oder risikoreiche Geschäfte oder Fehldispositionen ergaben sich im abgelaufenen Geschäftsjahr nicht.

- d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Fehlanzeige.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z.B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Fehlanzeige.

- f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Eine D&O Versicherung besteht nicht. Für die Betriebsleitung wurde eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung in Höhe von TEUR 300 abgeschlossen.

- g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Im Rahmen der Prüfung wurden keine Interessenkonflikte festgestellt.

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Im Rahmen der Prüfung wurde kein nicht notwendiges Betriebsvermögen in wesentlichem Umfang festgestellt.

- b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Im Rahmen der Prüfung wurden keine auffallenden hohen oder niedrigen Bestände identifiziert.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Aufgrund des bilanziellen Ausweises der Grundstücke zu den historischen Anschaffungskosten (gemäß § 253 Abs. 1 Satz 1 HGB) und der stetig steigenden Bodenpreise, bestehen Anhaltspunkte, dass die Verkehrswerte des Grundvermögens über den bilanziellen Werten liegen. Darüber hinaus ergeben sich keine Anhaltspunkte für höhere oder niedrigere Verkehrswerte in den bilanzierten Vermögensgegenständen.

Fragenkreis 12: Finanzierung

- a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Die Eigenkapitalquote des Eigenbetriebs beträgt 74,2 %. Darüber hinaus werden Investitionen vor allem durch Ertrags- und Investitionszuschüsse sowie in geringem Umfang durch Kredite finanziert. Die Finanzierung durch Kredite ist auch im Berichtsjahr weiter zurückgegangen. Weitere Kreditaufnahmen sind nicht geplant.

- b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Der Eigenbetrieb ist kein Mutterunternehmen, insoweit nicht anwendbar.

- c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

In 2023 wurden keine Zuschüsse eingenommen.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) Bestehen Finanzierungsprobleme auf Grund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Finanzierungsprobleme aufgrund einer zu niedrigen Eigenkapitalausstattung bestehen nicht.

- b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Ja, die Gewinnverwendung erfolgt nach den Regelungen des Eigenbetriebsgesetzes.

Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

- a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten / Konzernunternehmen zusammen?

Das handelsrechtliche Jahresergebnis setzt sich aus den Einzelergebnissen der folgenden Geschäftsbereiche zusammen:

Geschäftsbereich	EUR
Abfallbeseitigung	311.171,32
Abwasserentsorgung	-119.337,14
Badehaus	-776.208,88
Betriebshof	-756.893,96
Gebäudewirtschaft	-716.161,90

b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Das Jahresergebnis 2023 wurde durch folgende Sachverhalte beeinflusst:

- Zunahme der Nebenkostenerträge um TEUR 547,1 im Bereich Gebäudewirtschaft,
- Rückgang der Altpapiererlöse um TEUR 219,8 infolge der gesunkenen Altpapierpreise im Bereich Abfallbeseitigung,
- Mehreinnahmen um TEUR 296,6 für die Leistungen gegenüber der Stadt im Bereich Betriebshof,
- Zunahme der Energiekosten (Gas, Strom) um TEUR 1.299,2.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Es ergaben sich keine Anhaltspunkte, dass die Vergütung zwischen dem Eigenbetrieb und der Stadt Rödermark nicht angemessen ist.

d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Der Eigenbetrieb ist nicht konzessionsabgabepflichtig.

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Das Badehaus ist ein dauerdefizitärer Betrieb.

Der Wesentliche Teil des Verlustes des Betriebshofes würde ausgeglichen, wenn die internen Leistungsverrechnungen mit den anderen Betriebszweigen einbezogen würden.

b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Maßnahmen zur Verlustbegrenzung werden fortlaufend initiiert. Im Bereich Badehaus wird ein breites Angebot von Schwimmkursen für Vereine und Schulen geschaffen. Von der Stadt Rödermark wird weiterhin jährlich eine Verlustabdeckung in Höhe von TEUR 300,0 gezahlt.

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Insgesamt wurde ein Jahresfehlbetrag in Höhe von TEUR -2.057,4 erzielt. Die Ergebnisverschlechterung betrifft alle Bereiche.

Wesentlicher Grund für die Ergebnisverschlechterung in den Bereichen Abwasserentsorgung und Gebäudewirtschaft ist der Anstieg der Energiekosten (Gas, Strom).

Die Erhöhung des Personalaufwands resultiert im Wesentlichen auf der Zunahme der beschäftigten Personen.

b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Das Badehaus ist ein dauerdefizitärer Betrieb.

Maßnahmen, die zu Einsparungen und Organisationsänderungen führen, werden fortlaufend ergriffen. Die Möglichkeit auf Zuschussmittel zuzugreifen wird stetig analysiert.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagensatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagensatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Beschlussvorlage

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR.:

vom/der Eigenbetrieb KBR - Finanzen/Administration	Vorlage-Nr: VO/0292/24 AZ: KBR Datum: 18.10.2024 Verfasser Öztürk, Volkan
Prüfung der wirtschaftlichen Betätigung	
Beratungsfolge	
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>
11.11.2024	Magistrat
12.11.2024	Betriebskommission EB "Kommunale Betriebe Rödermark"
21.11.2024	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
03.12.2024	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark

Sachverhalt:

Um eine Konkurrenzsituation zur freien Wirtschaft zu vermeiden, müssen Kommunen eine Überprüfung ihrer wirtschaftlichen Betätigung vornehmen.

Die wirtschaftliche Betätigung der Stadt Rödermark beschränkt sich auf die Bereithaltung von städtischen Wohnungen und hier nur auf die „Nichtsozialwohnungen“.

An die wirtschaftliche Betätigung der Stadt im Bereich „Bereithaltung von städtischen Nichtsozialwohnungen“ sind gemäß § 121 Absatz 1 HGO folgende Bedingungen geknüpft:

1. der öffentliche Zweck rechtfertigt die Betätigung
2. die Betätigung steht nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf.
3. der Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Dritten erfüllt wird oder erfüllt werden kann.

Gemäß § 121 Abs. 7 HGO haben die Gemeinden mindestens einmal in jeder Wahlzeit zu prüfen, inwieweit ihre wirtschaftliche Betätigung noch die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt und inwieweit die Tätigkeiten privaten Dritten übertragen werden können.

Zu 1.

Ein öffentlicher Zweck ist immer dann gegeben, wenn Lieferungen und Leistungen der Gemeinde in ihrem Aufgabengebiet liegen und dazu dienen, Bedürfnisse ihrer Einwohner zu befriedigen ohne Gewinnerzielungsabsicht. Diese Voraussetzungen sind bei der „Bereithaltung von städtischen Nichtsozialwohnungen“ gegeben.

Zu 2.

Im Rahmen der wirtschaftlichen Betätigung muss sichergestellt bleiben, dass die stetige Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben gesichert ist und damit die Grenzen der Leistungsfähigkeit im Hinblick auf die wirtschaftliche und finanzielle Leistungskraft eingehalten werden.

Aufgrund des Jahresabschlusses 2023 der Kommunalen Betriebe Rödermark zeigt sich bei den vorgehaltenen 114 frei finanzierten Wohnungen, dass das Gesamtergebnis (ca. 90.000 Euro Defizit) die finanzielle Leistungskraft des Betriebes nicht gefährdet und die Finanzkraft der Gemeinde nicht überfordert wird.

Zu 3.

Die Bereitstellung von Wohnraum gehört mit zur kommunalen Daseinsvorsorge. Um auf Notlagen flexibel reagieren zu können (wie z.B. bei der aktuellen Flüchtlingssituation) ist es erforderlich, durch die Stadt entsprechenden Wohnraum bereitzuhalten.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung stellt gemäß § 121 Abs. 7 HGO fest, dass die wirtschaftliche Betätigung der Stadt Rödermark im Bereich der „Bereithaltung von Nichtsozialwohnungen“ den Voraussetzungen des § 121 Absatz 1 HGO entspricht.

Eine Übertragung dieser Aufgabe an private Dritte erfolgt nicht.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Beschlussvorlage

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR.:

vom/der Eigenbetrieb KBR - Finanzen/Administration	Vorlage-Nr: VO/0312/24 AZ: Datum: 06.11.2024 Verfasser Rebel, Reiner
Bestellung eines Prüfers für den Jahresabschluss 2024 des Eigenbetriebes "Kommunale Betriebe der Stadt Rödermark"	
Beratungsfolge	
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>
11.11.2024	Magistrat
12.11.2024	Betriebskommission EB "Kommunale Betriebe Rödermark"
21.11.2024	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
03.12.2024	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark

Sachverhalt/Begründung:

Gemäß § 22 Hessisches Eigenbetriebsgesetz (EigBGe) ist für jedes Wirtschaftsjahr ein Jahresabschluss aufzustellen, der aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang besteht. Der Jahresabschluss ist nach § 27 Abs. 2 EigBGe von einem Abschlussprüfer nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu prüfen.

Die Zuständigkeit für die Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss des Eigenbetriebes „Kommunale Betriebe Rödermark“ liegt gemäß § 5 Nr. 13 EigBGe bei der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark.

Für die Prüfung des Jahresabschlusses 2024 wurden im freihändigen Vergabeverfahren insgesamt sechs Angebote angefordert, wovon eins fristgemäß eingegangen ist. Die anderen fünf Wirtschaftsprüfer haben kein Angebot abgegeben.

Firma	Adresse	Gesamtkosten netto EURO
GBZ Revisions und Treuhand AG	Wilhelmshöher Allee 292 34131 Kassel	12.600,00

Das Angebot der GBZ Revisions und Treuhand AG ist wirtschaftlich und entspricht im Wesentlichen den Kosten für die Prüfung der Jahresabschlussprüfungen der Vorjahre.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die GBZ Revisions und Treuhand AG, Kassel, mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2024 des Eigenbetriebes „Kommunale Betriebe Rödermark“ für EUR 12.600 Euro netto zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Finanzielle Auswirkungen:

Ja

Haushaltsmittel stehen unter Konto 677201 bereit.

Antrag

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR.:

	Vorlage-Nr: FDP/0168/24 Datum: 17.06.2024 Verfasser: Tobias Kruger, Dr. Rüdiger Werner
Antrag der FDP-Fraktion: Klimaneutraler Kraftstoff (HVO100) für die Fahrzeuge der Stadt Rödermark	
Beratungsfolge	
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>
26.06.2024	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie
27.06.2024	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
11.07.2024	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark
18.09.2024	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie
19.09.2024	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
01.10.2024	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark
20.11.2024	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie
21.11.2024	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
03.12.2024	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark

Sachverhalt/Begründung:

Unlängst hat der freie Verkauf des klimaneutralen Kraftstoffes HVO100 für Dieselfahrzeuge an Deutschen Tankstellen begonnen ¹²³.

„HVO 100 kann als Alternative zu fossilem Diesel getankt werden. Der Kraftstoff ist technisch ausgereift, am europäischen Markt verfügbar und kann von modernen Dieselverbrennern ohne Umrüstung genutzt werden.

Der entscheidende Unterschied zu fossilem Diesel ist, dass bei der Produktion von HVO mehr als 90 Prozent an Treibhausgas-Emissionen (THG-Emissionen) eingespart werden können. Derzeit erreicht HVO bereits eine THG-Einsparung von 87 Prozent. Das ist auf die Verwertung von biogenen Rest- und Abfallstoffen zurückzuführen.“⁴

Die Betankung von Dieselfahrzeugen mit HVO100 kann sowohl in Reinform als auch gemischt mit herkömmlichem, fossilem Dieselkraftstoff erfolgen.

¹ „Jetzt kommt der grüne Diesel“ – Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 28.04.2024

² „HVO100: Alles über den neuen Kraftstoff“ – zdfheute vom 29.05.2024

³ <https://www.tagesschau.de/wirtschaft/verbraucher/hvo100-kraftstoff-diesel-tanken-100.html>

⁴ <https://www.bmdv.bund.de/SharedDocs/DE/Artikel/K/faq-zu-hvo-100.html>

Erste Städte im Kreis Offenbach haben bereits damit begonnen, benutztes Speisefett für die Gewinnung von „Biodiesel“ zu sammeln.⁵

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt den Magistrat:

- 1) Zu prüfen und im zuständigen Fachausschuss zu berichten, ob und wenn ja welche Teile der aktuellen Fahrzeugflotte der Stadt Rödermark (inklusive aller Gesellschaften sowie der Feuerwehr) den klimafreundlichen Kraftstoff HVO100 heute schon (ganz oder zumindest anteilig) nutzen könnten.
- 2) Zu erörtern und zu berichten, ob ein Umbau des Teils der Fahrzeugflotte der Stadt Rödermark (inklusive aller Gesellschaften), der heute nicht mit HVO100 betankbar ist, technisch möglich ist, wie hoch die Umbaukosten wären und welche CO₂-Minderungspotenziale im Gegenzug bestehen.
- 3) Eine stadtweite Markterkundung in Zusammenarbeit mit der städtischen Wirtschaftsförderung zu öffentlichen Tankmöglichkeiten für HVO100 im Stadtgebiet durchzuführen und im Gespräch mit Tankstellenbetreibern zu erörtern, ob es bereits Überlegungen zur Schaffung eines solchen Angebotes gibt und ob die Zusage der Nutzung durch städtische Fahrzeuge die Schaffung eines solchen Angebots in Rödermark überhaupt ermöglichen und/oder beschleunigen würde.
- 4) Zu prüfen, ob es im näheren Umkreis von Rödermark (oder auch darüber hinaus) bereits (private) Anbieter gibt, die gebrauchte Speisefette zu HVO100 weiterverarbeiten und bereit wären, in Rödermark Sammelstellen zu etablieren oder durch Drittfirmen einrichten lassen, so dass das Sammeln und Abgeben von gebrauchten Speisefetten durch Privatpersonen (sowie ggfs. Gewerbetreibende) in Rödermark für die Gewinnung von „Biodiesel“ zukünftig möglich ist.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

⁵ „Aus Resten wird Biodiesel“ – Frankfurter Rundschau vom 16.05.2024

Antrag

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR.:

	Vorlage-Nr: FWR/0259/24 Datum: 09.09.2024 Verfasser: Björn Beicken														
Antrag der Fraktion Freie Wähler Rödermark: Änderung Richtlinien Förderung von Mini-PV Anlagen ("Balkonkraftwerke")															
<p>Beratungsfolge</p> <table border="1"><thead><tr><th>Datum</th><th>Gremium</th></tr></thead><tbody><tr><td>18.09.2024</td><td>Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie</td></tr><tr><td>19.09.2024</td><td>Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss</td></tr><tr><td>01.10.2024</td><td>Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark</td></tr><tr><td>20.11.2024</td><td>Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie</td></tr><tr><td>21.11.2024</td><td>Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss</td></tr><tr><td>03.12.2024</td><td>Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark</td></tr></tbody></table>		Datum	Gremium	18.09.2024	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie	19.09.2024	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	01.10.2024	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark	20.11.2024	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie	21.11.2024	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	03.12.2024	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark
Datum	Gremium														
18.09.2024	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie														
19.09.2024	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss														
01.10.2024	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark														
20.11.2024	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie														
21.11.2024	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss														
03.12.2024	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark														

Sachverhalt/Begründung:

Nach den aktuellen Richtlinien¹ zur Förderung von Mini-PV Anlagen wird bei positivem Förderbescheid die Installation eines „Balkonkraftwerks“ mit einer Pauschalsumme von 200€ gefördert.

Die Summe orientierte sich an der damaligen Marktlage, bei der der durchschnittliche Anschaffungspreis deutlich über dem heutigen Marktangebot lag. So sind mittlerweile Mini-PV Module mit einer Nennleistung von 800 Watt für bereits ca. 300€ zu erwerben. Bei einer Fördersumme von 200€ entspräche dies einer Förderquote von 66%.

Um die Förderquote aber der aktuellen Marktsituation und auch zukünftigen Preisschwankungen anzupassen, sollte die Bemessung der maximalen Fördersumme neben einem Pauschalbetrag auch eine prozentuale Deckelung beinhalten. Diese sollte nach Auffassung der FWR 20% betragen.

Beschlussvorschlag:

1

https://roedermark.de/fileadmin/Roedermark/FB6/Klimaschutz/Dateien_Klimaschutz/240508_Richtlinien_zum_PV-Förderprogramm_der_Stadt_Rödermark_stand_07.05.24.pdf

Der Magistrat wird beauftragt, Punkt 4.1 der „Richtlinien der Stadt Rödermark zur Installation einer Mini-PV Anlage/Balkonmodul“ wie folgt zu ändern:

*Die Förderhöhe beträgt pro Haushalt **einmalig 20% vom Nettoanschaffungspreis, jedoch maximal 200€** für die Anschaffung einer Mini-PV-Anlage/ eines Balkonmoduls, welches eine Einspeiseleistung von 300 bis 800 Watt hat. Diese Vorgabe wird erfüllt, wenn entweder das Solarmodul eine Wirkleistung von maximal 800 Watt hat (bzw. auf diese Leistung gedrosselt wird) oder wenn die maximale Wechselrichterleistung 800 VA gemäß Herstellerangaben beträgt.*

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Antrag

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

	Vorlage-Nr: FDP/0261/24
	Datum: 09.09.2024
	Verfasser: Tobias Kruger/Sebastian Donners
Antrag der FDP-Fraktion: Sicherstellung der Barrierefreiheit (Aufzug) am Bahnhof Ober-Roden	
Beratungsfolge	
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>
18.09.2024	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie
19.09.2024	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
01.10.2024	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark

Sachverhalt/Begründung:

Ein kaputter/defekter Aufzug am Bahnhof in Ober-Roden sorgt seit viel zu langer Zeit für ganz offensichtliche Probleme¹ hinsichtlich der Barrierefreiheit für die Bahnreisenden. Zwischenzeitlich gab es wohl Unklarheiten beziehungsweise ein Gerangel hinsichtlich der Zuständigkeit für die dringend nötige Aufzug-Reparatur am Bahnhof in Ober-Roden zwischen der Deutschen Bahn AG und der Stadt Rödermark².



¹ „Höchst mühevoller Abgang“ – Offenbach Post vom 28.06.2024

² „Kaputter Aufzug sorgt für Unmut“ – Offenbach Post vom 15.08.2024

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat der Stadt Rödermark wird beauftragt:

- 1) Unverzüglich die Deutsche Bahn AG (gegebenenfalls unter Fristsetzung) förmlich dazu aufzufordern, den defekten Aufzug am Bahnhof in Ober-Roden im besten Sinne des eigenen Bahn-Konzepts: „Barrierefreies Reisen – Reisen für alle³“ schnellstmöglich zu reparieren oder zu erneuern.
- 2) Zu berichten, welche Schritte die Stadt Rödermark in dieser Sache bisher mit welchem Ergebnis unternommen hat und wieso es augenscheinlich eine (temporäre?) Unklarheit betreffend die Zuständigkeit für die Reparatur des defekten Aufzugs am Bahnhof in Ober-Roden gab.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

³ https://www.deutschebahn.com/de/presse/suche_Medienpakete/medienpaket_barrierefrei-6854198